



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Das Dolmetschen der juristischen Fachsprache“

verfasst von / submitted by

Lic. Mateusz Paweł Dybka

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2019 / Vienna 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 070 375 331

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation UG2002
Polnisch/Deutsch

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber

Meiner lieben Familie gewidmet

Danksagung

Bevor auf das eigentliche Thema eingegangen wird, möchte ich mich an dieser Stelle allen erkenntlich zeigen, die zur Entstehung dieser Arbeit beigetragen haben.

Zuerst danke ich Frau Professorin Mira Kadrić-Scheiber und ihrem Assistenten, Herrn Dalibor Mikić, für ihre wissenschaftliche Betreuung, ihre wertvollen Hinweise, die große Geduld sowie für die freundliche und kreative Stimmung in jeder Sprechstunde.

Einen besonderen Dank möchte ich Frau Paulina Klotz aussprechen, die mich über die Termine der gedolmetschten Strafverhandlungen in Kenntnis gesetzt hat. Ihre Hilfsbereitschaft hat sich als unentbehrlich für die Entstehung dieser Arbeit erwiesen. Ich bedanke mich auch bei den anderen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern aus Wien, die mir beim Sammeln des Forschungsmaterials zumindest helfen wollten.

Darüber hinaus bedanke ich mich bei meiner lieben Freundin, sowie meinen wenigen Freunden für ihre Unterstützung und ständige Motivation. Meinen herzlichsten Dank richte ich an meine wunderbaren Eltern und Großeltern, die nie aufgehört haben, an mich zu glauben.

Dziękuję / Vielen Dank!

Inhalt

0	Einleitung	1
1	Dolmetschen im Gerichtssaal	3
1.1	Die Entwicklung des Gerichtsdolmetschens und dessen Forschung	3
1.2	Der Begriff Gerichtsdolmetschen	6
1.2.1	Definition.....	6
1.2.2	Klassifikation.....	6
1.3	Berufsbild des Gerichtsdolmetschens	8
1.3.1	Rechtliche Grundlagen.....	8
1.3.1.1	Die Bedeutung des Berufs und dessen Betätigungsfeld bei Gerichten.....	8
1.3.1.2	Die Qualifizierung in Theorie und Praxis	10
1.3.2	Berufsethos und –ethik.....	12
1.3.3	Qualitative Anforderungen.....	13
1.3.3.1	Sprachkompetenz.....	14
1.3.3.2	Dolmetschkompetenz.....	15
1.3.3.3	Fachkompetenz.....	15
1.3.4	Aufgaben und Erwartungen aus der Sicht der Praxis	16
1.4	Die dolmetschwissenschaftlichen Grundlagen des Gerichtsdolmetschens	18
1.4.1	Skopostheorie	18
1.4.2	Die Theorie vom translatorischen Handeln.....	19
1.4.3	Kulturelle Aspekte	20
1.4.4	Anwendung der theoretischen Grundlagen	22
1.4.5	Der Handlungsrahmen im Gerichtssaal	23
1.4.6	Die Dolmetschmodi im Gerichtssaal	25
1.4.6.1	Simultanflüstern.....	25
1.4.6.2	Vom-Blatt-Dolmetschen	25
1.4.6.3	Konsequativdolmetschen	26
1.4.6.4	Andere Möglichkeiten.....	27
1.5	Die Eigenart des Dolmetschens bei Gericht	27
1.5.1	Institutionelle Kultur bei Gericht	27
1.5.2	Besondere Dolmetschstrategien.....	28
1.6	Kapitelzusammenfassung.....	29

2	Der Status der juristischen Fachsprache.....	31
2.1	Gerichtssprache als Dachbegriff.....	31
2.2	Fachsprache	32
2.2.1	Fachsprache und Gemeinsprache	32
2.2.2	Fachsprache und Fachkommunikation.....	34
2.2.2.1	Das systemlinguistische Inventarmodell.....	36
2.2.2.2	Das pragmalinguistische Kontextmodell	36
2.2.2.3	Das kognitionslinguistische Funktionsmodell.....	37
2.3	Funktionale Eigenschaften von Fachsprachen	37
2.3.1	Deutlichkeit	37
2.3.2	Verständlichkeit.....	38
2.3.3	Ökonomie	38
2.3.4	Anonymität	38
2.3.5	Identitätsstiftung	38
2.3.6	Funktionale Eigenschaften der juristischen Fachsprache	39
2.4	Besonderheiten der juristischen Fachsprache.....	39
2.5	Zuordnung der juristischen Fachsprache.....	42
2.6	Exkurs: eine diskursanalytische Sichtweise	43
2.6.1	Gerichtssprache als Stilsache	43
2.6.2	Zusammenhang mit dem Dolmetschen bei Gericht.....	44
2.7	Kapitelzusammenfassung.....	45
3	Das Forschungsdesign der Studie	46
3.1	Das Forschungsvorhaben	46
3.1.1	Das Ziel der Forschung	46
3.1.2	Die Möglichkeiten zur Durchführung der Studie	47
3.2	Das Forschungsvorhaben als qualitative Forschung.....	48
3.3	Der theoretische Rahmen der Forschungsmethodik	49
3.3.1	Das Forschungsvorhaben im Spektrum der Ethnographie.....	49
3.3.2	Die Beziehung der Ethnographie zu den Fallstudien.....	51
3.3.3	Zwischenergebnis	53
3.4	Die Methoden der Forschung	54
3.4.1	Beobachtung	54
3.4.1.1	Definierung.....	54

3.4.1.2	Die Kriterien einer wissenschaftlichen Beobachtung	55
3.4.1.3	Zum Protokollieren	57
3.4.2	Kritische Diskursanalyse	57
3.4.2.1	Definierung	57
3.4.2.2	Die Anwendung der KDA in der vorliegenden Arbeit	59
3.4.2.3	Zur Analyse	60
3.5	Zusammenfassung	62
4	Die Beobachtungen am Landesgericht für Strafsachen Wien	63
4.1	Verhandlung Nr. 1 — Beispiel Einvernahme zur Person	64
4.1.1	Hintergrund	64
4.1.2	Beispielsmerkmale und die Relevanz für die Arbeit	64
4.1.3	Die Eröffnung der Verhandlung	64
4.1.4	Weiterer Ablauf des Verfahrens	75
4.1.5	Auswertung	75
4.2	Verhandlung Nr. 2 — Beispiel ungerechtfertigte Aussageverweigerung	76
4.2.1	Hintergrund	76
4.2.2	Beispielsmerkmale und die Relevanz für die Arbeit	77
4.2.3	Die Zeugenvernehmung	77
4.2.4	Auswertung	81
4.3	Verhandlung Nr. 2 — Beispiel Urteilsverkündung	82
4.3.1	Hintergrund	82
4.3.2	Beispielsmerkmale und die Relevanz für die Arbeit	82
4.3.3	Die Verlesung des Urteils	82
4.3.4	Auswertung	84
4.4	Zusammenfassung	85
5	Fazit	87
6	Bibliographie	90
	Rechtliche Grundlagen und Rechtsakte	97
	Anhang: die vor Ort erstellten Protokolle	98

0 Einleitung

Die vorliegende Arbeit thematisiert das Dolmetschen im Gerichtssaal und beschäftigt sich vornehmlich mit der Frage, wie die juristische Fachsprache gedolmetscht wird. Die Sprache des Gerichtssaals setzt sich nämlich aus einer Gemein- und einer Fachsprache zusammen, wobei die zweite Sprachvarietät nicht nur als Mittel der fachsprachlichen Kommunikation zwischen Juristinnen und Juristen dient, sondern während der Verhandlung auch an andere Verfahrensbeteiligte, meist Laien, adressiert werden kann. Diese Situation wirft Fragen zu den Dolmetschstrategien, zu dem Aufgabenprofil der Gerichtsdolmetscher und -dolmetscherinnen, sowie nach dem Zweck des Dolmetschens in diesem Kontext auf. Aufgrund ihrer Zielsetzung entspricht die Arbeit zum einen der Aufforderung von Reichmann/Aussennac-Kern, die in puncto Gerichtsdolmetschen für weitere Forschungen über die professionelle Berufsausübung und damit auch für Untersuchungen von Verdolmetschungen plädieren (2016:654). Zum anderen stellt eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der vorgeschlagenen Problematik eine Möglichkeit, neue Erkenntnisse über gedolmetschte Fachsprachen zu gewinnen, zumal die vorhandene Literatur zur Fachsprachenforschung vor allem die geschriebenen Fachsprachen, deren Übersetzung und die schriftliche Fachkommunikation zwischen Expertinnen und Experten behandelt.

Die Arbeit besteht insgesamt aus fünf Teilen. Das erste Kapitel stellt eine Einführung ins Berufsfeld von Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern dar. Dabei wird ihr Qualifikations- und Aufgabenprofil aus der dolmetschwissenschaftlichen und auch zum Teil aus der rechtlichen Perspektive erörtert. Darauf folgt das zweite Kapitel, in dem das Phänomen der Fachsprachen erläutert wird. In diesem Abschnitt wird der Versuch unternommen, die Gerichtssprache als Dachbegriff für alle sprachlichen Äußerungen im gerichtlichen Verfahren zu definieren, um daran anknüpfend die juristische Fachsprache als selbständige Sprachvarietät zu isolieren. Folglich werden auch die Eigenschaften der juristischen Fachsprache beschrieben. Das dritte Kapitel widmet sich wiederum der theoretischen Basis des Forschungsvorhabens und es stellt die Forschungsmethoden vor.

An dieser Stelle sei es erlaubt, einige wichtige Bemerkungen bezüglich der Forschungsmodalitäten vorwegzunehmen. Um schlüssige und unanfechtbare Erkenntnisse zu gewinnen, bedarf es auch bei einer translationswissenschaftlichen Untersuchung einer konsequenten Vorgehensweise und unveränderlicher

Arbeitsbedingungen. Deswegen sind im Rahmen dieser Arbeit ausschließlich Dolmetscheinsätze aus solchen Verhandlungen beobachtet worden, die am Landesgericht für Strafsachen Wien stattgefunden haben und bei denen eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher für die polnische Sprache aufgetreten ist. Die Arbeit thematisiert somit nur einen Ausschnitt aus der gesamten Tätigkeit der professionellen Dolmetscherinnen und Dolmetscher und eine umfangreichere Behandlung der Fragen zum Thema Gerichtsdolmetschen könnte den Rahmen einer Masterarbeit übersteigen. Durch die Beschränkung des Forschungsfeldes konnte man aber die Zuverlässigkeit der Daten in einem höheren Ausmaß gewährleisten, als wenn mehrsprachige Gerichtsverhandlungen beispielsweise unter Beteiligung mehrerer Dolmetscherinnen und Dolmetscher untersucht worden wären.

Des Weiteren muss noch hervorgehoben werden, dass diese Arbeit ohne die Hilfsbereitschaft der in der Danksagung erwähnten Personen überhaupt nicht hätte entstehen können, da es zur Zeit der Forschungsvorbereitung nicht möglich war, sich selbst über die Termine gedolmetschter Verhandlungen zu erkundigen und eventuell um eine Aufnahmeerlaubnis zu ersuchen. Daher wurden verschiedene Strafprozesse beobachtet und im Zuge der Beobachtungen Protokolle erstellt. Auf dieser Grundlage ist das Forschungsmaterial entstanden, welches im vierten Kapitel einer Analyse unterzogen wird. Zur Untersuchung sind allerdings nur solche Beispiele ausgewählt worden, die in den Protokollen vollständig aufgezeichnet wurden. Daher wurden letztendlich Verdolmetschungen aus drei Strafverhandlungen analysiert, die unterschiedliche Verfahrensstadien und eine unterschiedliche Erscheinungsfrequenz fachsprachlicher juristischer Äußerungen im gerichtlichen Diskurs aufzeigen. Schließlich werden im letzten fünften Kapitel Schlussfolgerungen zu den Forschungsergebnissen und eine Zusammenfassung der Studie präsentiert. Der Arbeit sind auch das Literaturverzeichnis und gescannte Kopien der zur Analyse verwendeten Beobachtungsprotokolle beigelegt.

1 Dolmetschen im Gerichtssaal

In diesem Kapitel werden in erster Linie jene *dramatis personæ*¹ der gerichtlichen Verhandlungen präsentiert, die für die Herstellung der Kommunikation mit anderssprachigen Prozessbeteiligten und daher auch für die Wiedergabe der juristischen Fachsprache zuständig sind. Es handelt sich somit um eine Einführung in die Tätigkeit der Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher und dieser Abschnitt versucht einen Einblick in diesen Bereich sowohl aus einer translationswissenschaftlichen Sichtweise, als aus der Perspektive des in Österreich geltenden Rechts zu gewähren. Ausgehend von den Gedanken über einige gesellschaftshistorische Entwicklungen wird das Gerichtsdolmetschen im Folgenden zuerst definiert und unter anderen Betätigungsfeldern von Dolmetscherinnen und Dolmetschern klassifiziert. Dabei wird auch Rücksicht auf den Unterschied zwischen dem Dolmetschen bei Gericht selbst und dem Gerichtsdolmetschen als einen faktischen Oberbegriff genommen. Des Weiteren wird anhand gesetzlicher Grundlagen, qualitativer Anforderungen sowie Erwartungen aus juristischer Sicht die Frage nach dem Kompetenzen- und Aufgabenprofil beim Gerichtsdolmetschen erörtert. Darüber hinaus wird das Problem beleuchtet, wie und mit welcher Zielsetzung mehrsprachige Verhandlungen gedolmetscht werden. Hierbei werden translationswissenschaftliche Ansätze herangezogen, die zwar ursprünglich im Hinblick auf allgemeine translatorische Fragen konzipiert wurden, die aber sich ebenfalls auf das Dolmetschen bei Gericht anwenden lassen. Zum Schluss werden noch das Phänomen der institutionellen Kultur bei Gericht und die in der Praxis angewandten Dolmetschmodi thematisiert.

1.1 Die Entwicklung des Gerichtsdolmetschens und dessen Forschung

Schon seit langem gehören nicht nur internationale Konferenzen oder politische Tagungen zum Arbeitsfeld von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Obwohl die fortschreitende Globalisierung die Dominanz des Englischen als globale Verkehrssprache gefestigt hat, ist der Bedarf an Dolmetschdiensten zumindest in Europa mit seinen Nationalsprachen überhaupt nicht gesunken. Ganz im Gegenteil: mehrere wirtschaftlich und politisch bedingte Migrationsbewegungen haben zu einer sprachlichen Vielfalt in den

¹ Parallelen zwischen dem Schauspielen und dem Dolmetschen werden in der Literatur sowohl in Bezug auf die Dolmetschpraxis in einem anderen als dem Konferenz-Setting (Bahadır 2008a; Ellscheid 1992:279), als auch in der Dolmetschdidaktik gezogen, in der für die Anwendung theaterpädagogischer Methoden plädiert wird (Bahadır 2008b; Kadrić 2011).

europäischen Metropolen geführt. Jede Sprache ist wiederum von der Kultur, in der diese primär gesprochen wird, untrennbar, denn „Kultur [ist] gegenüber Sprache das Generelle, die Sprache [ist] Teil der Kultur“ (Kadrić 2009:19, mit Verweis auf Vermeer 1986:443f). Wegen der Wechselwirkung zwischen Sprache und Kultur kann es in diesem Zusammenhang von der Entstehung multikultureller Gesellschaften die Rede sein. Vor diesem Hintergrund nimmt es nicht wunder, dass in vielen Teilen des alten Kontinents auch gedolmetschte Gerichtsverfahren keine Besonderheit mehr darstellen und das Dolmetschen bei staatlichen Institutionen wie z.B. bei Gericht zu einem durchaus wichtigen und interessanten translatorischen Tätigkeitsbereich geworden ist. Migrationsbewegungen gehören jedoch keinesfalls der Vergangenheit an, denn zumindest auf dem alten Kontinent haben sie fortdauernd einen enormen Einfluss auf das Zeitgeschehen. Auch in Österreich ist eine multikulturelle Gesellschaft entstanden, obwohl es gerade „[...] kein klassisches Einwanderungsland ist“ (Kadrić 2009:64). Da man von Zuwanderern nicht oft erwarten kann, dass sie der deutschen Sprache mächtig sind, werden beim Kontakt mit staatlichen Institutionen und Behörden Dolmetscherinnen und Dolmetscher benötigt (vgl. ebd. 5). In der Tat sind die meisten fremdsprachigen Prozessbeteiligten dauerhaft in Österreich lebende Migrantinnen und Migranten, die auf Sprachmittlerinnen und –mittler angewiesen sind. Daher werden im gerichtlichen Kontext meistens zertifizierte Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher eingesetzt, soweit es möglich ist (vgl. ebd. 109) und allfällige ad-hoc-Beeidigungen erfolgen nur im Ausnahmefall (ebd. 105).

Man könnte zwar argumentieren, dass der Einsatz von Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern an sich keine neue Erfindung darstellt und die Anfänge des Dolmetschens bei Gericht in verschiedenen, älteren Rechtsordnungen zu finden sind. Diese Aussage würde insbesondere auf die Geschichte Österreichs zutreffen, denn Übersetzer und Dolmetscher waren ein unverzichtbares Element des staatlichen Lebens in der vielsprachigen Habsburgermonarchie. Ihre Tätigkeit bei Gericht unterlag zumindest seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehreren rechtlichen Bestimmungen und sie wurde außerdem mit ihren Licht- und Schattenseiten relativ gut dokumentiert (Wolf 2012:128ff). Im 20. Jahrhundert kam es allerdings zu einer deutlichen Aufwertung des Gerichtsdolmetschens, denn die Gerichtsdolmetscher und zunehmend auch

Gerichtsdolmetscherinnen² werden seither nicht nur aus dem Blickwinkel ihrer prozessual-rechtlichen Nützlichkeit betrachtet, sondern auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Arbeit, was grundsätzlich mit der Entstehung der Translationswissenschaft im Sinne einer wissenschaftlichen Disziplin einherging. Den Durchbruch brachten vor allem die Nürnberger Prozesse nach dem Zweiten Weltkrieg, da damals die Grundsätze für das Dolmetschen an internationalen Gerichten und Gerichtshöfen maßgeblich festgelegt wurden (vgl. Driesen/Petersen 2011:3). Diese wurden folglich im Laufe der Zeit auch in nationalen Rechtssystemen zumindest in Europa weitgehend akzeptiert. Fortan musste die Eignung von Dolmetschern und Dolmetscherinnen überprüft werden und bei ihren Verdolmetschungen wurde insbesondere auf die inhaltliche Vollständigkeit großer Wert gelegt. Vorgesehen wurden außerdem Qualitätskontrollen. Vor allem die Eignungsfeststellung der Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher wurde seit dieser Zeit fortlaufend für eine Notwendigkeit gehalten (ebd.). Es ist jedoch unverkennbar, dass gerade der in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich steigende Bedarf am Gerichtsdolmetschen für dessen Etablierung als selbständiges Arbeitsfeld ausschlaggebend ist und auch im gegenwärtigen Berufsbild eine wichtige Rolle spielt.

Das Gerichtsdolmetschen wurde zwar in der deutschsprachigen Translationswissenschaft sowohl in unzähligen Artikeln, als auch in einigen selbstständigen Publikationen aus praktischer und theoretischer Sicht (Kadrić 2009; Nartowska 2014) und sogar unter dem didaktischem Gesichtspunkt (Driesen/Petersen 2011) behandelt, aber auf keinen Fall bereits ganzheitlich erforscht (vgl. Kadrić 2009:6). Aufgrund seiner interdisziplinären Züge ist das Gerichtsdolmetschen auch im deutschsprachigen juristischen Schrifttum aufgegriffen. Federführend scheinen dabei Werke aus der deutschen Rechtswissenschaft zu sein (Braitsch 1991; Balaei 2004; Lankisch 2004; Kranjčić 2010), obwohl in diesem Zusammenhang nicht ausgeblendet werden darf, dass das Dolmetschen bei Gericht und darüber hinaus auch die einschlägigen Erkenntnisse in der Translationswissenschaft trotz ihrer praktischen Relevanz „[...] von Rechtswissenschaft und juristischer Praxis weitgehend ignoriert“ wurden (Kranjčić 2011:657).

² Es gibt beispielsweise keine Belege dafür, dass vor 1918 auch Dolmetscherinnen bei Gerichten in der cisleithanischen Reichshälfte der Doppelmonarchie tätig waren (Wolf 2012:132,139f).

1.2 Der Begriff Gerichtsdolmetschen

1.2.1 Definition

Die Bezeichnungen „Gerichtsdolmetscher“ und „Gerichtsdolmetscherin“ entstammen zwar dem translationswissenschaftlichen Schrifttum (vgl. Driesen 1999). Sie weichen aber von dem in der Literatur verfolgten Prinzip der strikten Trennung zwischen Dolmetschen und Übersetzen ab, weil das „Gerichtsdolmetschen“ an sich sowohl die Erbringung von Dolmetschleistungen als auch Urkundenübersetzungen umfasst. Der Unterschied zwischen Übersetzen und Dolmetschen wird allerdings in dieser Arbeit nicht behandelt. Prinzipiell muss in diesem Zusammenhang genügen, Dolmetschen als mündliche, analog zum Übersetzen funktionierende Form der Translation, d.h. die Übertragung in eine andere Sprache zu betrachten³ (vgl. Kalina 1998:16f). Darüber hinaus sind die Begrifflichkeiten umso irreführender, als Gerichtsdolmetscher und –dolmetscherinnen nicht nur für Gerichte, sondern auch für Ämter und Behörden arbeiten (vgl. Driesen/Petersen 1999:3f; Kadrić 2009:1) und daher auch bei unterschiedlichen quasi-juristischen Verhandlungen bestellt werden (Pöchhacker 2016:14). Im nächsten Unterkapitel wird diesbezüglich auch eine alternative Benennung nach Bahadır (2000) besprochen. Vor diesem Hintergrund wird nun vorgeschlagen, Gerichtsdolmetschen als Oberbegriff für alle Tätigkeiten zu verstehen, mit deren Ausübung der lokale Gesetzgeber die jeweils unterschiedlich benannten, sei es beeideten, sei es vereidigten⁴ Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetschern betraut. Dazu zählt auch wohl ihre wichtigste Aufgabe, nämlich das Dolmetschen bei Gericht, bzw. im Gerichtsaal, welches in dieser Arbeit thematisiert wird.

1.2.2 Klassifikation

Abgesehen von dem zum Zwecke dieser Arbeit unternommenen Definierungsversuch, tritt das Gerichtsdolmetschen in seiner originären Bedeutung in der Literatur als „Erscheinungsform des Dolmetschens“ auf (vgl. Snell-Hornby et al. 1999). Eine genauere Klassifikation ist von den ihr zugrundeliegenden Kriterien abhängig. Wird der Fokus auf das Setting gelegt, wird das Gerichtsdolmetschen als intrasozietäres Dolmetschen für staatliche Institutionen eingestuft (Pöchhacker 2016:14). Im Hinblick auf den Interaktionskontext lässt sich das Gerichtsdolmetschen vom Konferenzdolmetschen

³ Andere Abgrenzungsmöglichkeiten zwischen Übersetzen und Dolmetschen erörtert Pöchhacker (2000:5f).

⁴ Die Bezeichnungen variieren je nach der geltenden gesetzlichen Grundlage. Im österreichischen Sachverständigen- und Dolmetschergesetz tritt nur die Bezeichnung „*allgemein beeidete Dolmetscher*“ auf.

abtrennen, weil Gerichtsverhandlungen bloß keine mehrsprachigen Konferenzen darstellen, die andere Aufgaben für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie andere kommunikative Rahmenbedingungen vorsehen (vgl. Sauerwein 2006:22). Der Einsatzbereich des Konferenzdolmetschens ist in der Regel international ausgelegt, die Kommunikation basiert nicht auf Dialogen und zwischen Konferenzteilnehmern und -teilnehmerinnen besteht kein soziales Machtgefälle (vgl. Pöchhacker 2016:16f).

Viel schwieriger fällt dagegen die Trennung des Gerichtsdolmetschens vom sog. Community Interpreting, bzw. Kommunaldolmetschen, das sich im groben Umriss als Dolmetschen für Einzelpersonen oder kleine Gruppen bei Behörden und Institutionen im Bildungs- und Gesundheitswesen definieren lässt (vgl. Bowen 1999:319f). Es gibt keinen Konsens darüber, ob das Gerichtsdolmetschen zum Kommunaldolmetschen gezählt werden soll, oder ob es „[...] ein eigenständiges Handlungsfeld darstellt“ (Pöllabauer 2005:21). In der Literatur zeichnet sich allerdings eine Tendenz ab, dem Gerichtsdolmetschen eine Sonderstellung zu gewähren (Sauerwein 2006:20ff). Der Grund liegt in einer stärkeren Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens im Unterschied zum Community Interpreting (Pöchhacker 2000:38), zumal die Ausübung dieses Dolmetschberufs weitgehend gesetzlich geregelt ist und nur qualifizierten und geprüften Personen zugelassen wird. Der Grad der Professionalisierung ist jedoch landesabhängig (Moaezdi 2008:78) und auch in Österreich lässt die Qualifizierung einige Zweifel aufkommen, was noch genauer im Kapitel 1.3.1.2 besprochen wird. Sauerwein zieht daher eine andere Trennlinie zwischen Kommunal- und Gerichtsdolmetschen und weist auf die „fachlichen und formalisierten Anforderungen des situativen Rahmens einer Gerichtsverhandlung“ (2006:22) hin, denn das Dolmetschen im gerichtlichen Kontext benötigt das Wissen über die Institution „Gericht“ und seine ritualisierte Verfahrensabfolge sowie die Beherrschung der Gerichtssprache. Darüber hinaus legt immer das Gericht die Interaktionsregeln fest und es kontrolliert somit den Kommunikationsfluss während der Verhandlungen (ebd. 21). Daraus folgt, dass beim Gerichtsdolmetschen andere fachliche Kompetenzen als z.B. im medizinischen Bereich gefragt sind. Welche Eignungen dabei gemeint werden und wie sich die „Fachlichkeit“ verstehen lässt, wird in den Kapiteln 1.4 und 2.2.1 näher erörtert. Da in der Lehre nach wie vor auf den Einsatz professioneller Dolmetscherinnen und Dolmetscher gepocht wird und die Benennungen, die sich auf einen Einsatzbereich oder eine Kommunikationssituation beschränken, wie das Beispiel des Gerichtsdolmetschens, nicht

immer völlig zutreffend sind, haben Bahadır und Dizdar versucht, die Berufsbezeichnung „Fachdolmetscher“ durchzusetzen (Bahadır 2000:215ff). Diese könnte nach ihrer Auffassung einen Oberbegriff darstellen, der sich durch die Angabe eines Spezialisierungsgebiets näher bestimmen ließe. Hätte sich somit diese Klassifizierung eingebürgert, könnte diese Arbeit von „Fachdolmetschern und Fachdolmetscherinnen für den juristischen Bereich“ handeln (ebd.). Obwohl es in der Literatur kaum Beweise gibt, dass nachher auf diese Idee entweder theoretisch in der translationswissenschaftlichen Literatur, oder praktisch in relevanten Gesetzestexten auf nationaler Ebene zurückgegriffen wurde (vgl. Pöllabauer 2005:51; Reinart 2009:422), würde das Konzept letzten Endes in die Zielsetzung dieser Arbeit hineinpassen, denn gerade die Beherrschung fachsprachlicher Kenntnisse von Dolmetscherinnen und Dolmetschern kann in Bahadırs Benennungssystem besonders gut betont werden.

1.3 Berufsbild des Gerichtsdolmetschens

1.3.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Bestimmungen bezüglich des Dolmetschens bei Gericht dienen nicht nur einer Klassifikation des Berufs. Sie behandeln auf supranationaler Ebene vielmehr die Fragen nach dem grundrechtlichen Sinn von Dolmetschleistungen bei Gericht und betonen die Bedeutsamkeit der Arbeit von Gerichtsdolmetschern und –dolmetscherinnen. Darüber hinaus ist jeweils eine gesetzliche Grundlage auf nationaler Ebene notwendig, um die Ausübung dieses Berufes zu regulieren, denn es darf nicht verwunderlich sein, dass jeder Kontakt zum Gericht, d.h. zu einer staatlichen Institution, die das geltende Recht anwendet, ebenfalls gesetzlich reguliert wird. Zulassungsregulierungen bei mehr oder weniger exotischen Sprachen werden zwar gelegentlich als fragwürdig empfunden und in Folge kritisiert, aber jegliche rechtlichen Bestimmungen verleihen den Dolmetscherinnen und Dolmetschern vor allem aufgrund geregelter Einsatzbereiche und Bezahlung immerhin etwas Prestige, obwohl das Konferenzdolmetschen allein das größte Ansehen unter allen Dolmetschberufen genießt (Bahadır 2000:213).

1.3.1.1 Die Bedeutung des Berufs und dessen Betätigungsfeld bei Gerichten

Die rechtliche Möglichkeit, in einem Gerichtsverfahren eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher beizuziehen, muss nicht unbedingt einer Selbstlosigkeit des jeweils zuständigen Gesetzgebers entspringen. Sie stellt vielmehr den Inbegriff des Rechts auf ein

faïres Verfahren dar, welches zumindest in Europa in völkerrechtlichen Dokumenten verankert ist. Dieses Recht kann den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) entnommen werden, die jedem Menschen ausnahmslos den Anspruch gewähren, über seine Lage und Rechte in einer ihm bzw. ihr verständlichen Sprache⁵ informiert zu werden. Dies kann bei Gericht nur durch die Beiziehung von Gerichtsdolmetschern und –dolmetscherinnen erzielt werden. Die Konvention ist im Besonderen in Österreich von Bedeutung, weil sie im österreichischen Rechtssystem zum Teil Verfassungsrang genießt (BVG BGBl 1964/59). Eine noch präzisere Aussage bezüglich der Dolmetscherbeziehung findet sich in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2010/64/EU, die offen „das Recht auf Zugang zu einem sachkundigen Dolmetscher“ hervorhebt. Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher garantieren demzufolge durch deren Beiziehung die Ausübung des völkerrechtlichen Rechts auf ein faïres Verfahren und auf ihnen „[...] ruht die Verantwortung für die Ermöglichung der Teilnahme der fremdsprachigen Person an dem Gerichtsverfahren, die nach dem Grundsatz der Chancengleichheit erfolgen soll“ (Nartowska 2014:33). Insbesondere aus der angeführten EU-Richtlinie kann auch hergeleitet werden, dass es sich beim Gerichtsdolmetschen um eine verantwortungsvolle Tätigkeit handelt, die nur kompetenten Personen anvertraut werden soll. Im Übrigen kann nach österreichischem Recht die Beiziehung eines Dolmetschers bzw. einer Dolmetscherin nicht nur im Strafprozess (§ 56 Abs. 2 iVm § 126 StPO), sondern auch im Zivilprozess (vgl. Kadrić 2009:140) möglich ist und sie kann darüber hinaus auch auf Anforderung des Gerichts, das sich auf den Artikel 6. der EMRK berufen kann, erfolgen. Dies hat das Oberlandesgericht Wien in seiner Entscheidung 3 R 59/11k vom 30. August 2011 bestätigt. Im Übrigen sieht auch das österreichische Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) die Bestelleng eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin in einem arbeitsgerichtliches Verfahren vor (§ 75 Abs. 4). Diese rechtliche Grundlage bezieht sich aber lediglich auf die Beiziehung von Dolmetschern und Dolmetscherinnen. Nun soll das Augenmerk auf die Frage der Zulassung zur Berufsausübung gerichtet werden.

⁵ Eine dem, bzw. der Betroffenen verständliche Sprache muss nicht dessen bzw. deren Muttersprache entsprechen (Kadrić 2009:71).

1.3.1.2 Die Qualifizierung in Theorie und Praxis

Die Bedeutung, die der Beiziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers bei Gericht zu Recht zugemessen wird, führt zu gewissen Einschränkungen in der Ausübung des Berufs, der nicht jedermann anvertraut wird. In vielen europäischen Rechtsordnungen wurden Zulassungsprüfungen eingeführt, die Bewerberinnen und Bewerber auf ihre Eignung und ihr Sachwissen prüfen sollen. Die Anforderungen bezüglich der Qualifikation können heutzutage auch aus den oben zitierten supranationalen Rechtsquellen abgeleitet werden, in der die Rede von „sachkundigen“ Dolmetschern ist. Sollte die Leistung eines Gerichtsdolmetschers, bzw. –dolmetscherin mangelhaft sein, kann es theoretisch einem Verstoß gegen ein faires Verfahren gleichkommen, der dann vor Gericht bekämpft werden könnte (vgl. Kabelka 1992: 25). Die Prüfungen basieren prinzipiell auf einer rechtlichen Grundlage. Die entsprechenden Bestimmungen sind im österreichischen Recht im *Sachverständigen- und Dolmetschergesetz* (SDG) BGBl. Nr. 137/1975 zu finden und sie legen fest, wer in die *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* eingetragen werden darf. Die Prüfung dient im Sinne § 4 Abs. 2 iVm § 14 SDG als Nachweis, dass die Voraussetzungen bezüglich der Sachkunde, hinreichender Kenntnisse über die Arbeit der Gerichte und beruflicher Erfahrung erfüllt sind. Ein positives Prüfungsergebnis ermöglicht nach der Eidleistung die Eintragung in die oben genannte *Liste*. Nach dem Wortlaut des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes entscheidet in Österreich der Präsident des jeweiligen Landesgerichts mithilfe einer Kommission über die erste Zertifizierung und weitere Rezertifizierungen für Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher. Die Kommission setzt sich außerdem auch aus anderen Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die dem Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVDG) bereits angehören (§ 4a Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 2 SDG), zusammen.

Die gesetzlich gesetzten Schranken sollen vornehmlich der Rechtssicherheit dienen (vgl. Driesen/Petersen 1999:3), weil sie dem Einsatz von Laiendolmetscherinnen und -dolmetschern bei Gericht entgegenwirken sollen, zumal die Beiziehung von Laien keine Garantie für eine qualitativ angemessene Verdolmetschung darstellen darf. Laiendolmetscherinnen und –dolmetscher sowie ihre Leistungen stellen ohnehin eine andere Problematik dar, die ebenfalls in Verbindung zum Gerichtsdolmetschen steht. Vorstellbar ist nämlich die Situation, dass eine schlecht gedolmetschte Erstvernehmung

bei der Polizei protokolliert wird. Daraufhin werden die Protokolle dem Beschuldigten im Verfahren vorgehalten, obwohl bei professionell gedolmetschten Aussagen deutlich hätte werden sollen, dass etwas anderes gemeint war. Zwar sind falsche Verdolmetschungen unter keinen eigenen Tatbestand zu subsumieren, aber in Österreich können alle Dolmetscherinnen und Dolmetscher aufgrund anderer, darunter auch strafrechtlicher Bestimmungen belangt werden (vgl. Kadrić 2009:101f). Während der österreichische Gesetzgeber garantieren wollte, dass nur geprüfte und qualifizierte Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher ihre Tätigkeit bei Gericht ausüben, kommt der Eintrag in die *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* nicht unbedingt einer Qualitätsgarantie nach. Obwohl in Österreich eine Prüfung für die Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen ist und sie auf diese Art geprüft werden, kann ihre Qualifizierung mitunter angezweifelt werden, zumal man erstens an heimischen öffentlichen Universitäten eine Dolmetschausbildung auf dem Niveau eines Masterstudiums lediglich in 17 natürlichen Sprachen⁶ und sonst noch in der österreichischen Gebärdensprache⁷ vollenden kann. Dahingegen sind 52 Sprachen in der vom Justizministerium eingerichteten Gerichtsdolmetscherliste⁸ angeführt. Zweitens hat nur ein kleiner Teil aller zertifizierten Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher angegeben, irgendwelche Ausbildung in Dolmetschen bzw. Übersetzen absolviert zu haben (Kadrić 2009:209). Dieser Situation liegt der Gedanke nahe, dass der Bedarf an konkreten Sprachen bei der Zertifizierung ausschlaggebend sein mag.

Die gesetzliche Grundlage enthält außerdem Pflichten, die den Beruf des Gerichtsdolmetschers, bzw. der -dolmetscherin und dessen Ausübung prägen. Gem. § 14 Abs. 3 SDG sind Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die bei österreichischen Gerichten tätig sein wollen, verpflichtet, den Eid zu leisten, dass sie „nach bestem Wissen und Gewissen“⁹ arbeiten werden. Vom floskelhaften Wortlaut des Eids, der auch in anderen nationalen Gesetzen vorhanden ist, wird die Pflicht, eine treue und vollständige

⁶ So viele Sprachen sind insgesamt in den Curricula der folgenden Studiengänge erwähnt: Masterstudium Translation an der Universität Wien (URL: <https://transvienna.univie.ac.at>), Masterstudium Dolmetschen an der Karl-Franzens-Universität Graz (URL: <https://static.uni-graz.at>) und Masterstudium Translationswissenschaft an der Universität Innsbruck (URL: <https://www.uibk.ac.at>).

⁷ Die österreichische Gebärdensprache wird im Masterstudium Dolmetschen im Schwerpunkt Übersetzen und Dialogdolmetschen an der Karl-Franzens-Universität Graz angeboten. URL: <https://translationswissenschaft.uni-graz.at>

⁸ Die Liste ist im Internet abrufbar. URL: <https://sdgliste.justiz.gv.at>

⁹ Der gesetzliche Text lautet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich aus der Sprache in die deutsche und aus der deutschen Sprache in die Sprache stets nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe!“.

Übertragung zu leisten, abgeleitet (Kranjčić 2010). Diese Pflicht steht aber unter Kritik, weil das Gesetz im Normalfall darüber ausschweigt, wann eine Dolmetschleistung als *treu* klassifiziert werden sollte (ebd. 42). Die Genauigkeit steht wiederum im Zusammenhang mit der Erfordernis einer wortwörtlichen Wiedergabe, was noch in den folgenden Kapiteln kritisch betrachtet wird. Außerdem kann manchmal von nationalen Gesetzen noch die Pflicht abgeleitet werden, neutral im Verfahren zu bleiben und die Schweigepflicht einzuhalten (vgl. Driesen/Petersen 1999:6).

1.3.2 Berufsethos und –ethik

Viele Regeln, die von Gerichtsdolmetscherinnen und –Dolmetschern befolgt werden sollen, befinden sich außerhalb der gesetzlichen Regulierungen. Sie sind in Ehren- und Berufsordnungen vorzufinden, die jeweils von den nationalen Vereinigungen der Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher verfasst werden und die gesetzliche Grundlage ergänzen oder klarer definieren. Obwohl die Berufsordnungen je nach Land von einem anderen Verein verfasst werden, enthalten sie im Allgemeinen ähnliche Bestimmungen und verpflichten die beeideten Dolmetscherinnen und Dolmetscher z.B. zum fairen Handeln im Sinne der Kollegialität. Meistens wird dabei keine genaue Trennung zwischen dem Berufsethos und den sog. „Guten Praktiken“ vorgesehen (vgl. Driesen/Petersen 1999:6). Das österreichische Pendant stellt dabei der Ehrenkodex des ÖVGD dar. Obwohl solche Regeln oft nur konventionsfähigen, ethischen Prinzipien entsprechen, verschaffen sie auch einen Überblick über die aus der Sicht der Praktiker erwünschte Position der Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher bei einem Verfahren. Kadrić (2009:57ff) führt die folgenden Grundpositionen an: Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher sollen bei Gericht neutral auftreten, Informationen vollständig, und nicht unbedingt wörtlich vermitteln, die Schweigepflicht einhalten, in keinen Interessenskonflikt geraten und das Gericht über Fehler in Kenntnis setzen, falls welche unterlaufen sind. Diese Aussage stimmt allerdings mit der ersten Bestimmung des ÖVGD-Berufskodexes überein, denn österreichische Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher haben ihren Beruf „nach bestem Wissen und Gewissen unvoreingenommen und unparteiisch auszuüben“¹⁰. Ellscheid vergleicht dagegen Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern mit Schauspielerinnen und Schauspielern, die „in die Haut der Aussageperson“ schlüpfen und sie durchaus

¹⁰ Der Ehrenkodex des ÖVGD ist im Internet abrufbar. URL: <http://www.gerichtsdolmetscher.at>

„vorbehaltlos“ darstellen, um die Unmittelbarkeit bei der Kommunikation herzustellen (1992:279). Daraus folgt, dass das Dolmetschen bei Gericht zwar neutral, aber zugleich allparteiisch erfolgt, denn es geht darum, die Perspektive der jeweils sprechenden Person wiederzugeben.

Bei ethischen Prinzipien kommt es zwar auf keine rein rechtlichen Bestimmungen an. Sie erscheinen aber wichtig, weil sie einerseits den Interessen der bestellenden Behörde entsprechen (Kadrić 2009:57f). Andererseits kann die Nichtbefolgung der ethischen Grundsätze in eine Absage der Wiederbestellung münden, zumal Berufsverbände in der Regel auch über eine Vielzahl an möglichen Sanktionsmöglichkeiten verfügen (vgl. Nartowska 2014:43). In der Literatur kann man allerdings trotzdem auf die Meinung stoßen, dass die Nichteinhaltung der ethischen Verhaltensnormen nicht selten in der Praxis vorkommen kann. Die Gründe dafür sind entweder Konfliktsituationen, wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher in ein ethisches Dilemma geraten (Pöllabauer 2003) oder auch bewusste individuelle Entscheidungen, die wiederum aus fehlerhaften, „weniger bewussten Handlungsstrategien“ resultieren (Nartowska 2014:452-453).

1.3.3 Qualitative Anforderungen

Der Weg zum Beruf des Gerichtsdolmetschers bzw. –dolmetscherin steht jedem und jeder offen, die Berufsbezeichnung ist jedoch geschützt und die Ausübung bedarf wie erwähnt einer Zulassung. Daher muss nun die Frage nach den erforderlichen Kompetenzen gestellt werden, die die Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher aufweisen müssen, um ihrem Beruf nachgehen zu können. In erster Linie handelt es sich dabei um gewisse Normen und die damit einhergehenden Anforderungen, die alle professionellen Dolmetscherinnen und Dolmetscher erfüllen sollen, um ein entsprechendes Qualitätsniveau zu gewährleisten. Florczak (2013:46f) schlägt in Anlehnung an andere Forscher ein überschaubares Modell vor, auf das im Folgenden eingegangen wird. In seiner Auffassung sollen alle Dolmetscherinnen und Dolmetscher vor allem über drei Kompetenzen verfügen und zwar die perfekte sprachliche Kompetenz, die Dolmetschkompetenz¹¹ und die Fachkompetenz.

¹¹ Florczak schreibt auf Polnisch und im Polnischen wird mit dem Begriff *tłumaczenie* sowohl Übersetzen, als auch Dolmetschen bezeichnet. Zwischen beiden kann nur deskriptiv unterschieden werden. Florczak beschäftigt sich aber in seinem Buch ausschließlich mit dem Dolmetschen. Der Ausdruck

Nichtsdestotrotz führen die Gegebenheiten im Arbeitsfeld der Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher zu gewissen Unterschieden in der Betrachtung der auszuweisenden Kompetenzen, was in den folgenden Kapiteln skizziert wird. Im Übrigen lassen sich die zwei ersten Kompetenzen unter das immer wiederkehrende Schlagwort „Eignung“ zusammenführen und die letzte als „Sachkunde“ definieren. Eine ausführlichere Darstellung führt Kadrić (2009:213-217) vor, die unter den Anforderungen an die Qualifikation zusätzlich die kulturelle und ethische Kompetenz auflistet¹². Allenfalls sind „die dolmetschspezifischen Teilkompetenzen“ bei (Wieder-)Bestellungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern ausschlaggebend, was sich aus der von Kadrić durchgeführten Studie ergibt (ebd. 146). Wie bei wohl jedem theoretischen Modell bleibt auch an dieser Stelle die Frage offen, ob Florczaks Modell vollständig ist. Unterschiedliche Auffassungen zu diesem Thema werden in dieser Arbeit nicht weiter erörtert. Allerdings erscheint die Frage der gerichtlichen Kultur und ihres Einflusses auf das Gerichtsdolmetschen überlegenswert und dieses Phänomen wird als Ergänzung im Kapitel 1.5 näher beschrieben.

1.3.3.1 Sprachkompetenz

In der Literatur herrscht Einigkeit darüber, dass die perfekte Beherrschung zweier Sprachen keine hinreichende Bedingung darstellt, um professionell dolmetschen zu können (Pöchhacker 2000:44f), obwohl perfekte Sprachkenntnisse immerhin eine zwingende Voraussetzung zum Dolmetschen darstellen (Seleskovitch 1974:42). Die Gründe dafür scheinen klar nachvollziehbar zu sein. Die Sensibilisierung für die Wahrnehmung und Verwendung seiner Muttersprache einerseits, sowie die fundierte Beherrschung einer Fremdsprache andererseits, die ebenfalls die Aneignung des Wissens über diese Fremdsprache selbst und den Verwendungskontext mit sich zieht, kommen nicht einer bloßen Zweisprachigkeit gleich. Die Zweisprachigkeit ist somit der Ausgangspunkt, von dem aus die Sprachkompetenz erworben werden kann. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass die meisten in Österreich tätigen Gerichtsdolmetscher und –dolmetscherinnen überhaupt keine Dolmetschausbildung abgeschlossen haben, sondern lediglich Sprachkenntnisse bei der Zulassungsprüfung nachweisen konnten. Diese Besonderheit kann des Weiteren jegliche

Translationskompetenz wird außerdem auch bei Pöchhacker (2000:49f) im Sinne der Dolmetschkompetenz verwendet.

¹² In Betracht kann auch die Übersetzungskompetenz gezogen werden, da Gerichtsdolmetscher und –dolmetscherinnen auch schriftliche Dokumente anfertigen.

translationswissenschaftlichen Forschungen in Puncto Dolmetschen bei Gericht beeinflussen, diese Arbeit eingeschlossen.

1.3.3.2 Dolmetschkompetenz

Die Dolmetschkompetenz bezieht sich bei Pöchlhammer (2000:44) auf die Fähigkeit der mündlichen Übertragung von Kommunikationsinhalten aus einer Sprache in eine andere. Florczak (2013:47) unterteilt die Dolmetschkompetenz in mehrere psychomotorische Fähigkeiten. Ihre Bestandteile stellen ein gutes Merkvermögen, eine effiziente Notiztechnik, eine geteilte Aufmerksamkeit und ein guter Umgang mit Stress und Redegewandtheit dar. Die Beherrschung dieser Fähigkeiten ist ein unabdingbares Element der Vorbereitung zur Ausübung in jedem Dolmetschsetting. Die Dolmetschkompetenz soll auch im Hinblick auf das Gerichtsdolmetschen nicht bagatellisiert werden, da vor Gericht zum einen verschiedene Dolmetschmodi zur Anwendung kommen und zum anderen die Treue und Vollständigkeit der Verdolmetschung Rechtsfolgen nach sich ziehen. Die Dolmetschmodi werden im Kapitel 1.4.6 genau behandelt.

1.3.3.3 Fachkompetenz

Florczak (2013:47) identifiziert mit der Fachkompetenz das Vorwissen aus dem Bereich, aus dem die zu verdolmetschenden Inhalte stammen. Kadrić betont die Wichtigkeit der Fachkenntnisse beim Gerichtsdolmetschen, denn „[...] nur das Verstandene kann sprachlich ausgedrückt werden“ (2009:34). Daher ist diese Kompetenz notwendig, um jede Art von Dolmetschleistungen überhaupt erbringen zu können. Wie bei schriftlichen Rechtstexten davon ausgegangen wird, dass das Fachwissen „eine unabdingbare Voraussetzung“ für die Anfertigung adäquater Übersetzungen darstellt (Simmonæs 2016:610), wird auch beim Dolmetschen bei Gericht vorgesehen, dass man das Wissen über das Recht, die Arbeitsweise des Gerichts und seine Organisation besitzen muss, was wiederum mit der Beherrschung der Gerichtssprache und daher auch der Fachsprache einhergeht (vgl. Kadrić 2009:29). Es wird darüber hinaus auch von Verfahrensbeteiligten erwartet, dass Gerichtsdolmetscher und –dolmetscherinnen allfällige Probleme mit der Verwendung der gesamten Gerichtssprache lösen können (Ellscheid 1992:276f).

1.3.4 Aufgaben und Erwartungen aus der Sicht der Praxis

Das Dolmetschen für Personen, die mit der Arbeitsweise des Gerichts nicht vertraut sind, kann gewisse Schwierigkeiten mit sich bringen und somit erfordert es eine Erweiterung der Dolmetschkompetenz. Darunter fällt zum einen das sog. „Erzähldolmetschen“, denn es muss noch der Frage nachgegangen werden, wie aus der Perspektive von Auftraggebern ihr Beruf auszuüben ist und ob aus diesem Grund noch weitere Aufgaben wahrzunehmen sind. Aus den bisherigen Ausführungen ergeben sich außerdem keine Antworten auf die wesentlichen Fragen wie z.B.: welche Position besitzen die Gerichtsdolmetscher und -dolmetscherinnen im Verfahren? Beschränkt sich das Gerichtsdolmetschen nur auf eine wortwörtliche Wiedergabe des Gesagten? Stellt das Dolmetschen bei Gericht eine sichtbare und kommunikationsorientierte Tätigkeit dar? Die Aufgaben von Gerichtsdolmetschern und -dolmetscherinnen und die an sie gerichteten Erwartungen werden nämlich je nach dem Rechtssystem definiert, was sich anschließend auch auf die Arbeitsweise und Position von Gerichtsdolmetschern und -dolmetscherinnen auswirkt. Das Auseinandersetzen mit dieser Thematik hängt mit der Praxis des Gerichtsdolmetschens im jeweiligen Land zusammen und erfordert somit, dass die Sichtweise von Juristinnen und Juristen ebenfalls erforscht wird. Beispielsweise wird im anglo-amerikanischen Rechtskreis prinzipiell die Wörtlichkeit gedolmetschter Aussagen hervorgehoben, was wiederum auf die Tradition des auf Präzedenzfällen basierten Common Law zurückzuführen ist, in dem der mündlichen Beweisführung und der direkten Überzeugungskraft eine relativ große Rolle zugemessen wird (Kadrić 2009:7). In amerikanischen Arbeiten aus jüngerer Zeit wird jedoch dafür plädiert, vom Prinzip der strikten Wörtlichkeit abzuweichen, sodass auch kommunikative und kulturelle Aspekte ins Dolmetschen miteinbezogen werden können (ebd.). In kontinentaleuropäischen Rechtssystemen wird das Prinzip der strikten Wörtlichkeit jedenfalls kritisch betrachtet (Kranjčić 2011). Stattdessen werden beim Gerichtdolmetschen verständigungsorientierte Aspekte unterstrichen, was ohnehin eine Rücksichtnahme auf die Kultur und allfällige Erklärungen zum kulturellen Hintergrund der fremdsprachigen Person impliziert (Kadrić 2009:8f). Allerdings kann der in europäischen Ländern den Dolmetscherinnen und Dolmetschern gewährte Handlungsspielraum trotzdem sehr unterschiedlich ausfallen (vgl. Nartowska 2014:453-454). Der Umfang der potenziell von den Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern vertretbaren Positionen reicht nämlich von translatorischen Maschinen

über Fürsprecherinnen und Fürsprecher der Fremdsprachigen bis hin zu Kulturmittlerinnen und -mittler¹³ (vgl. ebd. 44f).

Die Erwartungen an die Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher in Österreich wurden in den Studien von Kadrić (2009) und Nartowska (2014) erforscht. Nach den Ergebnissen von Kadrić halten fast $\frac{2}{3}$ der befragten Richter und Richterinnen die Gerichtsdolmetscher und -dolmetscherinnen für ein Hilfsorgan des Gerichts. Weiters sind die Befragten der Meinung, dass Gerichtsdolmetscher und -dolmetscherinnen bei österreichischen Gerichten zur Interaktion beitragen, sie dabei eigenständig handeln und sichtbar sind (Kadrić 2009:126f). Des Weiteren sollten die Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher auf mögliche Missverständnisse aufmerksam machen und unbestimmte Aussagen durch selbständiges Nachfragen abklären (ebd. 128). Allerdings lässt nur ein Teil der österreichischen Richterinnen und Richter Zivil- und Strafverhandlungen in voller Gänze dolmetschen (ebd. 133-136). Trotz mehr oder weniger klaren Vorstellungen betont Nartowska wiederum, dass es kein einziges Aufgabenprofil von Gerichtsdolmetscher und -dolmetscherinnen gibt, weil dieses während einer Verhandlung ständigen Änderungen unterliegen kann. Aufgrund dieser Dynamik in ihrem Handeln, einer umfangreichen Aufgabenmenge und individueller Unterschiede kann es nicht mehr gewährleistet werden, dass die Dolmetscherinnen und Dolmetscher „in vollem Umfang“ als Kommunikationsmittler und -mittlerinnen fungieren können (2014:447). In der österreichischen Realität sind sie jedoch „Richter ohne Talar“, die als Gerichtshelfer und -helferinnen die gerichtliche Arbeit „[...] sowohl als eine prozessleitende, bzw. einvernehmende als auch eine belehrende, beschuldigende, zurückweisende und bestrafende Instanz auftreten“ und die gerichtliche Arbeit aktiv unterstützen (ebd. 448). Darüber hinaus geben fast $\frac{3}{4}$ der von Kadrić befragten Richterinnen und Richter an, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher selbständig die juristische Terminologie erklären sollten (2009:129). Dabei spiegelt sich in dieser Aussage die Tatsache wider, dass beim Dolmetschen der Fachsprache ein gewisser Freiraum gewährt wird und daher auch vom „erklärenden Dolmetschen“ (vgl. ebd. 42f) Gebrauch gemacht werden kann. Diese Dolmetschform dient vorzüglich dem Kulturtransfer, den sich übrigens auch die meisten von Kadrić gefragten Richtern und Richterinnen gewünscht haben. Driesen/Petersen sind der Meinung, dass es sich bei der Klärung der fachsprachlichen Terminologie um eine

¹³ Nartowska lehnt sich stärker an soziologische Ansätze an und spricht jedes Mal von Rollen und Rollenbildern von Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern, die aber auch als deren Aufgabenbereiche angesehen werden können.

Erweiterung des Aufgabenprofils beim Dolmetschen im Gerichtssaal handelt. Aus diesem Grund darf in diesem Zusammenhang die Rede von der sog. notwendigen soziokulturellen Klärung (2011:8) Rede sein, die erstens auf dem Sachwissen basiert und zweitens über die Dolmetschpraxis hinausgehen kann und dadurch auch Vermittlung von Informationen über die Arbeitsweise des Gerichts umfasst. Es wird aber bei Driesen/Petersen ausdrücklich hervorgehoben, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher das Gericht in Kenntnis darüber setzen sollen, wenn es zu einem Missverständnis gekommen ist. In diesem Fall sollen erklärende Inhalte „so knapp und präzise wie möglich sein [...]“ (ebd.). Diese Thematik wird noch im Kapitel 1.5.2 behandelt.

1.4 Die dolmetschwissenschaftlichen Grundlagen des Gerichtsdolmetschens

Zwar prägen die rechtlichen Normen und die Erwartungen an die Gerichtsdolmetscher und -dolmetscherinnen das Berufsbild, sie liefern aber keine Erkenntnisse darüber, warum das Dolmetschen möglich ist und wie es funktioniert. Die Antworten auf diese Fragen sind in den Ansätzen der Dolmetschwissenschaft zu finden, die ein Teil der Disziplin „Translationswissenschaft“ darstellt. Ihren Namen verdankt sie dem Terminus „Translation“, der als Überbegriff für Übersetzen und Dolmetschen gilt (Kade 1968:33). Im Rahmen dieser Disziplin wurden mehrere Versuche unternommen, allgemein geltende Theorien über translatorische Tätigkeiten zu entwickeln. Dabei ist im Laufe der Zeit klar geworden, dass sich die Translationswissenschaft nicht nur auf die Sprachvermittlung oder auf Verständnisprozesse fokussieren darf. Vielmehr waren solche Theorien gefragt, die auch außersprachliche Merkmale miteinbeziehen würden, da das Sprachliche nur ein Teil von Translationsprozessen darstellt (vgl. Kadrić 2009:13). Diesbezüglich wurden in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts, d.h. in den Zeiten der Neuorientierung der Translationswissenschaft zwei bedeutsame Theorien verfasst, und zwar die Skopostheorie von Hans. J. Vermeer und die Theorie des translatorischen Handelns von Justa Holz-Mänttari, die im Folgenden auch im Hinblick auf das Dolmetschen bei Gericht besprochen werden.

1.4.1 Skopostheorie

Unter dem griechischen Terminus *Skopos* ist die Zielvorgabe einer Translation zu verstehen. Dieser Begriff entstammt einer allgemeinen translatorischen Theorie, die hauptsächlich von Vermeer seit dem Ende der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts kontinuierlich entwickelt wurde. Seine Theorie fußt auf dem Gedanken, dass Translation

eine zielgerichtete menschliche Handlung in einer kommunikativen Situation ist, infolgedessen ein situationsspezifisches, sprachliches Produkt, das Translat, hervorgebracht wird. Da dieses immer „skoposbedingt“ ist (Reiß/Vermeer 1984:119), müssen zwei Bedingungen erfüllt werden, damit es in einer neuen Situation funktionieren kann. Erstens muss die Translation an ihren Zweck gerichtet sein, der wiederum von der Empfängersituation bestimmt wird (vgl. Prunč 2003:161f). Zweitens muss die Translation einem kulturellen Transfer¹⁴ gleichkommen und ihr Skopos muss sich immer an der Einbettung in die Zielkultur orientieren (vgl. Kadrić 2009:15).

Die Skopostheorie geht somit von einem bloßen Transfer von Daten und Fakten aus, denn sie stellt den Kulturtransfer in den Vordergrund und fragt nach Zielen einer translatorischen Handlung im Hinblick auf die Herstellung des Translats. Auf diesen Prämissen basiert die wohl bekannteste These der Skopostheorie: „Die Dominante aller Translation ist deren Zweck“ (Reiß/Vermeer 1984:96). Dieser Satz besagt jedoch nicht, dass es jeweils das richtige Produkt der Translation gibt, sondern dass es immer eine gewisse Anzahl an Interpretationen gibt, die in einer gegebenen Situation dem Zweck entsprechen. Da die kulturelle Ebene bei der Translation mitberücksichtigt wird, wird das Informationsangebot des mündlichen oder schriftlichen Ausgangstextes nicht nur oberflächlich aufgegriffen, sondern auch in die Zielkultur verpflanzt¹⁵.

1.4.2 Die Theorie vom translatorischen Handeln

Ausgehend von den Gedanken, dass die translatorische Handlung auf die Erfüllung ihres Zwecks ausgerichtet ist und dass in der heutigen auf Arbeitsteilung beruhenden Welt immer mehr Aufgaben Expertinnen und Experten überlassen werden, hat Justa Holzmänttari diese Thesen in ihrer Dissertation *Translatorisches Handeln* (1984), zum Ausdruck gebracht. Was die Translation anbelangt, treten Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher als Expertinnen und Experten dieser Disziplin auf. Sie gehen ihrem Beruf dort nach, wenn bei einer auf Kooperation hin ausgerichteten Situation Sprach- und Kulturbarrrieren entstanden sind. In einem solchen

¹⁴ Dies ist für Reiß und Vermeer notwendig, um von einer Translation sprechen zu dürfen, die sie strikt von dem von ihnen selbst eingeführten Begriff *Transkodierung* unterscheiden (Reiß/Vermeer 1991:42). Obwohl ihre terminologische Differenzierung auf dem Auseinandersetzen mit verschiedenen Textflächen basiert, lässt sich an den Beispielen von Prunč (2003:166) erkennen, dass darunter auch der Kulturtransfer zu verstehen ist. Eine Transkodierung kann allerdings auch eine gelungene Translation sein, sofern sie deren Zweck verfolgt (ebd.).

¹⁵ Folgerichtig ist nach Prunč eine Translation „die Imitation eines ausgangssprachlichen Informationsangebotes durch ein zielsprachliches Informationsangebot“ (2003:163).

Fall kann zumindest einer der Handlungsträger¹⁶ seine Handlung nicht ausführen und daher ist er auf Spezialisten angewiesen, die als Kooperationspartner und -partnerinnen ihre professionellen Kompetenzen anbieten können. Darauf aufbauend definiert Holz-Mänttari die Translation wie folgt:

Translation sei ein mit Expertenfunktion auf Produktion gerichtetes Handlungsgefüge in einem komplexen und hierarchisch organisierten Gefüge verschiedenartiger Handlungen; konstituierende Merkmale seine analytisches, synthetisches, evaluatives und kreatives Handeln unter den Aspekten verschiedener Kulturen und gerichtet auf die Überwindung von Distanzen; Zweck translatorischen Handelns sei die Produktion von Texten, die von Bedarfsträgern als Botschaftsträger im Verbund mit anderen für transkulturellen Botschaftstransfer eingesetzt werden [...]. (Holz-Mänttari 1984:87)

Translatorische Handlungen sind somit miteinander in einem dynamischen Modell verknüpft und die Handelnden streben kooperativ nach der Erreichung eines Gesamtziels (vgl. Kadrić 2009:16). Aus dem Zitat leiten sich darüber hinaus die Bedeutung des Kulturkontextes und auch die Rolle des Skopos her¹⁷. Dolmetscher und Dolmetscherinnen gehen demzufolge als Expertinnen und Experten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit analytisch, synthetisch, evaluativ und kreativ vor. Beim Dolmetschen lösen sie zuerst Teile des Ganzen und untersuchen sie, damit diese zu neuen Einheiten zusammengefügt werden können. Bei diesem Prozess werden die neuen Einheiten stets auf ihre Skoposmäßigkeit hin geprüft und schlussendlich kreativ in ihrer zielsprachlichen Funktion angewendet, wobei das sach- und kulturbezogene Wissen die Grundlage für den gesamten Vorgang darstellt (ebd. 26).

1.4.3 Kulturelle Aspekte

Da die Skopostheorie den Kulturtransfer im Translationsprozess in den Vordergrund bringt, muss man ebenfalls den Versuch unternehmen, sich mit dem Kulturbegriff auseinanderzusetzen. In der Translationswissenschaft stößt man (vgl. Kadrić 2009:18; Stolze 1999:202) auf die kulturanthropologische Definition von Kultur als „ein System von Konzepten, Überzeugungen, Einstellungen, Wertorientierungen, die sowohl im Verhalten und Handeln der Menschen als auch in ihren geistigen und materiellen Produkten sichtbar werden“ (Maletzke 1996:16). Somit ist Kultur ein vielschichtiges

¹⁶ Holz-Mänttari spricht in diesem Kontext von sog. Aktanten (1984:29,41).

¹⁷ Der Theorie zufolge können translatorische Leistungen auch mehrere Aufgaben umfassen (vgl. Prunč 2003:180).

System, das auf unterschiedlichen Ebenen des menschlichen Handels und daher auch der Kommunikation zum Vorschein kommt. Da die Kultur so viele Aspekte des Lebens umfasst, kann sie auch als „gemeinsame Muster im Verhalten einer Gruppe von Menschen im Alltag“ (Kadrić 2009:30) verstanden werden. Es gibt aber mehr als nur eine Kultur und folglich muss es auch mehrere Systeme bzw. Verhaltensmuster geben. Sollten diese Kulturen nun nicht miteinander ident sein, sind Kulturunterschiede zu beobachten. Diese Unterschiede beeinflussen das kommunikative Verhalten von Menschen in einem solchen erheblichen Ausmaß, ohne dass sie sich meistens dessen bewusst sind (vgl. Stolze 1999:202) und können unter Umständen zu Missverständnissen führen. Darüber hinaus neigt jedes Individuum dazu, seine eigene Kultur als Maßstab zu nehmen und andere Kulturen mithilfe seiner eigenen Normen und Sitten zu beurteilen (vgl. Porter/Samovar 1972:10, zitiert in Maletzke 1996:23), weswegen die Wahrnehmung anderer Kulturen erst bei der Begegnung mit Menschen mit einem anderen kulturellen Hintergrund erfolgen kann (vgl. Kadrić 2009:30; Stolze 1999:202). Das verbale Kommunikationsmittel solcher interkulturellen Begegnungen ist die Sprache (Kadrić 2009:31). Außer der eigenen Kultur spielt auch der „übergreifende Situationskontext“ eine Rolle in Kommunikationsprozessen (Stolze 1999:203). In Anlehnung an das Konzept des Fremden von Maletzke (1996:30) schildert Kadrić (2009:30f) die möglichen Kategorien des Fremden, die unter Bezugnahme auf die kulturspezifischen Gegebenheiten des Dolmetschens im Gerichtssaal vorkommen. Somit kann zum einen das Fremde als bloß Fremdsprachiges wahrgenommen werden, worin sich die Zugehörigkeit anderssprachigen Personen zu ihren fremden Sprachgemeinschaften manifestiert. Zum anderen kann das Fremde als Fremdartiges empfunden werden, wenn unterschiedliche Verhaltensarten oder Betrachtungsweisen für unpassend oder unverständlich gehalten werden. Darüber hinaus kann das Fremde als Unbekanntes angesehen werden, wenn man mit Gepflogenheiten der Behörde nicht vertraut ist und über kaum Sach- oder Kulturwissen verfügt.

Das Besondere am Dolmetschen und an vermittelter Kommunikation im Allgemeinen ist nun die Gelegenheit, das aus einer gewissen Perspektive Fremde ins Muttersprachliche umwandeln zu können und dadurch zugänglich zu machen, wodurch die Bedeutung des Kulturtransfers in der Translation nachvollziehbar wird. Aus den Kategorien des Fremden werden im gerichtlichen Kontext kleine, situationsbedingte „Fremdkulturen“. Es entstehen eine bestimmte Fremdkultur, in die Fremdsprache, eine

bestimmte Institutionskultur, in die Gerichtssprache und eine bestimmte Fachkultur, in die Sachwissen eingebettet werden (ebd. 31).

1.4.4 Anwendung der theoretischen Grundlagen

Obwohl sich die Skopostheorie allen voran mit dem Übersetzen befasst hat¹⁸, erheben sowohl diese Theorie, als auch die darauf aufbauende Theorie vom translatorischen Handeln den Anspruch, allgemein zu gelten und für jede translatorische Handlung ihre Anwendbarkeit zu beweisen. Sie können daher auch die Grundlagen für die Modalitäten des Gerichtsdolmetschens schaffen, sofern bei der Anpassung an die Anwendung im Gerichtsaal Rücksicht auf situative Faktoren des Dolmetschens genommen wird (vgl. Pöchhacker 1994:240). Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher machen es sich bei Gericht zur Aufgabe, Verständigung mit einer fremdsprachigen Person zu ermöglichen, was wiederum eine genaue Bestimmung des translatorischen Zwecks und des kooperativen Handlungsbereiches für Dolmetscherinnen und Dolmetscher benötigt. Ist der Zweck des Dolmetschens aus der Sicht der Handlungsträger erfüllt, ist anschließend auch die translatorische Handlung erfolgreich (vgl. Holz-Mänttari 1984:29). Werden die Aufgaben allerdings nach dem kooperativen Modell organisiert und treten die Dolmetscherinnen und Dolmetscher in ihrer Expertenrolle auf, gewinnen sie zum einen an Handlungsspielraum (Prunč 2003:184), dessen äußeren Rahmen durch die Vorgaben eines Gerichtsauftrags beschränkt ist. Zum anderen wird dadurch auch die Position von professionellen Dolmetschenden aufgewertet, die zumindest zu gleichwertigen Partnern oder sogar zu übergeordneten „Projektmanager“ (Holz-Mänttari 1992) werden. Die entscheidende Frage fokussiert sich nun auf der Definierung des Skopos, den die Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher verfolgen, zumal sich dieser ausschlaggebend erweist. Um den Vorgaben und Erwartungen der Gerichte, d.h. der Auftraggeber, gerecht zu werden, schlägt Kadrić (2009:25) einen funktionalen Ansatz vor, nach dem der Zweck der Dolmetschtätigkeit im Gerichtssaal darin besteht, *erfolgreich die Kommunikation zwischen Prozessbeteiligten herzustellen*. Dieser Skopos kann beim Gerichtsdolmetschen aus unterschiedlichen Perspektiven behandelt werden. Seine Funktionalität entfaltet sich im Hinblick auf die Arbeitsweise des Gerichts und die geltende Rechtslage. Einerseits soll diese Skoposauffassung dazu beitragen, dass die staatliche Institution bei der Ausübung ihrer Aufgaben, d.h. bei der Wahrheitsforschung die erforderlichen Auskünfte

¹⁸ Bei Prunč (2003:161ff) werden im Zusammenhang mit der Skopostheorie vornehmlich übersetzungswissenschaftliche Ansätze angeführt.

erhält. Andererseits soll damit garantiert werden, dass die fremdsprachige Person am Prozess teilnehmen und die ihr gewährten Rechte ausüben kann. Beides würde bei mangelnder Kommunikation natürlich scheitern. Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher müssen sich jedoch dessen bewusst sein, dass es bei der Erfüllung der translatorischen Zielvorgabe auf das Verstehen und deswegen auch auf die kulturelle Vermittlung ankommt, weil dadurch das fremd Wahrgenommene ins Bekannte und Muttersprachliche umgewandelt wird. Darüber hinaus kann mithilfe der derart bestimmten Zielvorgabe des translatorischen Handelns bei Gericht ebenfalls auf die Theorie vom translatorischen Handeln zurückgegriffen werden. Die funktionsorientierte Betrachtung hat laut Kadrić auch zum Ziel, einen Handlungsrahmen für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu schaffen, damit sie ihre Arbeit optimal ausüben, für sie eintreten und sie verantworten können (ebd.). Dies führt zur Unterstreichung des Expertenstatus von Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern, da sie gerade von dieser Position aus, d.h. als geprüfte und zertifizierte Spezialisten in der Tat verpflichtet sind, die Verantwortung für ihre Entscheidungen, die zu der Verwirklichung des Gesamtziels in der gegebenen Situation beitragen sollen und die von ihnen selber erbrachten Leistungen zu übernehmen (vgl. Prunč 2003:184). Die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme und die Rücksicht auf jeweilige Vorgaben des Gerichts stellen ein unentbehrliches Element des Gerichtsdolmetschens dar, wodurch den Dolmetscherinnen und Dolmetschern zumindest in Rechtsordnungen europäischen Zuschnitts ein hoher Status eingeräumt wird und „somit Raum für ein professionelles translatorisches Handlungskonzept“ (Kadrić 2009:25) geschaffen wird. Bemerkenswert ist dabei die Tatsache, dass die translatorischen Theorien ihre Anwendbarkeit sowohl auf den translatorischen Vorgang, als auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Juristinnen und Juristen finden.

1.4.5 Der Handlungsrahmen im Gerichtssaal

Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher arbeiten somit auf die Erfüllung des Skopos hin, damit die Kommunikation zwischen allen Verfahrensbeteiligten erfolgreich hergestellt wird. Das Gerichtsverfahren stellt wiederum den Handlungsrahmen, in dem die Dolmetscherinnen und Dolmetscher ihre Tätigkeit ausüben. Da das gerichtliche Verfahren keine statische Situation ist und nach einem dynamischen Schema abläuft, greifen die Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach unterschiedlichen translatorischen Strategien zurück. Unter Dolmetschstrategien sind laut Kalina Lösungswege zu verstehen, die die Abfolge der Schritte zur Abwicklung eines Dolmetschprozesses

bestimmen (1998:114)¹⁹. Nun kann die Wahl von Lösungswegen je nach Verfahrensstadium verschiedene Formen annehmen, da auch die Handlungen der Beteiligten unterschiedlich ausfallen. Basierend auf den Ausführungen von Kadrić (2009:27f) lassen sich folgende Handlungsarten im Gerichtsprozess unterscheiden:

- Im Rahmen *strategischen juristischen Handelns* werden die vorab definierten Ziele verfolgt, die keinen Kooperationsbedarf aufweisen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Monologe wie z.B. den Vortrag der Anklage. Eventuelle Antworten bleiben prinzipiell formal.
- *Kommunikatives juristisches Handeln* bezieht sich auf Koordination eigener Zielsetzungen mit denen anderer Beteiligten zwecks Verständigung, wie z.B. bei der Vernehmung von Parteien. Bei dieser Handlungsart handelt es sich um Verfahrensstadien, in denen die Sachlage in Form von Dialogen erörtert wird.
- *Strategisch-kommunikatives individuelles Handeln* umfasst Versuche der Parteien, die Strafdrohung abzuwenden, bzw. im Streit zu obsiegen, indem andere Beteiligte im Gerichtssaal anhand abgegebener Stellungnahmen beeinflusst werden.
- Eine Sonderrolle wird *kommunikativem transkulturellem Handeln* zuteil, da es nicht auf prozessuale Aspekte, sondern auf das transkulturelle Verständigungsinteresse eines einzelnen bei der gleichzeitigen Koordination eigener und anderer Handlungskonzepte abstellt.

Diese Handlungsformen werden vom Gericht im Vorhinein festgelegt und bestimmen die kommunikativen Gegebenheiten im Gerichtssaal, unter denen sich der Dolmetscher, bzw. die Dolmetscherin tätig sind und eine entsprechende Strategie einsetzen muss. Zwecks der erfolgreichen Herstellung von Kommunikation kann aber von dem Dolmetscher oder der Dolmetscherin auch verlangt werden, allfällig unbekannte Kulturreferenzen oder Sachverhalte durch die Dolmetschung offen zu legen und deren Bedeutung zu erläutern (ebd. 29).

¹⁹ Kalina weist darauf hin, dass der Zusammenhang von strategischen Ansätzen und translatorischen Handlungen in der Literatur zwar berücksichtigt wird, aber daraus folgt keine klare, bzw. einheitliche Definition, was eine Dolmetschstrategie ist (vgl. 1998:113f).

1.4.6 Die Dolmetschmodi im Gerichtssaal

Die unterschiedliche Orientierung der vier möglichen Handlungsarten prägt wesentlich die Einsetzung von Dolmetschstrategien. Dabei müssen aber auch verschiedene, handlungsartunabhängige Kommunikationszwänge berücksichtigt werden. Dabei kommt es auf eine gute Hörbarkeit von Vorträgen, die Vollständigkeit von Verdolmetschungen, die Klärung potenzieller soziokultureller Missverständnisse und die Raumordnung in Gerichtssälen auf. Unter diesen Umständen kann auf das Simultanflüstern, Vom-Blatt-Dolmetschen sowie Konsektivdolmetschen zurückgegriffen werden. Im Folgenden werden die Charakteristika dieser Dolmetschmodi²⁰ in Anlehnung an Pöchhacker (2016:18f) und deren Verwendungsmöglichkeiten in Anlehnung an Driesen/Petersen (2011:6f) dargestellt.

1.4.6.1 Simultanflüstern²¹

Dieser Dolmetschmodus, bekannt auch unter dem französischen Begriff *chuchotage*, ist ein Typ des Simultandolmetschens, bei dem technische Hilfsmittel zwar entbehrlich, aber zugleich keinesfalls verboten sind und daher auch gelegentlich vorkommen können (vgl. Pöchhacker 2016:19). Der Dolmetscher, bzw. die Dolmetscherin muss jedenfalls in der unmittelbaren Nähe der ihm, bzw. ihr zuzuhörenden Person sitzen und mit leiser Stimme in die Ohren dolmetschen. Das Simultanflüstern dient einer vollständigen, ununterbrochenen und direkten Übergabe von Informationen und einer unaufdringlichen Klärung soziokultureller Missdeutungen und daher eignet es sich im Verfahren für in Gerichtssprache gehaltene oralisierte Vorträge und Fragen an die fremdsprachige Person. Zu solchen zählen solche Stadien des Verfahrens wie z.B. Aufruf der Sache, Fragen des Gerichts bei der Vernehmung zur Person, oder auch Belehrung zu einer Rechtsausübung oder zu Rechtsmitteln, Urteilsverkündungen und -begründungen. In all diesen Verfahrensstadien kann aufgrund ihrer Form, sowie wegen der räumlichen Nähe flüsternd gedolmetscht werden.

1.4.6.2 Vom-Blatt-Dolmetschen

Dieser Modus stellt ebenfalls einen besonderen Typ des Simultandolmetschens dar, der sich dadurch auszeichnet, dass ein vorbereiteter, unveränderbarer schriftlicher

²⁰ Die Terminologie orientiert sich an Pöchhacker (2016), der den Begriff Modus auf Ausführungen über Sprachmodalitäten zurückführt. Driesen/Petersen sprechen konsequent von *Dolmetschtechniken* (2011:8), Floreczak dagegen (aus dem Polnischen übersetzt) von *Dolmetscharten* (2013:31).

²¹ Terminologie nach Driesen/Petersen (2011:8f).

Ausgangstext vorliegt. Dieser wird dann aus dem Stegreif gedolmetscht. Auch wenn bei diesem Modus der zu dolmetschende Text bereits vorhanden ist, rezipiert der Dolmetscher bzw. die Dolmetscherin den Ausgangstext und dolmetscht ihn gleich am Stück, weswegen dieser Modus als ein simultaner bezeichnet wird. Dem Dolmetscher oder der Dolmetscherin kann allerdings auch die Gelegenheit gegeben werden, sich den Text nochmal anzuschauen bzw. seine Verdolmetschung zu korrigieren. Je mehr Zeit wird den Dolmetschenden dafür eingeräumt, desto mehr kann der Vorgang wegen Pausen dem konsekutiven Dolmetschen im Endeffekt ähneln. Das Vom-Blatt-Dolmetschen kommt regelmäßig in der Praxis vor (Kadrić 2009:216) und findet Anwendung bei fertigen fachsprachlichen gerichtlichen Dokumenten wie z.B. Klage- und Anklageschriften, von denen Exemplare in der Regel den Dolmetscherinnen und Dolmetschern schon früher überreicht werden können.

1.4.6.3 Konsekutivdolmetschen

Die Unterscheidung zwischen dem Simultan- und Konsekutivdolmetschen lässt sich auf die Ursprünge der Berufspersonalisierung aus den 1920er Jahre zurückzuführen. Wenn beim Simultanflüstern oder beim Vom-Blatt-Dolmetschen die Rezeption und die Produktion des mündlichen Zieltextes fast zum gleichen Zeitpunkt stattfinden, werden beide Handlungen beim Konsekutivdolmetschen auseinandergehalten. Der Dolmetscher, bzw. die Dolmetscherin gibt die Informationen aus einer Textpassage erst dann wieder, wenn er, oder sie dafür Zeit bekommt, was wiederum ein gutes Gedächtnis verlangt. Das Erlernen von Notiztechniken, die das Merkvermögen wesentlich erleichtern (Florczak 2013:31), ist jedenfalls erwünscht, aber nicht immer notwendig, da die Notizen nur eine Hilfsstütze darbieten sollten. Der konsekutive Modus ermöglicht es, dass die Dolmetschungen öffentlich stattfinden. Dieser wird sowohl in bilingualen dialogischen Situationen verwendet, bei denen oft auf Notizen verzichtet wird, als auch bei der Dolmetschung von längeren Passagen, wenn Notizen aus Rücksicht auf die Vollständigkeit unabdingbar sind. In Frage kommen die folgenden Verfahrensstadien wie z.B. Vernehmung zur Sache, oder Äußerung des letzten Wortes. Das konsekutive Dolmetschen steht auch in manchen Stadien in Konkurrenz zum Simultanflüstern, wie z.B. bei der Einvernahme zur Person.

1.4.6.4 Andere Möglichkeiten

Nachvollziehbar wäre auch auf das klassische Simultandolmetschen zurückzugreifen, wenn es in einem Gerichtssaal dafür geeignete Kabinen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher gäbe. Das Simultandolmetschen ist keine Seltenheit bei internationalen Prozessen, wird aber auf nationaler Ebene nur ausnahmsweise praktiziert wird (Kadrić 2009:215). In der Literatur wurden auch Fälle beschrieben, als bei der Zusammenarbeit mit Behörden Vernehmungen am Telefon oder gerichtliche Verfahren im Rahmen einer Videokonferenz mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die sich an einem anderen Ort befanden, organisiert wurden. Die Studie von Kadrić (ebd. 142) belegt allerdings nicht, dass solche Formen des dislozierten Dolmetschens eine Regel an österreichischen Gerichten darstellen würden²².

1.5 Die Eigenart des Dolmetschens bei Gericht

1.5.1 Institutionelle Kultur bei Gericht

Die Art und Weise, wie die Gerichte innerhalb eines Rechtssystems funktionieren, ist gesetzlich festgelegt und daher auch ritualisiert. Abgesehen vom individuellen, richterlichen Verhandlungsstil, der sich sowohl auf die Atmosphäre im Gerichtssaal als auch auf den Verfahrensablauf auswirken kann (Nartowska 2014:449), gibt es unzählige Vorgaben bezüglich der Sitzordnung im Gerichtssaal, der Einteilung von Verfahrensstadien usw. Das Phänomen der gerichtlichen Kultur bleibt nicht ohne Folgen auch für die Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher und den größten Einfluss hat sie wohl auf ihre Kommunikationsqualifikationen. In ihrem Konzept des „Fachdolmetschers“, das im Kapitel 1.2.2 angesprochen wird, macht Bahadır darauf aufmerksam, dass es für einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin nicht ausreichend ist, sich Merkmale einer Kultur bloß anzumerken. Aus der Sicht ihrer Experten- und Expertinnenposition sollen sie in einer Kultur vielmehr kommunizieren und sich in ihr aktiv beteiligen können, was auch eine vermittelnde Funktion der Dolmetscherin, bzw. des Dolmetschers beim Umgang mit spezifischen Kultur- und Machtgefällen mit sich zieht (Bahadır 2010:219). Diese kommen wiederum besonders in der Sprache institutionalisierter Kulturen zum Vorschein und im vorliegenden Fall handelt es sich um die Gerichtssprache. Diese setzt sich auch aus der gemeinen und der juristischen Fachsprache zusammen, was genauer im zweiten Teil dieser Arbeit besprochen wird. Die

²² Mit der Thematik des Teledolmetschens beschäftigt sich genauer Pöchhacker (2016:184f).

Verwendung der beiden Sprachvarietäten hängt streng mit den Handlungsarten der Verfahrensbeteiligten, die im Kapitel 1.4.5 behandelt wurden. Besonders auffallend sind mündliche Texte, die im Rahmen des strategischen juristischen Handelns vorkommen, weil sie formelle, institutionalisierte und floskelhafte Fachäußerungen enthalten. Dabei handelt sich oft um schriftliche Texte, die vorgetragen werden (ebd. 33). Ihre komplexe Syntax oder schwer verständliche Fachlexik stellen Bestandteile einer Fachsprache dar. Dieser Sprachvarietät wird der zweite Teil der Arbeit gewidmet. In den anderen Handlungsarten basiert die verwendete Sprache allerdings auch auf der Standardsprache. Gerichtsdolmetscher und -dolmetscherinnen müssen auf diese Unterschiede vorbereitet sein, da jede erfolgreiche Herstellung der Kommunikation mit den Laien, denen diese Kultur und ihre Sprache fremd bleiben (vgl. ebd. 34), je nach der Handlungsart eine andere Form annimmt und daher auch die Wahl jeweils anderer Dolmetschstrategien mit sich bringen kann. Allerdings bezweifelt Nartowska (2014:447), ob ein Kulturtransfer der institutionellen Kultur überhaupt möglich ist, da die Kultur im gerichtlichen Setting zu dominant sei, damit „[...] die Notwendigkeit der Klärung kulturspezifischer Unterschiede und Hintergründe“ von den Dolmetscherinnen und Dolmetschern erkannt werden könnte (ebd. 448).

1.5.2 Besondere Dolmetschstrategien

Das Dolmetschen für Personen, die mit der Arbeitsweise des Gerichts nicht vertraut sind, kann gewisse Schwierigkeiten mit sich bringen und somit erfordert es eine Erweiterung der Dolmetschkompetenz. Darunter fällt zum einen das sog. „Erzähldolmetschen“, d.h. die Fähigkeit, auch bruchstückhafte Aussagen auf eine erzählerische Weise in der anderen Sprache wiedergeben zu können, sodass darauf basierende Sachverhalte auch für Personen ohne Vorwissen nachvollziehbar erscheinen (Kadrić 2009:216). Eine andere Problematik, die bereits im Kapitel 1.3.4 angesprochen wurde und zum Kern dieser Arbeit gehört, ist der Umgang der Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmescher mit der Wiedergabe der juristischen Fachsprache. In manchen Ländern kann man auf die Auffassung stoßen, dass beispielsweise im strafrechtlichen Bereich ausnahmslos wortwörtlich gedolmetscht werden solle, damit die Interessen der Justizorgane und jene der Verteidigung gewahrt bleiben (vgl. Kranjčić 2011). Da sich auch die meisten österreichischen Juristen wünschen, dass rechtssprachliche Ausdrücke beim Dolmetschen geklärt und somit auch die gegebene Gerichtskultur transferiert wird, kann in diesem Zusammenhang das Phänomen des „erklärenden Dolmetschens“ thematisiert werden.

Damit wird wie gesagt eine Form der soziokulturellen Klärung gemeint, in der potenziell unverständliche Inhalte durch eine verständliche Ausdrucksweise beim Dolmetschen ersetzt werden. Eine solche Klärung könnte in Bezug auf die gesamte Gerichtssprache vonnöten sein aber jedenfalls findet das erklärende Dolmetschen Anwendung beim Kontakt mit der juristischen Fachsprache, mit der der/die Betroffene prinzipiell nicht vertraut ist. Am Rande lässt sich bemerken, dass dasselbe Problem auch eintreten kann, wenn es im System des Gastlandes eine Rechtsfigur gibt, an der es im Rechtssystem des Landes fehlt, in dem die Sprache der fremden Person amtlich verwendet wird. In einem solchen Fall kann wieder auf das „erklärende Dolmetschen“ zurückgegriffen werden. Außerdem handelt es sich im Zusammenhang mit der juristischen Fachsprache oft um Begriffe, die auch in der Gemeinsprache verwendet werden, wie z.B. *Mord*, *Vergehen*, die in einem Rechtssystem etwas anders definiert werden (vgl. Florczak 2013:256). Auf diese Problematik wird genauer im Kapitel 2.4 eingegangen.

Als Paradebeispiel für die Verwendung der juristischen Fachsprache wird bei Driesen/Petersen die Belehrung des/der Angeklagten im Strafverfahren angeführt (2011:9), da in diesem Verfahrensstadium oft Klärungsbedarf entsteht. Kadrić betont, dass es auf verschiedene Floskeln oder rechtliche Ausdrücke, die der ritualisierter Arbeitsweise des Gerichts zugrunde liegen, verzichtet werden kann, sofern ein solches Mittel dazu dient, die Kommunikation in einer gerichtlichen Situation herzustellen. Somit kann die vor einem österreichischen Richter an die fremdsprachige Ehegattin eines Beschuldigten formulierte Rechtsbelehrung: „*Sie können von ihrem Entschlagsrecht Gebrauch machen*“ beispielsweise verständigungsorientiert als „*Sie können die Aussage verweigern*“ gedolmetscht werden, wobei ebenfalls eine noch kommunikationsfreundlichere Version „*Niemand muss in einem Verfahren gegen ein Familienmitglied eine Aussage machen. Sie können als Ehefrau also die Aussage ablehnen*“ völlig akzeptabel ist (2009:42f). Es zeigt sich dabei, dass bei Gericht weder automatisch wörtlich noch bloß sinngemäß und damit unvollständig gedolmetscht werden soll, sondern insbesondere sinngetreu (Driesen/Petersen 2011:6) und verständigungsorientiert.

1.6 Kapitelzusammenfassung

Die Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher sind heutzutage in vielen Ländern unabdingbar. Vor dem Hintergrund, dass sie im Rechtsverkehr tätig sind, werden zum

einen nur qualifizierte Personen zur Ausübung dieses Berufs zugelassen, denen zum anderen ein Bündel rechtlicher und ethischer Pflichten auferlegt wird. Diese bestimmen zusammen mit den Erwartungen von Juristen das Aufgabenprofil von Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern. Ihr Betätigungsfeld wird von der Translationswissenschaft theoretisch und empirisch untersucht. Die im Rahmen dieser Disziplin erarbeiteten Ansätze haben zum Ziel, nicht nur sprachlichen, sondern auch kommunikativen und kulturellen Aspekten des Dolmetschens bei Gericht Rechnung zu tragen. Auf dieser Grundlage wird der Schluss gezogen, dass die oberste Aufgabe der Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher darin besteht, eine erfolgreiche Kommunikation mit einer fremdsprachigen Person im Gerichtssaal herzustellen, was potenziell einen großen Handlungsraum für translatorische Tätigkeiten bietet. Die Eigenart des Dolmetschens bei Gericht stellt allerdings die Gerichtskultur und -sprache dar, die beim Dolmetschen berücksichtigt werden müssen. In dieser Hinsicht kommt der juristischen Fachsprache eine besondere Bedeutung zu, die notfalls nicht nur gedolmetscht, sondern auch erläutert werden muss:

2 Der Status der juristischen Fachsprache

In diesem Kapitel liegt der Schwerpunkt auf der Darstellung der juristischen Fachsprache, die als sprachliche Erscheinung der institutionellen gerichtlichen Kultur zusammen mit der Gemeinsprache der Gerichtssprache zu Grunde liegt. Die Erforschung der juristischen Fachsprache benötigt es, sich mit dem Phänomen der Fachsprachen auseinanderzusetzen. Somit wird die Fachsprache im Folgenden anhand ihrer Unterschiede zur Gemeinsprache dargestellt, die Rolle von Fachsprachen in der Fachkommunikation aus unterschiedlichen Perspektiven behandelt und die Eigenschaften und Besonderheiten von Fachsprachen beleuchtet. Ausgehend von diesen Ausführungen wird die Klassifikation der juristischen Fachsprache und deren Merkmale thematisiert. Letztendlich wird auch eine andere diskursanalytischere Sicht auf die Gerichtssprache kurz präsentiert.

An dieser Stelle soll betont werden, dass sich die in den folgenden Kapiteln zitierten Autoren und Autorinnen in ihren Werken fast ausschließlich mit übersetzten, d.h. schriftlichen Fachsprachen beschäftigen. Die unten angeführten Aussagen stammen vor allem aus den ersten Abschnitten ihrer Werke, wo der Fokus auf allgemeine, translatorische und sprachwissenschaftliche Gedanken und Ansätzen liegt. Das fachsprachliche Dolmetschen allein wird selten thematisiert. Ein Beispiel stellt z.B. der Artikel von Ellscheid (1992) dar. Der Autor behandelt das Thema allerdings aus einer sprachwissenschaftlichen Perspektive, was seine terminologischen Fehler wie „dolmetschend mitübersetzen“ (ebd. 279) sowie das Ausbleiben der Kulturrolle in dem von ihm dargestellten Transferprozess erklären mag. Einzelne Bemerkungen zum Dolmetschen von Fachsprachen stammen auch von Florczak (2013:255-257).

2.1 Gerichtssprache als Dachbegriff

In den vorigen Kapiteln über die Erwartungen an die gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher wurde bereits darauf hingewiesen, dass sie der Gerichtssprache mächtig sein müssen, zumal der Rechtsbetrieb „zu großen Teilen ein Sprachbetrieb“ ist (Grewendorf 7:1992). In dieser Arbeit wird nun vorgeschlagen, die Gerichtssprache als Dachbegriff für alle Erscheinungsformen der in dieser Institution verwendeten sprachlichen Äußerungen zu definieren. In der Literatur wurde bereits vermerkt, dass die vor Gericht verwendete Sprache je nach dem Verfahrensstadium unterschiedliche Sprachvarietäten umfasst. Somit lassen sich mündliche Äußerungen aus dem Gerichtssaal in verschiedene Texte katalogisieren, die zu verschiedenen Zwecken produziert werden. Daher unterscheiden sie

sich auch sprachlich voneinander (vgl. Kadrić 2009:33). In der Regel treten im Gerichtsaal zwei sprachliche Erscheinungsformen auf und zwar die Gemeinsprache und die Fachsprache in Form der Rechtssprache. Darüber hinaus ist es vorstellbar, dass einerseits auch andere Fachsprachen im gerichtlichen Verfahren verwendet werden, wenn das Gericht zusätzliche Informationen aus anderen nichtjuristischen Bereichen benötigt. Wird beispielsweise ein Strafverfahren wegen einer Körperverletzung eingeleitet, ist die medizinische Fachsprache auf einem ärztlichen Gutachten auffindbar. Wird ein Autounfall thematisiert, könnte aufgrund eines Gutachtens eines Sachverständigen bewiesen werden, dass es dazu wegen eines technischen Mangels gekommen wäre. Seine Expertise würde natürlich fachtechnische Ausdrücke enthalten. Andererseits kann auch die nichtfachliche Sprache als breite Palette umgangssprachlicher oder mundartiger Äußerungen vorkommen. Wie auch bei Urteilen oder Anklageschriften wäre auch in solchen Fällen vorstellbar, dass derartige fachsprachliche Schriftstücke im Prozess verlesen werden. Nichtsdestoweniger ist die juristische Fachsprache vor Gericht immer anzutreffen.

Es gibt keine Einigung darüber, wie diese Fachsprache benannt werden soll. Außer dem Begriff „Rechtssprache“ listen Thormann/Hausbrandt (2016:22) über 15 andere Bezeichnungen wie z.B. „Gesetzensprache“, „Juristendeutsch“, „Sprache des Rechtswesens“ usw. auf. In dieser Arbeit wird für den Ausdruck „juristische Fachsprache“ plädiert, weil dieser eindeutig erkennen lässt, dass es sich um eine Fachvarietät einer Sprache handelt, die von Juristinnen und Juristen verwendet wird. Natürlich könnte man auch Argumente für die Verwendung anderer Bezeichnungen vorführen, deswegen wird diese Fachsprache auch in dieser Arbeit aus stilistischen Gründen gelegentlich anders genannt²³.

2.2 Fachsprache

2.2.1 Fachsprache und Gemeinsprache

Zum Zwecke dieser Arbeit sollte nun der Begriff *Fachsprache* definiert werden, um eine Trennung zwischen der Gemein- und der Fachsprache vollziehen zu können. Dabei besteht die erste Hürde bereits darin, dass keine einheitliche Definition des Begriffs

²³ Bei Neumann (1999) steht im Titel seines Artikels der Ausdruck „juristische Fachsprache“. Der Autor bedient sich aber auch der Bezeichnungen „Rechtssprache“ oder ganz allgemein „Fachsprache“, um Wiederholungen zu vermeiden.

Fachsprache existiert. An diesem Erkenntnisproblem lässt Roelcke bereits im ersten Satz seines Buches keinen Zweifel aufkommen, denn „die Bestimmung von Fachsprache hängt von den jeweils gewählten wissenschafts- und sprachtheoretischen Voraussetzungen ab“ (2010:13). Stolze definiert Fachsprache kurz und prägnant als Mittel der Fachkommunikation und vertritt die Ansicht, dass die Versprachlichung des Fachwissens zum Zwecke dessen Aufbaus und Abrufens notwendig ist (1999:21). Diese Mittel werden allerdings von einer gegebenen Sprache zur Verfügung gestellt, um ein Fachgebiet anschließend fachsystematisch behandeln zu können (Petoiky 1974:110). Das nachvollziehbare Problem mit solchen Definierungsversuchen besteht offenbar darin, dass sie sich mehrmals des Begriffs „Fach“ und davon abgeleiteten Wörtern bedienen, obwohl das „Fachliche“ daran selbst einer eigenen Definierung bedarf. Laut Stolze ist Fach „eine soziale Orientierungsgröße“, in der „ein systematisches, bereichsspezifisches, sozial transparentes und reflektiertes Handeln“ vorausgesetzt wird (1999:13). Was fachlich ist, benötigt eine erlernbare Qualifikation, die mehreren Menschen zugänglich ist, wodurch es zur Entstehung von fachbezogenen Gruppen und zur Ausbildung von sog. Fachleuten, bzw. Experten kommt. Fachlichkeit ist keinesfalls eine naturgegebene, sondern nur eine „kommunikative Eigenschaft“ von Gegenständen oder Sachverhalten (Kalverkämper 1983; zitiert in Stolze 1999:14). Oft kann man aber lediglich intuitiv Aussagen darüber treffen, was z.B. unter den Begriffen Fach oder fachlich zu verstehen ist. Es liegt aber eine Auffassung nahe, dass es sich bei Fachsprachen vielmehr um durch bestimmte Merkmale markierte Varietäten einer Einzelsprache handelt. Zu solchen typischen Eigenschaften werden quasi herkömmlich fachsprachliche Terminologie, sowie stilistisch-syntaktische Besonderheiten gezählt (vgl. Petioky 1974:111f). Roelcke (2010) hebt dagegen die funktionalen Merkmale von Fachsprachen als eine fachsprachliche Eigentümlichkeit hervor. Auf diese wird näher im Kapitel 2.3. eingegangen. Einen anderen Abgrenzungsversuch kann außerdem das Kriterium einer allgemeinen Verständlichkeit darstellen. Gemeinsprache ist in diesem Zusammenhang der Gegenpol des Fachsprachlichen. Sie ist in einer Sprachgemeinschaft überregional und deren Verwendung geht über ein bestimmtes Milieu hinaus, so dass sie anhand einer durchaus größeren Zahl der Sprecher „als allgemeines Verständigungsmedium“ dient (Stolze 1999:21). Daraus folgt auch, dass gemeinsprachliche Aussagen keine besonderen, d.h. fachlichen Kenntnisse von einem Wissensgebiet voraussetzen, um verstanden zu werden (vgl. Petioky 1974:111). Die Trennung in die Fach- und Gemeinsprache ist somit möglich (Roelcke 2010:15f), auch wenn es keine klaren Grenzen zwischen den beiden

Sprachvarietäten gibt, zumal sich die Gemeinsprache ununterbrochen mit fachsprachlichen Elementen anreichert und die Fachlichkeit graduell vorkommen kann (Petioky 1974:110).

2.2.2 Fachsprache und Fachkommunikation

Die schlichte Definition der Fachsprache als Mittel der Fachkommunikation erfordert eine Auseinandersetzung mit dieser Form der Kommunikation, um das Wesen der Fachsprachen näher erörtern zu können. Fachkommunikation ist vor allem ein „hochkomplexes kommunikativ-kognitives System“ (Baumann 2001:8). Roelcke (2010:13f) versucht dieses System anhand seines fachsprachlichen Kommunikationsmodells darzustellen, welches Gewicht auf den Produzenten eines Fachtextes, den Fachtext selbst, dessen Rezipienten und die Verknüpfungen unter ihnen legt und zugleich als Basis zu den Erwägungen über das Wesen von Fachsprachen dienen wird.

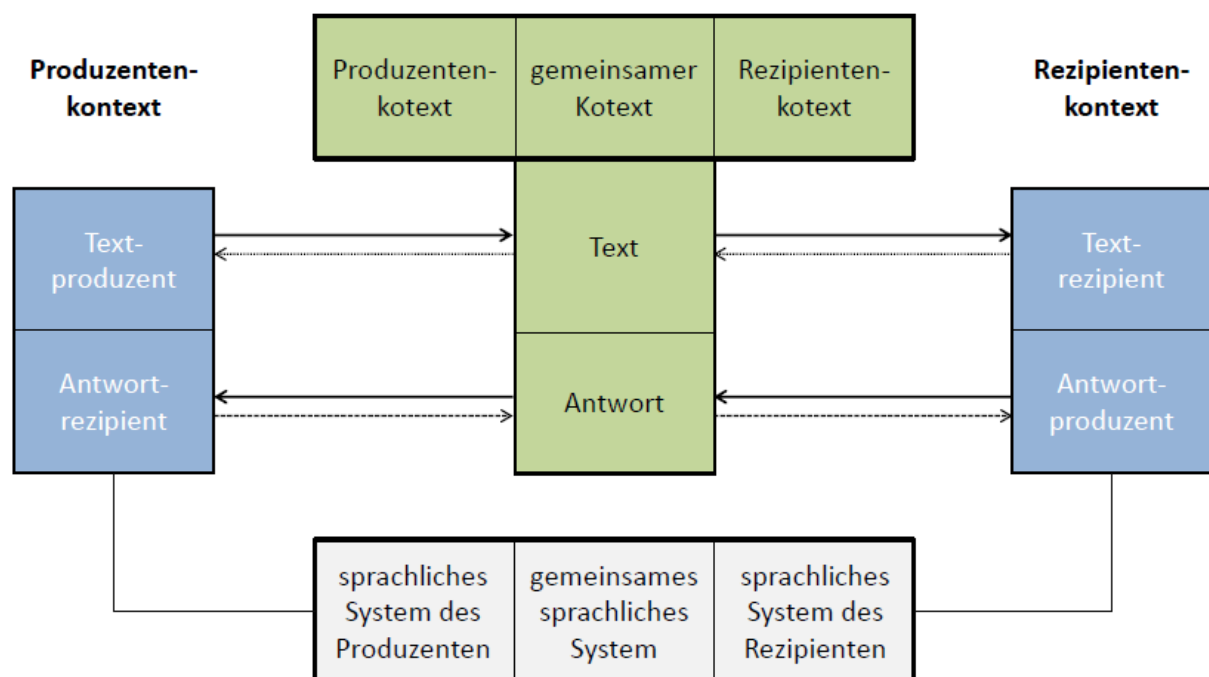


Abb. 1: Roelckes Fachmodell fachsprachlicher Kommunikation (2010:13). Grau unterlegt ist das systemlinguistische Inventarmodell, grün unterlegt ist das pragmalinguistische Kontextmodell, das kognitionslinguistische Funktionsmodell ist blau unterlegt. Alle drei Modelle werden im Folgenden behandelt.

Roelckes Modell setzt sich aus drei „kleineren“ Modellen zusammen, die sich gegenseitig ergänzen. Es sollte Anwendung nach Roelckes Meinung sowohl bei schriftlichen Fachtexten, als auch bei der mündlichen Fachkommunikation finden. Was das Modell selbst anbelangt, soll nicht übersehen werden, dass es sog. „Rückkoppelungsprozesse“ berücksichtigt. Darunter versteht Roelcke, dass Produktion und Rezeption von Fachtexten gleichzeitig vom Produzenten kontrolliert wird. Die Rezeption ist auch nicht als ausschließlich passiver Prozess gemeint, denn der Text wird beim Rezipienten selbständig erarbeitet. Darüber hinaus soll angemerkt werden, dass erstens Fachkommunikation nicht unbedingt in eine Richtung erfolgen muss, da sie u.a. an mehrere Rezipienten adressiert werden kann und dass zweitens Produzenten und Rezipienten über verschiedene Kenntnisse von einem bestimmten Fachbereich verfügen können (ebd.). Eine solche Darstellung der Fachkommunikation könnte auch auf das Dolmetschen vor Gericht übertragen werden, was mindestens auf der theoretischen Ebene einen potenziellen und interessanten Handlungswechsel ermöglicht und den Anwendungsbereich des Modells über die Fachkommunikation allein erweitert. Zwar haben die Fachsprachen zum Ziel, Nichtfachmänner und –frauen „[...] aus der Kommunikation auszuschließen“ (Ellscheid 1992:277). Die juristische Fachsprache vor Gericht betrifft aber d.h. die nicht-juristischen Verfahrensbeteiligten, was noch im Kapitel 2.4, sowie im Forschungsteil besprochen wird. Da sie als Laien auftreten, haben sie eine schwächere Position als Fachmänner und -frauen. Sie kann aber durch den Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern gestärkt und quasi repariert werden, was Nartowska in ihren Schlussfolgerungen erörtert, dass die Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher durch ihr eigenständiges, aktives Handeln die richterliche Position „usurpieren“ können, wodurch sie die Machtkonstellation in der Verhandlung zu verändern vermögen (2014:448).

Vertreter staatlicher Institutionen (z.B. Richter, Staatsanwalt) produzieren allen voran im Rahmen des strategischen juristischen Handelns mündliche Fachtexte, die sich nicht nur an sie selbst, sondern auch an fremdsprachige und daher auch fremdsprachunkundige Laien richten können. Die Verdolmetschung kann dann die Produktion eines neuen Fachtextes bedeuten, auf dessen Rezeption der Dolmetscher bzw. die Dolmetscherin selbst achtet. Sollte jedoch die Rezeption und dadurch auch die selbstständige Erarbeitung eines Fachtextes vom Rezipienten verhindert sein, muss zugunsten der Erfüllung des translatorischen Zwecks nach der schon besprochenen

Skopostheorie von fachsprachlichen Elementen in der Kommunikation abgewichen werden. Auch wenn Roelcke selbst keine direkte Antwort auf die Frage gibt, was Fachsprachen ausmacht, hebt er hervor, dass sich sein Modell aus drei Ansätzen zusammensetzt, die in der Forschung zeitlich aufeinander folgten und Fachsprache (oder fachliche Kommunikation an sich im dritten Modell) aus jeweils einer anderen Perspektive definieren wollten.

2.2.2.1 Das systemlinguistische Inventarmodell

Ausgehend von der fachlichen Kommunikation kann vorausgesetzt werden, dass ihr ein sprachliches System zugrunde liegt. Dieses System muss dann über seinen eigenen Wortschatz und seine syntaktischen Regeln verfügen und in einem menschlichen Umfeld verwendet werden (Roelcke 2010:14). Diese Auffassung spiegelt sich in Hoffmanns (1985:53) Definition von Fachsprachen wieder, nach der sie „die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung, zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“ darstellen. Die Besonderheit des fachsprachlichen Wortschatzes wird nicht selten hervorgehoben (vgl. auch Fluck 1996:12), wobei nicht immer Einigkeit darüber herrscht, ob der Fachwortschatz allein ein ausreichendes Indiz ist, um für die Selbständigkeit von Fachsprachen und daher auch der Fachkommunikation zu plädieren. Darüber hinaus sind die Grenzen und Übergänge zur Gemeinsprache fließend, was Fluck und auch Neumann (1992:113) bemerken. Fluck erwidert allerdings, dass es bei den Fachsprachen nicht nur auf alle sprachlichen Mittel, sondern auch auf deren spezielle fachsprachliche Gebrauchsfrequenz ankommt (ebd.). Ähnlich argumentiert noch einmal Hoffmann (1985:50), dass durch die „Auswahl und Zusammenstellung der sprachlichen Mittel zu einem speziellen Zweck“ ein anderes und eigenes Sprachsystem abgehoben werden kann. Die Problematik der Überschneidungen wird vor allem am Beispiel der juristischen Fachsprache deutlich, da sich diese der Begriffe aus der Gemeinsprache bedient. Umgekehrt kann man auch gemeinsprachliche Begriffe finden, deren Bedeutungen im juristischen Gebrauch fachsprachlich fixiert werden. Diese Problematik wird noch im Kapitel 2.4 dargelegt.

2.2.2.2 Das pragmalinguistische Kontextmodell

Dieses Modell bestreitet zwar die Existenz fachsprachlicher Zeichensysteme nicht, überschreitet aber dieses und geht auf Äußerungen von mündlichen oder schriftlichen

Texten ein, die auf dem lexikalischen Inventar und den syntaktischen Regeln basieren und im Rahmen einer fachlichen Kommunikation produziert werden. Diese Äußerungen bilden folglich eine Fachsprache. Somit muss der Schwerpunkt bei der Forschung nicht auf ein sprachliches System, sondern vielmehr auf kommunikative Verhältnisse gelegt werden und soziologische sowie psychologische Gesichtspunkte miteinbeziehen. Dazu zählen z.B. die persönliche Nähe und Distanz oder (fach)sprachliche Kompetenzen der Kommunikationsbeteiligten, die im Endeffekt einen größeren Kontext herstellen (Roelcke 2010:19f).

2.2.2.3 Das kognitionslinguistische Funktionsmodell

Nachdem das pragmalinguistische Kontextmodell bereits etabliert war, wurde der Versuch gewagt, den Forschungsblick noch einmal um weitere Aspekte zu erweitern, indem man sich noch stärker auf neue psychologische Erkenntnisse bezüglich der Motivations- und Intentionsaufgaben in Kommunikationsprozessen sowie auf die Erforschung kognitiver Anlagen, wie z.B. intellektueller und emotionaler Fähigkeiten des Menschen konzentriert hat. Diese Sichtweise ergänzt noch weiter die zwei vorigen Modelle, denn eine Fachsprache benötigt zum einen die Elemente einer Sprache wie die Lexik, Aussprache, Syntax usw. und zum anderen ist sie in ihr verankert (systemlinguistisches Inventarmodell). Darauffolgend werden adressierte fachsprachliche Äußerungen getroffen (pragmalinguistisches Kontextmodell), die erst mittels menschlicher Kognition gemäß dem Funktionsmodell verstanden werden können (ebd. 23f).

2.3 Funktionale Eigenschaften von Fachsprachen

In Anlehnung an die dargestellten, modellbedingten Konzeptionen von Fachsprachen und deren Rolle in der Fachkommunikation können nun ihre funktionalen Eigenschaften behandelt werden. Je nach Modell kann sich jede Eigenschaft auf das sprachliche System, den inner- und außersprachlichen Kontext und den Zusammenhang mit kognitiven Phänomenen beziehen. Roelcke führt die folgenden Eigenschaften von Fachsprachen an (ebd. 25f).

2.3.1 Deutlichkeit

Deutlichkeit zeichnet sich durch „einen möglichst adäquaten Bezug zu den fachlichen Gegenständen und Sachverhalten sowie Abläufen und Verfahren“ aus, der durch die Verwendung einer Fachsprache hergestellt werden kann. Deutlichkeit stellt wohl die

wichtigste, reale Eigenschaft von Fachsprachen dar, weil sie unabhängig von Produzenten und Rezipienten von Äußerungen behandelt werden kann.

2.3.2 Verständlichkeit

Verständlichkeit bezieht sich im Unterschied zur Deutlichkeit nicht auf den Fachbereich, sondern auf die Rezeption der Fachsprache, die fachliche Kenntnisse so fehlerlos wie möglich vermitteln sollte. Sie ist aber keine selbständige fachsprachliche Eigenschaft an sich, sondern sie ergibt sich aus kommunikativen Verhältnissen zwischen den Produzenten und Rezipienten.

2.3.3 Ökonomie

Bei der Ökonomie handelt es sich in Bezug auf die Fachsprachen um den sprachlichen Aufwand, der zur Herstellung fachsprachlicher Kommunikation notwendig ist. Dabei muss es sich nicht um die Suche nach einem minimalen Aufwand handeln, der die Kommunikation ermöglichen würde, sondern um ein gesamtes Ausmaß des sprachlichen Einsatzes, der sich nach den Produzenten und Rezipienten fachsprachlicher Kommunikation richtet.

2.3.4 Anonymität

Anonymität bedeutet, dass der Produzent seinen Fachtext nicht sprachlich kennzeichnet, wodurch der Bezug zu den fachlichen Gegenständen, Sachverhalten, Abläufen und Verfahren unmittelbar und ohne seine Einwirkung hergestellt werden kann. Anonymität scheint in der Praxis eher nur ein erstrebenswertes Merkmal der Fachkommunikation zu sein, da jegliches menschliche Handeln höchstwahrscheinlich immer mit Realisierung von Emotionen integriert ist (Baumann 2004:112).

2.3.5 Identitätsstiftung

Identitätsstiftung steht dafür, dass Fachsprachen über „die Personengruppen bestimmt werden, die mit ihnen über bestimmte Kenntnisbereiche kommunizieren“ (Roelcke 2010:27). Dabei handelt es sich um die Identifizierung von Angehörigen einer Gruppe von Außenstehenden, sofern es möglich ist. Identitätsstiftung ist allerdings ein bedeutsames Merkmal bezüglich der Fachsprachenforschung, weil eine fachliche Gruppe einen Einfluss auf ihre Fachsprache ausüben kann, und deren Verständlichkeit oder Ökonomie gewissermaßen bestimmen.

2.3.6 Funktionale Eigenschaften der juristischen Fachsprache

Basierend auf der oben dargestellten Theorie kann die juristische Fachsprache von den anderen im Gerichtssaal verwendeten Sprachformen gesondert und ihre Existenz belegt werden, indem diese Fachsprache auf die oben erwähnten funktionalen Eigenschaften geprüft wird:

- Es bereitet anscheinend keine Probleme, die Deutlichkeit der juristischen Fachsprache festzustellen. Thormann/Hausbrandt sprechen in diesem Zusammenhang von der Präzision und Eindeutigkeit dieser Fachsprache (2016:22), von der auch aus diesem Grund verlangt wird, dass die von ihr verwendeten Benennungen und Strukturen eine möglichst große Zahl potenzieller Fälle und Sachverhalte abdecken müssen.
- Die Verständlichkeit der Rechtssprache liegt auch vor. Die juristische Fachsprache wirkt nach außen hin unverständlich und komplex, aber sie dient vor allem einer „natürlichen“ Kommunikation unter fachlichen Rezipienten, d.h. unter Juristen und Juristinnen (vgl. Kadrić 2009:33).
- Die Verwendung dieser Fachsprache benötigt einen gewissen sprachlichen Aufwand, wie beispielsweise die Anpassung an institutionelle Vorgänge oder die Rücksichtnahme auf die entsprechende Lexik, wodurch die Rechtssprache der funktionalen Voraussetzung der Ökonomie gerecht wird.
- Was Anonymität betrifft, lassen die in der Rechtssprache verfassten Texte kaum Ausdruck persönlicher Einschaltung spüren. Im Gerichtssaal handeln die Produzenten und die Produzentinnen der fachsprachlichen Äußerungen als Vertreter und Vertreterinnen staatlicher Institutionen und nicht als Private.
- Zuletzt scheint auch das Merkmal der Identitätsstiftung unproblematisch zu sein. Durch die Verwendung der juristischen Fachsprache kann eine Gruppe sowohl aus der Perspektive deren Mitglieder und Mitgliederinnen, sowie aus der Sichtweise der Laien identifiziert werden.

2.4 Besonderheiten der juristischen Fachsprache

Die juristische Fachsprache nimmt eine Sonderstellung unter den Fachsprachen ein. Zum einen kann die Rechtssprache nicht nur an ausgebildete Juristen, sondern auch an

laienhafte Rechtsbefolger adressiert werden (vgl. Stolze 1999:47). Im Hinblick auf die Terminologie des bereits vorgestellten Modells der fachsprachlichen Kommunikation von Roelke kann auch die Rede von der „Mehrfachadressierung“ rechtlicher Fachtexte sein, da z.B. Gesetze im täglichen Rechtsverkehr nicht nur vor Gericht Anwendung finden, sondern an alle Rechtsunterworfenen und auch an Nichtjuristen adressiert werden, weswegen Sprachbarrieren entstehen können (vgl. Neumann 1992:118; Hoffmann 1992). Der Gesetzgeber verlangt aber zum Zwecke der Rechtssicherheit Kenntnisse der juristischen Sprache und alle Auslegungsprobleme werden allerdings ausschließlich den Gerichten überlassen²⁴. Die Mehrfachadressierung kann sowohl beim Übersetzten, wenn z.B. formalisierte amtliche Korrespondenz an Nicht-Juristen verschickt wird, als auch beim Dolmetschen der Fall sein, da andere Verfahrensbeteiligte vor Gericht als keine Juristen oder Juristinnen auftreten. Zum anderen bedient sich die juristische Fachsprache vieler Ausdrücke und Begriffe, „die der Form nach mit denen der Gemeinsprache übereinstimmen, auf der Inhaltsebene aber von der semantischen Struktur der Gemeinsprache abweichen können“ (ebd.). Diese Eigenschaft lässt sich dadurch erklären, dass sich die juristische Fachsprache zum einen auf keine realitätsfernen Situationen bezieht, sondern sehr wohl einen großen Einfluss auf Lebensumstände haben kann, weswegen sie mindestens teilweise an die Gemeinsprache anknüpfen muss. Zum anderen bedürfen die „gängigen“ Begriffe zum Zwecke der Rechtssicherheit jeweils eigener rechtlicher Definitionen (vgl. Fuchs-Khakhar 1987:39). Aber auch die sog. Legal-Definitionen sind mitunter nicht ausreichend. Stolze führt als Beispiel den Kommentar zum Artikel 3 des deutschen Grundgesetzes *„Alle Menschen sind dem Gesetz gleich“*. Obwohl der Wortlaut des Artikels dem Vernehmen nach wohl keine Verständnisprobleme bereiten sollte, umfasst die juristische Erläuterung fast 500 Seiten Text, wobei der Meinung der Kommentarauf Autoren nach „schwerlich alle Zweifel geklärt“ wurden (1999:48 mit Verweis auf Els Oskar 1986:103). Aus lexikalischen Gründen weist der juristische Fachwortschatz verschiedene Abstraktionsebenen auf, die mit ihrer Fähigkeit zur Mehrfachbedeutung einhergehen. Stolze (ebd. 47f) unterscheidet zwischen unbestimmten und bestimmten Rechtsbegriffen²⁵ einerseits, und abstrakten Rechtsbegriffen andererseits.

²⁴ Dieser Grundsatz ist auch im österreichischen Recht in Art 126a und 148f Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) normiert.

²⁵ Stolze (ebd. 30f) spricht von Termini nur im Kontext von äquivalenten Fachterminologien der Naturwissenschaften und deren Fachsprachen. In Bezug auf die Sozial- und Geisteswissenschaften spricht er von hermeneutisch gedeuteten Begriffswörtern. Als allgemeines Wort für Fachausdrücke wird von ihm *Begriff* verwendet. In diesem Teil der Arbeit wird wegen vieler Zitate aus seinem Werk diesem Differenzierungsversuch Rechnung getragen.

Der ersten Kategorie gehören Begriffe aus der Gemeinsprache, wie z.B. *Kind, Tier, Raub, Kauf, Miete* an, deren Gebrauchsfeld im Rechtsleben wesentlich reduziert und mithilfe eigener rechtlicher Definitionen bestimmt wurden. Außerdem gibt es auch unbestimmte Rechtsbegriffe, die sich ihrer Form nach zwar aus gemeinsprachlichen Wörtern zusammensetzen, aber nicht definiert wurden, obwohl sie gleichzeitig auch Anwendung im Rechtsverkehr finden. Zu solchen zählen z.B. auf menschliche Handlungen bezogene Adjektive wie *ehrlos, niedrig* (zu einem Beweggrund) und auch feste Ausdrücke wie *Treu und Glauben, gute Sitten, Stand der Technik, anerkannte Regeln* usw., die nicht nach einer richterlichen Meinung, sondern nach allgemeinem Verständnis ausgelegt werden. Die zweite von Stolze erwähnte Kategorie stellen abstrakte Rechtsbegriffe dar, die sich ausschließlich auf gedankliche rechtliche Konstruktionen und keine unmittelbar greifbaren Phänomene beziehen. Diese Begriffe sind rechtlichen Ursprungs, wurden aber auch in den lexikographischen Bestand der Gemeinsprache aufgenommen, was zu ihrer Mehrdeutigkeit geführt hat. Der aus juristischer Sicht wesentliche Unterschied zwischen *Eigentum* als „dingliches Vollrecht“ und *Besitz* als „gewollte faktische Sachherrschaft an einer Sache“ ist²⁶ in der Gemeinsprache²⁷ verloren gegangen. Somit lässt sich nach Stolze feststellen, dass solche Wörter „sowohl eine gemeinsprachliche, als auch eine juristische Bedeutung“ haben und sie stehen miteinander in Konkurrenz (ebd. 49). Die Mehrdeutigkeit von Begriffen führt zusammenfassend dazu, dass sie je nach dem Kontext ihre fachliche oder gemeinsprachliche Natur verlieren können. Die Antwort auf die Frage, ob ein Begriff der juristischen Fachsprache oder der Gemeinsprache zuzuordnen ist, ist laut Neumann „klar und lautet: je nachdem“ (1992:115). Letztendlich soll noch schließlich auf die Unterschiede zwischen den juristischen Fachsprachen hingewiesen werden, denn im Gegensatz zu den immer mehr standardisierten technischen Fachsprachen kann bei der Gegenüberstellung zweier rechtlichen Systeme vorkommen, dass einem juristischen Begriff einer Sprache keine eindeutige Entsprechung in der Fachsprache des anderen Systems zugewiesen werden kann und man sich bei der Wiedergabe in der anderen Sprache auf Umschreibungen und Erklärungen verlassen muss (Petioky 1974:112).

²⁶ In Österreich normiert das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) Eigentum als „das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden anderen davon auszuschließen“ (§ 354) und Besitz im Sinne von § 309 ABGB als eine Verfügungsgewalt eines Menschen, der die Sache innehat und als seine behalten will.

²⁷ Der Duden gibt Eigentum und Besitz als Synonyme an. URL Duden: <https://www.duden.de/>

2.5 Zuordnung der juristischen Fachsprache

Das Bestehen mehrerer Fachsprachen ermöglicht ihre Systematisierung. Als besonders transparent erscheint dabei die horizontale Gliederung der Fachsprachen, die Fächergliederung und Fachbereichseinteilungen (Roelcke 2010:30). Diese basiert hauptsächlich auf den Ansätzen von Steger (1988), die Fachsprachen in erster Linie in Theoriesprachen und Praxissprachen aufteilen. Zu den Theoriesprachen zählen die Fachsprachen der Wissenschaft, alle anderen, d.h. die Institutionensprache, werden den Praxissprachen zugeordnet, wobei die fachliche Techniksprache eine Position dazwischen einnimmt. Aber die Gliederung wird auf dieser Ebene nicht gestoppt und greift weiter, sodass „Familien“ von Fachsprachen entstehen: Wissenschaftssprachen teilen sich in die Fachsprachen der Natur- und Geisteswissenschaften, Techniksprachen in die Sprachen der Produktion und der Fertigung und unter den Institutionensprachen ist auch die juristische Fachsprache zu finden. Diese dient der Verfolgung eines bestimmten Zwecks innerhalb einer Organisation. Allfällige Überschneidungen sind möglich (vgl. Roelcke 2010:32). Zwar ist eine solche Gliederung unscharf und verallgemeinernd, bietet aber auch zugleich einen wichtigen Vorteil. Daraus folgt nämlich, dass es zumindest zwei Sprachen des Rechts geben kann, die voneinander abzugrenzen sind: eine in der Praxis verwendete Sprache von Institutionen und eine andere, die zu theoretischen Beschreibungen, Analysen usw. verwendet wird. Somit wird es klar, dass die Fachsprache der Rechtswissenschaften mit der juristischen Fachsprache, die bei Gericht zum Ausdruck gebracht wird, nicht gleichzusetzen ist. Bei Roelcke wurden auch weitere Ansätze zur Gliederung von Fachsprachen präsentiert, wie die vertikale Gliederung nach Abstraktionsstufen²⁸, aber eine genauso durchschaubare Platzierung der Rechtssprache scheint mit Schwierigkeiten verbunden und für diese Arbeit nicht besonders relevant zu sein. In Bezug auf den Unterschied zwischen theoretischen und praktischen Fachsprachen sei noch das Merkmal der juristischen Sprache hervorzuheben, das sich für die oben dargestellte Gliederung ausspricht. Ganz gleich, ob im Gerichtssaal die Rechtssprache ausschließlich der Fachkommunikation dient, oder sich auch an Laien richtet, können mit dieser Sprache während des Verfahrens und gleich danach neue Vorgänge oder Rechtspositionen entstehen, die das Gericht als Institution feststellen oder bestätigen kann (vgl. Thormann/Hausbrandt 2016:22). Die Funktion der Rechtssprache geht mithin mit

²⁸ Stolze führt sowohl dieses, als auch ein anderes Modell zur Klassifizierung von Fachsprachen an und bemerkt sofort: „In ihrer Allgemeinheit sind die Modelle relativ wenig aussagekräftig, und eine klare Zuordnung oder Abgrenzung entsprechender Texte ist nicht leicht“ (ebd. 26).

der Funktion des Rechts selbst einher, „Deutungsschemata für soziale Handlungen bereitzustellen“ (Neumann 1992:119). Um die Handlungen folglich abstrakt und institutionell begreifen zu können, ist eine Fachsprache unverzichtbar (ebd.). Die juristische Fachsprache kennzeichnet auch hohe Verbindlichkeit, indem sie Rechtsunterworfenen zu einem Tun oder Unterlassen zwingt, bzw. ihnen mit Sanktionen droht, d.h. sie orientiert sich an der Geltung in der Gesellschaft. Durch diese zwei Eigenschaften ist der Unterschied sichtbar: die theoretischen und technischen Fachsprachen fordern es nicht, auf den gesellschaftlichen Status eines Menschen einzuwirken.

Bemerkungswert ist an dieser Stelle auch die Typologie von Stolze (1999:46), die auf Gemeinsamkeiten bei der Bildung des Fachwortschatzes in verschiedenen Disziplinen hinweist. Die im vorigen Kapitel beschriebenen Phänomene der juristischen Lexik, wie z.B. die Polysemie abstrakter Ausdrücke oder die Fixierung gemeinsprachlicher Begriffe, stellen nach Stolze ein gemeinsames Merkmal der Begriffssysteme der Sozial- und Geisteswissenschaften dar, die bei der Bildung ihrer Fachausdrücke gemeinsame Eigenschaften aufweisen. Die Sozial- und Geisteswissenschaften bedienen sich nämlich der Begriffswörter verschiedener Denkschulen²⁹, lassen ein offenes semantisches System entstehen und dieses interpretieren. Die Bedeutung des Fachwortschatzes basiert vielmehr auf Konventionen und die verwendete Fachsprache dient jeweils für sie als Erkenntnismittel.

2.6 Exkurs: eine diskursanalytische Sichtweise

2.6.1 Gerichtssprache als Stilsache

Aus den bisherigen Erwägungen resultiert somit, dass die Rechtssprache im Lichte der translationswissenschaftlichen, sowie linguistischen Ansätze immer existiert und separat behandelt werden kann. Die gesprochene Rechtssprache wird aber auch in der Diskursanalyse thematisiert. Aus dem Grund, dass im Forschungsteil dieser Arbeit die im Kapitel 3.4.2 besprochene Kritische Diskursanalyse zur Anwendung kommt, wird an dieser Stelle auch die diskursanalytische Auffassung der fachsprachlichen Kommunikation bei Gericht präsentiert. Zwar konzentrieren sich die Forschungen dieser Disziplin ausschließlich auf einsprachige Situationen, bzw. Kontexte, aber ihre

²⁹ Was im Hinblick auf die juristische Fachsprache auf die Existenz verschiedener Rechtssysteme zurückgeführt werden kann.

Sichtweise liefert interessante Konzepte für die Fachsprachenforschung, zumal sich die Diskursanalyse unter anderem mit Kommunikationsproblemen beschäftigt und ihre Erkenntnisse in dieser Hinsicht von jenen aus der Translationswissenschaft etwas abweichen. In Ansätzen von Ludger Hoffmann (1989a:14) wurde dafür plädiert, die „Fachsprache des Rechts“ im Fall der misslungenen einsprachigen institutionellen Kommunikation vor Gericht keineswegs von der Alltagssprache abzutrennen, sondern sie als Ausdrucksform eines juristischen Stils und der Rechtsterminologie darzustellen, sofern dieser Misserfolg aus der Konfrontation eines Laien mit dem Gericht resultiert. In einem anderen Ansatz über Verständnisprobleme im Strafprozess schlägt der Autor vor, dass die Sprache im Gerichtssaal allen voran anhand des situativen Kontextes und der institutionellen Praxis analysiert werden sollte. Demzufolge ist die „Verständigung über Sachverhalte“ des Vernehmenden von der Zusammenarbeitsabsicht des Gegenübers abhängig. Deswegen lässt sich die Gefahr, dass manche Sachverhalte ausblenden, nicht vollständig ausschließen (1989b:193).

2.6.2 Zusammenhang mit dem Dolmetschen bei Gericht

Abgesehen von den damaligen Überlegungen über die Unselbstständigkeit der juristischen Fachsprache, die aller Voraussicht nach keine tiefen Wurzeln in der Translationswissenschaft geschlagen haben, können insbesondere aus dem zweiten Ansatz interessante Schlüsse im Hinblick auf das Dolmetschen der rechtlichen Fachsprache gezogen werden. Zum einen muss Hoffmann Recht gegeben werden, dass die Kommunikation mit der Institution „Gericht“ nur mithilfe von Mitteln zur institutionellen Kommunikation hergestellt werden kann, was z.B. zum Ausdruck in der Beherrschung einer fachlichen Terminologie gebracht werden kann. Zweitens nimmt Hoffmanns Konzept der Zusammenarbeit im Gerichtssaal eine neue interessante Gestalt an, wenn seine Anwendbarkeit auf eine gedolmetschte Situation geprüft wird. In einem zweisprachigen Verfahren ist nämlich die Dolmetscherin, bzw. der Dolmetscher für die oben angeführte „Verständigung über Sachverhalte“ zuständig. Indem beim Dolmetschen auf die Erfüllung des Skopos hingesteuert und die Verfahrenssituation aus der Expertenperspektive gemäß der Theorie vom translatorischen Handeln betrachtet werden, kann die hinlängliche Zusammenarbeit zum Zwecke der Wahrheitsfindung gewährleistet werden. Dies betrifft sowohl etwaige Missverständnisse, die auf der Stelle geklärt werden können, als auch z.B. das „erklärende Dolmetschen“, das dem Betroffenen hilft, die Hürden der institutionellen Kommunikation zu bewältigen.

2.7 Kapitelzusammenfassung

Die vor Gericht verwendete Sprache setzt sich aus zumindest zwei Teilen zusammen, die einander gegenüber in einer Dichotomie stehen. Den einen Teil stellt die Gemeinsprache, den anderen die juristische Fachsprache dar, die in der Literatur auch anders, z.B. als Rechtssprache bezeichnet wird. Jede Fachsprache ist das verbale Mittel der Fachkommunikation, die sich aus verschiedenen Perspektiven analysieren lässt. Eine Fachsprache wird allerdings durch ihre funktionalen Eigenschaften gekennzeichnet. Zu diesen zählen laut Roelcke (2010) Deutlichkeit, Verständlichkeit, Ökonomie, Anonymität und Identitätsstiftung. Die juristische Fachsprache erfüllt diese Voraussetzungen und weist im Vergleich zu den anderen Fachsprachen zwei Besonderheiten auf, die die Gefahr einer misslungenen Kommunikation bergen. Erstens handelt es sich dabei um eine mögliche Mehrfachadressierung der juristischen Fachsprache, die sehr wohl bei der Kommunikation mit Juristen und Laien verwendet werden kann. Zweitens bedient sich die juristische Fachsprache vieler Begriffswörter, die entweder der Gemeinsprache entstammen, aber in der Fachsprache nur in fixierten, charakteristischen Zusammenhängen vorkommen, oder die im Rahmen dieser Fachsprache entwickelt wurden, aber in den Wortschatz der Gemeinsprache aufgenommen wurden, wodurch ihre originäre Bedeutung im neuen, nicht fachlichen Kontext abgeändert wurde. Dies führt zur Polysemie solcher Begriffe, der die Dolmetscher und Dolmetscherinnen Aufmerksamkeit schenken sollten. Diese Mehrdeutigkeit ist im Übrigen laut Stolze (1999) ein Merkmal der Fachsprachen der Sozial- und Geisteswissenschaften, denen die juristische Fachsprache angehört. Möglich sind aber auch andere Klassifizierungen von Fachsprachen: gemäß einer anderen Zuordnung ist die juristische Fachsprache eine Praxissprache innerhalb von Institutionssprachen und ist von der theoretischen Sprache der Rechtswissenschaften abzutrennen. Allfällige Kommunikationsprobleme bei Gericht werden auch in diskursanalytischen Ansätzen thematisiert, die sprachliche Probleme im Gerichtssaal mehr auf die Existenz von einem juristischen Stil und Wortschatz zurückführen.

3 Das Forschungsdesign der Studie

In diesem Kapitel wird die Forschungsmethodik für die vorliegende Arbeit behandelt. Es soll hierbei bereits im Vorhinein betont werden, dass die im Folgenden angeführte Erörterung zum Ziel hat, die Entscheidungsfindung für die Bestimmung der methodischen Herangehensweise sowie deren theoretischen Rahmen darzulegen. Da sich diese Arbeit einer kombinierten Methodik bedient, erschien es nötig, sich mit dieser Thematik relativ ausführlich auseinanderzusetzen. Ausgehend von der Zielsetzung dieser Studie werden nun Überlegungen präsentiert, die für die methodologische Beschäftigung mit dem Forschungsgegenstand relevant gewesen sind.

Zuerst wird das Forschungsvorhaben erörtert und im Sinne einer qualitativen Forschung gedeutet. Da in Forschungen je nach Problematik verschiedene Theorien und Methoden angewendet werden und die Dolmetschwissenschaft selbst bezüglich ihrer Methodologie interdisziplinäre Züge aufweist (vgl. Hale/Napier 2013:92), wird in diesem Abschnitt vornehmlich auf soziologische Ansätze zurückgegriffen, da viele methodische Gedanken oder theoretische Standpunkte gerade der Soziologie entstammen und ihr zu verdanken sind. Viele davon haben sich anschließend in der Translationswissenschaft etabliert (vgl. Saldanha/O'Brien 2013). Nach den Überlegungen über den theoretischen Aufbau dieser Arbeit werden folglich auch die Forschungsmethoden erläutert. Hierzu zählen die wissenschaftliche Beobachtung und die Kritische Diskursanalyse. Sowohl auf der theoretischen, als auch auf der methodischen Ebene wird dabei auf die kombinierte Zusammenstellung dieser Studie hingewiesen, da sie sich den angeführten theoretischen Positionen zufolge aufgrund ihrer Forschungsabsicht und deren Umsetzung nicht eindeutig einem Forschungsansatz zuordnen lässt. Es wird allerdings erläutert, wie die kombinierten Ansätze und Methoden einander ergänzen können und wie sie der Verwirklichung der Forschungsziele dienen.

3.1 Das Forschungsvorhaben

3.1.1 Das Ziel der Forschung

Das Ziel dieser Arbeit besteht darin, Erkenntnisse aus der beobachteten Dolmetschpraxis bei Gerichten an einem bestimmten Ort und ferner aus einer Analyse der Verdolmetschung zu gewinnen. Die untersuchte Dolmetschpraxis wird eingedenk der Forschungszwecke auf die Wiedergabe der juristischen Fachsprache reduziert und in

dieser Form analysiert. Die Wahl der Forschungsmethodik wird näher im nächsten Abschnitt, sowie im Kapitel 3.4 behandelt. Die Hauptforschungsfrage lässt sich allgemein als „Wie wird die juristische Fachsprache gedolmetscht?“ formulieren. Es wird somit in erster Linie untersucht, wie diese fachliche Sprachvarietät allein unter Berücksichtigung der im Kapitel 1.4.4 dargestellten Skoposmäßigkeit bei der Dolmetschung wiedergegeben wird. Der Forschungsgegenstand bietet allerdings auch den Anlass zur Untersuchung weiterer Aspekte, die in Verbindung mit der Hauptfrage stehen und zum besseren Verständnis des Untersuchungsgegenstandes beitragen können. Deswegen wird in der Arbeit auch beleuchtet, in welcher Form und in welchem Verfahrensstadium die juristische Fachsprache in Erscheinung tritt. Da im Rahmen der Arbeit lediglich der Ist-Zustand des gerichtlichen Dolmetschens am Beispiel der Verhandlungen am Landesgericht für Strafsachen Wien behandelt wird, weist sie einen rein deskriptiven Charakter auf.

3.1.2 Die Möglichkeiten zur Durchführung der Studie

Im Oktober 2018 wurde das Servicecenter beim Landesgericht für Strafsachen Wien vor Ort kontaktiert, um eine Auskunft über die Termine gedolmetschter Verhandlungen einzuholen und eventuell um eine Einwilligung für die Anfertigung von Tonaufnahmen zu ersuchen. Die Entscheidung, sich auf gedolmetschte Strafprozesse zu konzentrieren, wurde in der Absicht getroffen, an möglichst vielen Verhandlungen uneingeschränkt teilnehmen zu können, denn Strafprozesse werden erfahrungsgemäß viel seltener als Verhandlungen in Zivilsachen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Landesgericht für Strafsachen Wien ist außerdem das größte Strafgericht Österreichs, an dem gedolmetschte Verhandlungen zur Tagesroutine gehören. Das Servicecenter hat aber auf die geltende Gesetzeslage verwiesen, denn es ist laut aktueller auf dem Unionsrecht basierender Vorschriften zum Schutz der personenbezogenen Daten aus dem Jahr 2018 untersagt, Informationen über die an einem Gericht tätigen Dolmetscher und Dolmetscherinnen an Dritte weiterzuleiten. Aus diesem Grund wurde in der Arbeit auf die wissenschaftliche Beobachtung im Sinne einer Forschungsmethode³⁰ zurückgegriffen. Diese Methode schien ebenfalls für das Forschungsvorhaben geeignet zu sein, da es ermöglichte, öffentliche Verhandlungen zu verfolgen und ebenfalls die notwendigen Daten zu gewinnen, indem die relevanten Aspekte protokolliert wurden. Die

³⁰ Verschiedene Definitionen und Anwendungsmöglichkeiten einer Beobachtung im wissenschaftlichen Kontext präsentieren z.B. Greve/Wentura (1997).

Beobachtungen ermöglichen des Weiteren, problemlos etwaige ethische Fragen sowie die bereits erwähnten datenschutzrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen, denn die Beobachtungen fokussieren sich immer nur auf die ausgewählten sprachlichen Aspekte.

3.2 Das Forschungsvorhaben als qualitative Forschung

Die Arbeit setzt sich zum Ziel, sich mit dem Arbeitsalltag von Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern zu befassen und dadurch zu einem besseren Verständnis von Dolmetschprozessen beizutragen. Aus diesem Grund stellt sie eine qualitative Forschung dar, denn eine solche:

[...] hat den Anspruch, Lebenswelten von innen heraus aus der Sicht der handelnden Menschen zu beschreiben. Damit will sie zu einem besseren Verständnis sozialer Wirklichkeit(en) beitragen und auf Abläufe, Deutungsmuster und Strukturmerkmale aufmerksam machen. (Flick/Kardorff/Steinke 14:2017b)

Der Definition zufolge ist die Bezeichnung *qualitative Forschung* ein dehnbarer Begriff oder sogar „ein Oberbegriff für unterschiedliche Forschungsansätze“ (ebd. 18), die den Forschenden eine Einsicht in die Perspektive von Betroffenen oder Akteuren einer sozialen Situation zu gewähren vermögen. Die Ergebnisse einer qualitativen Studie lassen häufig ein „wesentlich konkreteres und plastischeres Bild“ von Forschungsgegenständen entstehen, „[...] als dies mit einer standardisierten Befragung erreicht werden kann“ (ebd. 17). Flick/Kardorff/Steinke unterscheiden zwischen drei theoretischen „Hauptlinien“ der qualitativen Forschungsperspektiven und zwar zwischen Ansätzen, die entweder auf den Zugang zu subjektiven Sichtweisen abzielen, oder konventionalisierte Prozesse der Herstellung sozialer Situationen beschreiben wollen, oder tiefer liegende, nicht selten latente Strukturen hermeneutisch analysieren wollen (ebd. 18-19). Diesen Hauptlinien werden anschließend theoretische Positionen, sowie Methoden der Datenerhebung, Methoden der Interpretation und auch Anwendungsfelder zugeordnet. Vor dem Hintergrund, dass bereits das Spektrum der möglichen Forschungsperspektiven sehr weit angelegt ist, ist auch die Anzahl von entsprechenden theoretischen Standpunkten³¹ und unterschiedlichen Methoden nicht gering. Daraus folgt, dass es in den qualitativen Forschungen weder *die* Theorie, noch *die* einzig richtige Methode gibt und die

³¹ Darunter verstehen Flick/Kardorff/Steinke unterschiedliche Erkenntnisgewinnungstheorien. Die Methoden der Beobachtung und Diskursanalyse werden z.B. hauptsächlich in die Ethnomethodologie, bzw. den Konstruktivismus eingegliedert. Da diese rein theoretischen Standpunkte von den Koautoren keinen Einfluss auf den Ablauf dieser Arbeit gehabt haben und keiner wissenschaftlichen Zuordnung dienen, werden sie hierbei nicht angeführt.

methodische Herangehensweise „[...] je nach Fragestellung und Forschungstradition ausgewählt werden“ kann, sofern diese angemessen erscheint (ebd. 22). Die Methodenwahl lässt sich bereits vom Forschungsvorhaben ableiten. Die Autoren ordnen die Beobachtung als Methode der Datenerhebung und die Diskursanalyse als Methode der Interpretation dem qualitativen Forschungstyp zu, der Prozesse der Herstellung sozialer Situationen zu beschreiben versucht. Bevor auf die beiden Methoden in detaillierter Form eingegangen wird, wird im Folgenden der methodische Zugang behandelt.

3.3 Der theoretische Rahmen der Forschungsmethodik

3.3.1 Das Forschungsvorhaben im Spektrum der Ethnographie

Eine Möglichkeit, von einer künstlichen zu den Forschungszwecken erstellten Umgebung abzugehen und sich auf überschaubare Einheiten des menschlichen Lebens zu konzentrieren, bietet die qualitative Feldforschung³². Diese verknüpft eine Vielzahl empirischer Methoden, von denen auch die sog. teilnehmende Beobachtung eine große Rolle spielt (Bortz/Döring 2003:338). Dabei können themenspezifische Forschungsansätze entworfen werden, indem Forschungsmethoden miteinander kombiniert und auf eine spezielle Fragestellung zugeschnitten werden (ebd. 337). Die Feldforschung entstammt allerdings der Ethnographie, deren Forschungsansätze im Laufe der Zeit von Human- und Sozialdisziplinen angenommen wurden und sich demzufolge in der Soziologie, der allgemeinen und angewandten Linguistik sowie in der Diskursanalyse durchgesetzt haben (Hale/Napier 2013:84).

Eine ethnographische Forschung ist eine holistische Studie über eine bestimmte Kultur oder Gesellschaft und ihr Zweck besteht darin, sich mit alltäglichen Details und der routinemäßigen Textproduktion der Geforschten, der Rezeption gesprochener Texte sowie mit dem breiteren sozialen, kommunikativen Kontext, in dem die Studie eingebettet ist, zu beschäftigen. Auch das Kommunikationsmanagement und die Machtdynamik können berücksichtigt werden (vgl. Hale/Napier 2013:92, Koskinen 2008:37). Die Ethnographie stellt üblicherweise die gewonnenen Daten in den Vordergrund und versucht auf dieser Basis Schlüsse zu ziehen³³ (Hale/Napier 2013:84-85 mit Verweis auf Glaser/Straus 1967), denn eine ethnographische Studie beschäftigt sich

³² In der Literatur werden die Begriffe Feldforschung, Lebensweltanalyse und Ethnographie manchmal auch als Synonyme verwendet (vgl. Hale/Napier 2013:93 mit Verweis auf Miles/Huberman 1994:1).

³³ Es handelt sich dabei um den sog. „Data-First“-Ansatz, der nicht ganz unumstritten ist.

außer der Erhebung von Forschungsdaten auch mit deren Analyse. Diese Vorgehensweise stellt wohl einen gravierenden Unterschied zu anderen qualitativen Forschungen dar, die eine vorab angenommene Theorie auf ihre Tauglichkeit prüfen wollen (ebd.). Die Anwendung der ethnographischen Methoden soll laut Hale/Napier dazu dienen, sozialkulturelle Aspekte des Dolmetschens hervorzuheben und sie in die Forschung miteinzubeziehen. Man unterscheidet in der Dolmetschwissenschaft zwischen zwei akzeptierbaren auf der Ethnographie basierenden methodischen Vorgehensweisen: einerseits kann eine Studie in ihrem Ausmaß holistisch sein, d.h. eine ganze Kultur behandeln, in der der Dolmetscheinsatz benötigt wird. Andererseits kann eine Studie auf ethnographische Theorien und Forschungsmethoden nur zurückgreifen und zugleich keine ethnographische Forschung *sensu strico* darstellen (ebd. 93). Das trifft auf ethnografische Forschungsvorhaben zu, die auf eine bestimmte kleine Lebenswelt und individuelle Erfahrungen deren Mitglieder eingeschränkt (Honer 2017:195, vgl. Hammerslay 1990:2f) und mit der eigenen kritischen Reflexion des Forschers, bzw. der Forscherin ergänzt werden (Honer 1995:200). Als potenzielle Forschungsgruppe für eine ethnographische Studie geben Hale/Napier unter anderen auch Gerichtsdolmetscher, bzw. -dolmetscherinnen an (2013:85,92). Bei einer ethnografischen Lebensweltanalyse sollte außerdem das vorhandene Vorwissen keinesfalls ignoriert, sondern zur Auseinandersetzung mit dem Forschungsgegenstand herangezogen und interpretativ verwendet werden (ebd. 197). Darüber hinaus stellen die Vorkenntnisse im Untersuchungsfeld ebenfalls eine Form nützlicher Forschungsdaten dar und sie tragen zur Erfassung der gesamten Gegenstandsperspektive bei (ebd. 200). Der ethnografische Forschungsansatz setzt prinzipiell die Datenerhebung im Forschungsfeld voraus (Madden 2010:34) und bedient sich zu diesem Zwecke der Beobachtung, die auf die Gewinnung von Erkenntnissen anhand des menschlichen Verhaltens in einer sozialen Realität abzielt. Solange die Daten selbst von der Forscherin bzw. dem Forscher gesammelt werden, kann allerdings kein Anspruch auf eine objektive Perspektive³⁴ erhoben werden. Dies hat zur Folge, dass in der Feldforschung strikt zwischen dem Prozess der Datenerhebung und jenem der Dateninterpretation unterschieden werden muss (Honer 2017:199-200). Im ersten Schritt wird nämlich eine „(Teil-)Wirklichkeit erfasst und interpretativ verfügbar gemacht“, im zweiten soll die innere Perspektive der Teilnehmer „wenigstens

³⁴ Dabei soll berücksichtigt werden, dass der ethnographische Forschungsansatz ursprünglich dem Ziel gerecht werden wollte, eine Wirklichkeit vom Standpunkt ihrer Teilnehmer aus, d.h. von innen zu untersuchen. Eine objektive Darstellung des Beobachteten sei laut Honer (2017) keinesfalls bei allen Forschungen möglich.

annäherungsweise verstanden und nachvollzogen“ werden, was letztendlich zu einem größeren Subjektivitätsgrad der Forschung verhilft (ebd. 201-202).

3.3.2 Die Beziehung der Ethnographie zu den Fallstudien

Die ethnologische Methode hat auch seinen Einzug in die Translationswissenschaft gehalten und kann der Methodik der Fallstudien gegenübergestellt werden (vgl. Saldanha/O'Brien 2013:208f). Denn es bereitet erhebliche Schwierigkeiten, zwischen einer Fallstudie und einer ethnografischen Forschung eine klare Trennlinie zu ziehen. Eine Fallstudie ist eine eingehende empirische Forschung eines wahren gegenwärtigen Phänomens im Rahmen seines realen Kontexts, wobei das Phänomen und sein Kontext selbst nicht deutlich abgegrenzt werden müssen (vgl. Yin 2009:18). In der Translationswissenschaft hängt der Typus Fallstudie häufig mit kulturellen oder sozialen Aspekten zusammen, sodass dabei untersucht werden kann, ob eine gegebene Kultur oder soziale Zusammenhänge einen Einfluss auf die Dolmetsch- oder Übersetzungstätigkeiten ausüben kann (Marco 2009:15). Da es sich bei einer Fallstudie um kein Experiment handelt, sondern um die Gewinnung von Erkenntnissen über ein Umfeld, in dem Dolmetscherinnen und Dolmetscher, bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer arbeiten, gewährt diese Untersuchungsart einen Blick in die Praxis translatorischer Tätigkeiten. Die Bezeichnung *Case Study* kommt heutzutage außerdem in der postgraduellen Translationsforschung sehr häufig vor, was auf eine begriffliche Mehrdeutigkeit der Bezeichnung zurückzuführen ist. Sie kann nämlich einerseits bloß darauf hinweisen, dass im Rahmen einer Forschung auf einen bereits bestimmten, abgetrennten Forschungsgegenstand fokussiert wird, der keinen einzigartigen Fall an sich darstellen muss (vgl. Susam-Sarajeva 2009). Andererseits kann der Name Fallstudie auch einen Forschungsansatz implizieren, der zwar ein gewisses Ausmaß an Flexibilität gewährt, aber zugleich eine nicht willkürliche Herangehensweise, d.h. die Bestimmung des Falles und der Methodik voraussetzt (Saldanha/O'Brien 2013:206,215f).

Sowohl Fallstudien, als auch ethnografische Forschungen sind imstande, vieles über die geforschte Kultur zu sagen (Hale/Napier 2013: 90) und sie basieren auf dem gemeinsamen Gedanken, dass das menschliche Verhalten am besten verstanden werden kann, wenn es als Erfahrung innerhalb ihres sozialen Kontexts begriffen wird, was wiederum die Datenerhebung vor Ort benötigt (Saldanha/O'Brien 2013:208-209). Manchmal wird in der Literatur argumentiert, dass die beiden Begriffe mitunter

wechselweise verwendet werden können oder dass die Unterscheidung eher dogmatischer Natur ist. Demzufolge sollten die Fallstudien einen größeren Wert auf Objektivität und Rückführbarkeit setzen. Die ethnografischen Studien dürften sich dagegen vielmehr auf die subjektive Empfindung des Forschers, bzw. der Forscherin stützen (ebd.). In methodischer Hinsicht lässt sich der Unterschied zwischen den beiden Vorgehensweisen nur dahingehend feststellen, als ethnografische Forschungen im Gegensatz zu den Fallstudien aus Prinzip einen höheren Grad der persönlichen Beteiligung des Forscher bzw. der Forscherin in Anspruch nehmen, was beispielsweise in einer teilnehmenden Beobachtung und deren eigener Interpretation seinen Ausdruck finden kann (vgl. Koskinen 2008:37). Fallstudien müssen dagegen mit keinen derartigen Vorgaben verbunden sein. Im Unterschied zur Ethnographie kommt bei den Fallstudien allein der untersuchte Fall in den Vordergrund und die Frage nach der angewendeten Methodik erscheint weniger wichtig (Stake 2005:443). Überdies darf es auch von ethnografischen Fallstudien die Rede sein, wenn im Rahmen einer Fallstudie auf eine ethnographische Datenerhebung zurückgegriffen wurde (Saldanha/O'Brien 2013:208-209). Die Erwägungen über die Anwendung der Beobachtung in einer translationswissenschaftlichen Fallstudie werden im Kapitel 3.4.1 genauer präsentiert. Es lassen sich in diesem Zusammenhang mindestens drei vertretbare Unterscheidungskriterien herleiten. Erstens kann bei einer qualitativen Forschung die Rede von einer Fallstudie sein, sofern ihr Forschungsgegenstand weder eine Stichprobe noch ein Beispiel darstellt. Dabei geht es darum, dass der untersuchte Fall keine typischen, bzw. charakteristischen Züge aufweist, die auch in einer anderen Forschung vorkommen sollten. Eine Fallstudie erwartet es nie, dass ihre Ergebnisse allgemeine Gültigkeit erlangen und auf ihrer Basis eine neue Regel aufgestellt wird (ebd. 208f). Ob es jedoch Translationswissenschaftler und –wissenschaftlerinnen dürfen, neue Regeln zu bilden, bleibt ebenfalls bei der Anwendung von Feldstudien oder Lebensweltanalysen nicht unumstritten. Hale/Napier bestreiten diese Möglichkeit (2013:90) und führen das Argument vor, dass ethnographische Studien zu stark kontextorientiert seien und in ihrem begrenzten Umfang nie alle möglichen Forschungsgruppen miteinschließen dürften. Somit wird die Nähe der Ethnographie zu den Fallstudien noch einmal deutlich und in diesem Zusammenhang darf eine Befugnis der einen oder anderen Methode zur Regelaufstellung im Hinblick auf die geforschte Thematik keinesfalls als ein abgrenzendes Merkmal dienen. Zweitens kommt noch ein Kriterium in Betracht, das in der Literatur nicht näher erörtert wird, nämlich die Frage nach der Forschungsdauer. In

dieser Hinsicht stehen sich die beiden Forschungsansätze klar gegenüber, weil die Dauer der Forschungsdurchführung in der Ethnographie wohl unbegrenzt sein darf und die Entscheidung über den Einstieg „ins Feld“ sowie den Ausstieg daraus der forschenden Person überlassen bleibt. Diesbezüglich wird es traditionell empfohlen oder zumindest angedeutet, die ethnographische Beobachtung für eine längere Dauer anzusetzen (vgl. Starfield 2010, Hammerslay 1990:2f). Andererseits ist der zeitliche Rahmen einer Fallstudie durch den Anfang und das Ende des geforschten Falles selbst ausreichend bestimmt. Daher erfolgt der Ein- oder Ausstieg ins Forschungsfeld nicht beliebig und die Datengewinnung fällt deutlich kürzer aus. Drittens kann letztlich die Frage gestellt werden, wie die Zielsetzung einer Studie bestimmt wird. In der Ethnographie wird das Augenmerk auf das Produkt einer translatorischen Tätigkeit gerichtet und genauer gesagt auf seine Entstehung und seinen Inhalt (vgl. Hale/Napier 2013:85). Die Fallstudien sind wiederum immer kontextorientiert, ganz gleich welche Methoden angewendet werden (Saldanha/O'Brien 2013:205f).

3.3.3 Zwischenergebnis

Aufgrund der dargestellten Ansichten aus der Literatur kann man folglich den Schluss ziehen, dass der vorliegenden Arbeit eine Zwischenposition im methodischen Spektrum gewährt werden soll. Für eine ethnographische Lebensweltanalyse spricht die Tatsache, dass hierbei die Einzigartigkeit des Forschungsgegenstandes nicht beansprucht wird. Die Forschung zielt nämlich auf ein ausgewähltes Phänomen ab, das als Beispiel einer Dolmetschpraxis dient. Darüber hinaus bezeugt bereits das Forschungsvorhaben das Interesse an der Wahl konkreter Datenerhebungsmethoden und diese sind sehr wohl durch eine subjektive Einstellung zum Forschungsgegenstand gekennzeichnet, was auch unter die Ethnographie zu subsumieren ist. Für die Zuordnung zum Fallstudientypus spricht vor allem die Tatsache, dass im Forschungsteil drei Beispiele und keine vollständigen Verhandlungen analysiert werden. Ein weiteres Indiz ist die kurze Forschungsdauer dieser Arbeit. Eine mehrmonatige groß angelegte Forschung, die den z.B. von Hale/Napier (2013:93-94) angeführten ethnographischen Beispielstudien ähneln könnte, würde über den Rahmen einer Masterarbeit hinausgehen. Fraglich erscheint auf jeden Fall die Klassifizierung anhand der Ein- und Aussteigmöglichkeiten in und aus dem Forschungsfeld. Einerseits gehören gedolmetschte Gerichtsverhandlungen am Forschungsort zum Alltag. Andererseits finden nicht alle öffentlich statt und nicht immer erscheinen alle vorgeladenen Personen zur Verhandlung. Außerdem sind die

Informationen über die Verhandlungstermine aufgrund von Datenschutzvorschriften nicht mehr leicht zugänglich. Aus diesen Gründen kann der Einstieg in die Forschungsmaterie erheblich erschwert werden und nicht dem Forscher, bzw. der Forscherin überlassen bleiben.

Der Forschungsrahmen enthält somit Elemente einer ethnographischen Lebensanalyse und zugleich auch einer Fallstudie. Dieser Eklektizismus führt aber zu keinem Widerspruch an sich, denn es geht bei der kombinierten Zusammensetzung der Forschungsmethodik darum, Rücksicht sowohl auf die Ziele der Arbeit, als auch auf die Umstände der Forschungsdurchführung zu nehmen. Daher werden in dieser Arbeit die beiden Ansätze angewendet. Vor diesem Hintergrund können nun die Methoden besprochen werden. Anhand ihrer Anwendungsmodalitäten wird schlussendlich das endgültige Forschungsdesign erarbeitet.

3.4 Die Methoden der Forschung

3.4.1 Beobachtung

3.4.1.1 Definierung

Beobachtung ist eine spontane alltägliche Tätigkeit, die dem Menschen eine notwendige Orientierung in seinem Umfeld verschafft, denn „die Welt, wie sie für Sinnsysteme vorkommt, ist *beobachtete* Welt“ (Fuchs 2004:11). In Bezug auf die Methodologie der empirischen Forschungen findet bereits solch ein breiter Beobachtungsbegriff Anwendung, weil prinzipiell „jede Datenerhebung auf Beobachtung“ basiert (Bortz/Döring 2003, vgl. Greve/Ventura 1997:25). Andererseits kann die Beobachtung auch im engeren Sinne als reflektiertes „methodisches Handeln“ (Martin/Wawrinowski 1993:9) verstanden werden und als Forschungsmethode dienen. Der wissenschaftlichen Beobachtung kommt auf jeden Fall eine durchaus wichtige Rolle in den Sozialwissenschaften und der Psychologie zu, weshalb in diesen Disziplinen eigene Definitionen einer Beobachtung zuhauf erarbeitet wurden, weil sie die Beobachtung aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten (vgl. Gehrau 2002:23f). Thematisiert man in erster Linie das Forschungsvorgehen, dann ist die wissenschaftliche Beobachtung:

[...] ein Verfahren, das auf die zielorientierte Erfassung sinnlich wahrnehmbarer Tatbestände gerichtet ist, wobei der Beobachter sich passiv gegenüber dem Beobachtungsgegenstand verhält

und gleichzeitig versucht, seine Beobachtung zu systematisieren und die einzelnen Beobachtungsaspekte zu kontrollieren. (Grümer 1974:26)

Anhand dieser Definition lässt sich nun folgendes feststellen: eine solche Beobachtung wird zum Zwecke einer Forschungsabsicht durchgeführt, die auf einen bestimmten Untersuchungsgegenstand gerichtet ist, und dem Beobachtungsvorgang liegt ein System zur kontrollierten Erhebung von Daten zu einem ausgewählten Aspekt des erforschten Gegenstandes zugrunde. Dies ist allerdings nur einer der möglichen Definitionsversuche. In der sozialwissenschaftlichen Forschungswirklichkeit wird zwischen verschiedenen Beobachtungstypen unterschieden. Manche Autoren und Autorinnen gehen weit über die angeführte Begriffsbestimmung Grümers hinaus und lassen es zu, z.B. externe Beobachter und Beobachterinnen mitwirken zu lassen oder eine Selbstbeobachtung zu betreiben, einerseits sichtbar, andererseits versteckt oder sogar unwissentlich zu beobachten usw. (vgl. Gehrau 2002:27f). Nur einzelne potenzielle Beobachtungsmodi erscheinen aus dolmetschwissenschaftlicher Sicht wichtig, wie z.B. die wohl etablierte Unterscheidung zwischen der teilnehmenden und nicht-teilnehmenden Beobachtung (vgl. Saldanha/O'Brien 2013:222). Von dem Standpunkt dieser Arbeit aus gewinnt insbesondere die Trennung in unstrukturierte und strukturierte Beobachtungen an Gewicht, weil sich diese zwei methodischen Herangehensweisen auf das Verfassen von Beobachtungsprotokollen auswirken, worauf auch im Folgenden eingegangen wird.

3.4.1.2 Die Kriterien einer wissenschaftlichen Beobachtung

Eine wissenschaftliche Anwendung von Beobachtungen setzt bestimmte Kriterien voraus, die zu deren Gültigkeit erfüllt werden müssen. Die im Folgenden vorgestellten Bedingungen basieren auf den Gegebenheiten, die von Gehrau (2007:26-27) und Greve/Wentura (1997:12-13, 20f) besprochen werden. Einer Beobachtung schwebt in erster Linie ihr Forschungsziel vor, dem der Wissenschaftlichkeitsaspekt einer Beobachtung zu entnehmen ist, da bei der Planung nicht nur die Behandlung einer Forschungsfrage, sondern auch eine adäquate Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes vorgesehen wird. Dieser bezieht sich grundsätzlich auf die Untersuchung menschlicher Handlungen. Dabei muss im Hinblick auf diese Arbeit zwei relevanten Fragen nachgegangen werden. Es ist zum einen in der Literatur strittig, ob eine Beobachtung der Überprüfung einer Annahme oder Theorie dienen muss. Gehrau lehnt diese Sichtweise ab und hält Hypothesen für „[...] keine notwendige Voraussetzung“ (2007:27). Zum anderen

zeichnet sich in der Literatur eine Meinungsverschiedenheit darüber ab, ob sprachliche Äußerungen zu beobachtbaren Handlungen gezählt werden können. Diekmann bejaht diese Frage und lässt sowohl verbale als auch nonverbale Aspekte des menschlichen Lebens als Untersuchungsgegenstände gelten (1995:456). Gehrau (2002:25f) schließt dagegen jegliche Studie über sprachliche Kommunikation mittels einer Beobachtung aus und stellt das menschliche Verhalten, bzw. soziale Prozesse in den Vordergrund einer beobachtenden Forschung. Seine Auffassung wird hierbei jedoch nicht außer Acht gelassen, denn der Nutzen aus der Beobachtung wird in dieser Arbeit ausschließlich auf eine systematisierte Materialsammlung während der Gerichtsverhandlungen eingeschränkt, die weiters unter Zuhilfenahme diskursanalytischer Ansätze behandelt wird. Nach einer hinreichenden Bestimmung des Forschungsrahmens stellt die Selektion des Wahrnehmungsfeldes ein weiteres Kriterium dar. Sie dient der Auswahl der relevanten Aspekte einerseits und der Vernachlässigung anderer Elemente andererseits (vgl. Greve/Wentura 1997:12). Die Selektion besteht in dieser Arbeit im Wesentlichen daraus, dass zu den Analysezwecken nur solche Dolmetscheinsätze ausgewählt worden sind, in denen die aus der Gerichtssprache abgesonderte juristische Fachsprache vorkommt. Die Systematisierung bezieht sich dagegen auf das Einhalten von Protokollierungsregeln, die im Kapitel 3.4.1.3 vorgeschlagen werden. Eine weitere Bedingung einer wissenschaftlichen Beobachtung liegt in der beabsichtigten Auswertung der erhobenen Daten (ebd. 13), was in der vorliegenden Arbeit die Anwendung diskursanalytischer Ansätze zur Folge hat. Diese Methode wird von theoretischen und praktischen Standpunkten im Kapitel 3.4.2 dargestellt. Zuletzt nennen Greve/Wentura als nötige Kriterien die Replizierbarkeit und die Objektivität. Den beiden Gegebenheiten scheint eine bedeutsame Rolle im Hinblick auf das wissenschaftliche Element einer Beobachtung zuzukommen, denn der erste Begriff bezieht sich darauf, dass die Forschungsergebnisse wiederholbar sein müssen. Der andere zielt wiederum darauf ab, dass verschiedene Beobachter und Beobachterinnen bei demselben Sachverhalt zu demselben Ergebnis kommen sollten (ebd. 13 mit Verweis auf Badura 1966). Auch bei diesen beiden Vorgaben wird der Versuch unternommen, sie durch die festen Protokollierungsregeln, sowie die Offenlegung aller verfügbaren Informationen zum Forschungsgegenstand und eine klare analytische Herangehensweise zu erfüllen.

In der Literatur kann man außerdem sehr wohl auf andere Auffassungen stoßen, die vielmehr an verschiedene Arten und individuelle Modalitäten von Forschungen

angepasst werden könnten. Der Nutzen von Daten aus unstrukturiertem Beobachten wird beispielsweise nicht immer bloß abgestritten, weil solchen Daten mitunter auch ein hoher Grad an Validität zugesprochen wird, auch wenn sich der Mangel an einer geordneten Vorgehensweise bei der Datenerhebung negativ auf die Zuverlässigkeit des Forschungsmaterials auswirkt (vgl. Gehrau 2002:37). Dabei wird klar, dass eine strukturierte Beobachtung insofern besser das Kriterium der Selektivität erfüllt, denn die Erstellung eines Protokollmusters kann effizienter erfasst werden, „was dem direkten Forschungsziel dient“ (ebd. 38).

3.4.1.3 Zum Protokollieren

Aufgrund der oben dargelegten Kriterien kommt dem Protokollieren ein hoher Stellenwert zu. Nun werden im Folgenden die Regeln für das Verfassen von Beobachtungsprotokollen vorgeschlagen, damit ihnen eine möglichst strukturierte Form verliehen und die Kriterien eingehalten werden können. Was die Selektion und Systematisierung betrifft, werden die in die Protokolle aufgeschriebene Sätze aus bestimmten Verfahrensstadien eingetragen werden, in denen die juristische Fachsprache aufgrund des Handlungsrahmens oder des Sachverhaltes in der Rechtssache zu erwarten ist. Das Notieren wird sich am Verlauf des Verfahrens orientieren. Darüber hinaus werden auch einige zusätzliche Informationen in die Protokolle hingeschrieben, die in erster Linie die Zuteilung sprachlicher Äußerungen zu den einzelnen Verhandlungsteilnehmern und -teilnehmerinnen erleichtern sollen, sodass die Kriterien der Replizierbarkeit und Objektivität soweit wie möglich. Gescannte Kopien der fertigen Protokolle werden der vorliegenden Arbeit als Anhang beigelegt.

3.4.2 Kritische Diskursanalyse

3.4.2.1 Definierung

Die Kritische Diskursanalyse³⁵ ist hauptsächlich „[...] ein Konzept qualitativer Sozial- und Kulturforschung“ unter Rücksichtnahme auf sprachliche Phänomene und Anwendung interdisziplinärer Ansätze (Jäger 2015:10). Dieser vage theoretische Definierungsversuch lässt sich auf die historisch gewachsene Mehrdeutigkeit des Konzepts zurückführen, das zwar bereits von den diskursanalytischen Gedanken Michel

³⁵ Die deutsche Bezeichnung beruht auf dem englischen Terminus *Critical Discourse Analysis* (CDA), der in der deutschsprachigen Literatur manchmal im Original gelassen (Nartowska 2014), manchmal eingedeutscht und dann konsequent mit KDA abgekürzt wird (Bendel Larcher 2015; Jäger 2015).

Foucaults aus den 1970-er Jahren abgeleitet werden kann, aber in der späteren Zeit von verschiedenen Standpunkten aus aufgegriffen und wieder bearbeitet wurde. Aus der Menge unterschiedlicher Ansätze erscheinen im Hinblick auf die vorliegende Arbeit die Ideen von Norman Fairclough und Ruth Wodak besonders beachtenswert, zumal diese über die ursprünglichen Foucault'schen Gedanken hinausgehen und linguistische Aspekte miteinschließen (vgl. ebd. 17-22). Die Arbeitsgruppe um Wodak hat jedoch weder eine allumfassende Theorie, noch eine einzelne Methodik entwickelt, sondern eine „Schule“ gegründet. Diese setzt sich aus einer Reihe von Ansätzen und Theorien, die viele Gemeinsamkeiten aufweisen, zusammen. (Wodak/Mayer 2009:3f)³⁶. Alle Vertreter und Vertreterinnen dieser Schule teilen somit die Ansicht, dass der Hauptzweck der KDA darin besteht, Erkenntnisse über die Funktionsweise einer Sprache bei der Wissensschaffung und -vermittlung, bei der Einrichtung gesellschaftlicher Institutionen sowie bei der Machtausübung zu gewinnen (ebd. 7). Darüber hinaus haben sie einen einheitlichen Diskursbegriff herausgearbeitet, denn Diskurs bezeichnet aus ihrer Sicht jeden Sprachgebrauch in Wort und Schrift³⁷, der zugleich eine Form einer sozialen Praxis (Fairclough/Wodak 1997:258) bzw. ein Element des gesellschaftlichen Lebens (Fairclough 2003:3) darstellt. Der soziale Aspekt funktioniert dabei als Ausgangspunkt für die Analyse. Auf ihn bezieht sich auch das kritische Element der KDA, das wie auch das Konzept selbst im Laufe der Zeit mehrfach reinterpretiert wurde. Ohne auf die historische Entwicklung in Details einzugehen, lässt sich der entsprechende Grundgedanke dahingehend zusammenfassen, dass sich die „Kritik“ eines analysierten Gegenstandes sowohl auf dessen zeitadäquate Untersuchung, als auch auf die Hinterfragung gesellschaftlicher Verhältnisse im gegebenen Forschungskontext ausrichten sollte. Somit befasst sich die KDA allgemein betrachtet nicht nur mit dem bloßen Verstehen oder Erklären, sondern sie will auch einen Anlass zur Selbstreflexion bieten (vgl. Bendel Larcher 2015:38). Des Weiteren impliziert die kritische Perspektive auch die Einhaltung ethischer Forschungsstandards (vgl. Wodak/Mayer 2009:6f). Die KDA ist dementsprechend auf eine „[...] Analyse sozialer Interaktionen, deren Form immer auch, zumindest teilweise, linguistisch ist“, konzentriert (Nartowska 2014:196). Obwohl die KDA in ihrem Kern immerhin eine Sprachanalyse bleibt, handelt es sich dabei vielmehr um die Erforschung gesellschaftlicher Fragen bzw. Probleme, die sich

³⁶ Daher fällt es einem im Übrigen schwer, die KDA von anderen Diskursansätzen abzugrenzen. Über Differenzierungsversuche erörtern unter anderen Wodak/Mayer (2009:1f) und Fairclough (2003).

³⁷ In der Welt der KDA wurde der Versuch unternommen, sich vom herkömmlichen Textbegriff im Sinne eines niedergeschriebenen Textstückes abzuwenden (vgl. Fairclough 1995:4f).

wiederum im Sprachgebrauch widerspiegeln können. Die Forschungen haben somit zum Ziel, Verbindungen zwischen den Eigenschaften des untersuchten Diskurses mit dem sozial-kulturellen Kontext aufzuzeigen.

3.4.2.2 Die Anwendung der KDA in der vorliegenden Arbeit

Die KDA hat im Kreis der Forscherinnen und Forscher um Wodak ihre Anwendung vor allem für die Untersuchung monolingualer, ideologisch geprägter Diskurse (vgl. Wodak/Mayer 2009:3f, Jäger 2015:22). Die KDA kann aber auch im mehrsprachlichen Kontext der Dolmetschwissenschaft als eine Forschungsmethode herangezogen werden. Dabei handelt es sich um produktorientierte Studien, die entweder einen deskriptiv-erklärenden oder evaluativen Charakter aufweisen (Saldanha/O'Brien 2014:50f). Solche Forschungen ermöglichen es, Überlegungen zu den Entscheidungen des Dolmetschers bzw. der Dolmetscherin, sowie zum situativen Kontext anzustellen (ebd). Hale/Napier geben in diesem Zusammenhang zu, dass die Diskursanalyse ihre Anwendung bereits bei vielen dolmetschwissenschaftlichen Forschungen (2013:117), unter anderem auch bei Studien über das Gerichtsdolmetschen gefunden hat (ebd. 129; vgl. Nartowska 2014). Darüber hinaus sprechen sie sich nicht nur dafür aus, bei der Untersuchung auf einen diskursanalytischen theoretischen Rahmen, wie die KDA zurückzugreifen, sondern befürworten auch die Anwendung einer kombinierten methodischen Herangehensweise (ebd. 135). Daraus lässt sich auch schlussfolgern, dass sich nicht jede Forschungsabsicht an einen diskursanalytischen Ansatz vollständig anpassen lässt.

Die KDA bietet den Vorteil, dass sie den gegebenen Kontext nie außer Acht lässt. Im Unterschied zu anderen diskursanalytischen Ansätzen ermöglicht sie daher eine Auseinandersetzung mit der Gerichtskultur und dabei auch mit der Gerichtssprache, sowie mit den bei Gericht herrschenden Machtverhältnissen. Anders gesagt kann man unter Zuhilfenahme der KDA in der Arbeit über das Gerichtsdolmetschen solche Aspekte hervorheben, die den situationsabhängigen Dolmetschskopos zweifellos beeinflussen und sich dabei in erster Linie aus der institutionellen Arbeitsweise der Gerichte und weniger aus individuellen Charakterzügen oder Fähigkeiten der Dolmetscher und Dolmetscherinnen herleiten lassen. Einige Fragen muss allerdings die Auswahl des Forschungsmaterials zu Analysezwecken aufwerfen. Die Anwendung der KDA setzt eine vertretbare Bestimmung und Abgrenzung des Untersuchungsmaterials voraus. Die KDA beschränkt sich in ihren Analysen nicht auf eine bestimmte Textsorte oder einen Texttyp,

sondern sie beschäftigt sich mit solchen Diskursen, die entweder einzigartig oder bloß typisch für den gegebenen Kontext erscheinen. Es ist allerdings eine Frage der Argumentation, ob diese Eigenschaften in einem Text wirklich vorzufinden sind (Saldanha/O'Brien 2014:64-65). In der KDA wird zwar ihr Interesse grundsätzlich an größeren sprachlichen Einheiten gehegt, als an einzelnen Worten oder Sätzen. Die KDA neigt aber zugleich dazu, an neuen „Grundeinheiten“ der Analyse zu arbeiten. Hierzu werden z.B. Sprechakte, Gespräche oder auch „kommunikative Ereignisse“ (*communicative events*) gezählt (Wodak/Mayer 2009:2) gezählt.

Vor diesem Hintergrund wird nun im Hinblick auf das Forschungsvorhaben vorgeschlagen, dass in der vorliegenden Arbeit für eine sprachliche Arbeitseinheit jene Teile des gesamten gerichtlichen Diskurses gelten, die Äußerungen in der juristischen Fachsprache enthalten. Aufgrund einer solchen Festlegung der zu analysierenden Textteile kann nämlich garantiert werden, dass einerseits der Untersuchungsgegenstand in Verbindung zur Zielsetzung der Arbeit steht, denn die juristische Fachsprache kann sowohl für ein typisches Element des gerichtlichen Diskurses, als auch für eine Besonderheit der gewöhnlich verständigungsorientierten Dolmetschpraxis bei Gericht gehalten werden. Andererseits kann dadurch die Analyse über die sprachliche Ebene einzelner Worte und Sätze hinausgehen und dabei in geordneten Bahnen verlaufen. Mithin lässt sich die Anwendung der KDA argumentativ untermauern.

3.4.2.3 Zur Analyse

Nachdem der kritische und diskursbezogene Bestandteil bei der Definierung KDA vorgestellt worden ist, soll nun auf den analytischen Vorgang und dessen Anwendungskriterien eingegangen werden. Wie oben dargestellt bedient sich die im Grunde interdisziplinäre KDA keiner einzigen Analysemethode, sodass sich ihre Gründer und Gründerinnen für einen methodischen Eklektizismus aussprachen (Bendel Larcher 2015:39). Es erscheint allerdings berechtigt, sich auf ein Konzept stützen zu können, auf das sowohl in der translationswissenschaftlichen Literatur (Saldanha/O'Brien 2014:63) als auch Forschung (Nartowska 2014:204f) zurückgegriffen wurde. Es handelt sich nämlich um das dreidimensionale problemorientierte analytische Rahmenmodell von Fairclough (1995). Im Kern basiert dieses auf dem Gedanken, dass jeder Diskursfall zur gleichen Zeit einen Text, eine diskursive Handlung und eine soziale Praxis darstellt. Diese Elemente bilden folglich die Rahmen eines Diskurses, wobei der Text den kleinsten

inneren Teil und die soziale Praxis immer den äußeren Rahmen absteckt. Das analytische Rahmenmodell kann mitunter auch für eine „Gebrauchsanweisung“ bei dem Umgang mit der KDA und nicht für eine strenge Herangehensweise gehalten werden (vgl. Saldanha/O’Brien 2014:83 mit Verweis auf Mason 2005 u.a.).

Das Rahmenmodell findet Anwendung auf einen definierten Forschungsgegenstand, der ein gesellschaftliches Phänomen in Verbindung mit seiner sprachlichen Äußerungsform bringt (vgl. Saldanha/O’Brien 2014:63). Die Analyse aus dem von Fairclough ersonnenen Rahmenmodell (1995:9f) bezieht sich auf die drei genannten Merkmale des Diskurses und zielt auf die möglichst genaue Beschreibung und Erklärung dieser Aspekte ab. Sie beginnt mit der Untersuchung der sprachlichen Ebene, die interne diskursive Beziehungen bestimmt (vgl. Nartowska 2014:204, Saldanha/O’Brien 2014:83). Dabei werden der Inhalt, die Form und die Organisation des textuellen Forschungsmaterials unter die Lupe genommen. Das Modell geht dabei von dem Gedanken aus, dass die Form und der Inhalt von Texteinheiten nicht voneinander zu trennen sind, weil sich diese gegenseitig bestimmen. Unter der Organisation eines Textes versteht man zum einen dessen allgemeine Gestaltung, die unter anderem grammatikalische, lexikalische, semantische, wohl auch phonetische Aspekte umfassen, zum anderen weitere Ebenen der Textorganisation wie z.B. Argumentationsstrukturen oder Höflichkeitsstrategien miteinschließen kann (vgl. Nartowska 2014:204). Weiter beschäftigt sich die Analyse mit der diskursiven Handlung, die anhand textueller Eigenschaften den soziokulturellen Hintergrund des Diskurses zum Vorschein kommen lässt und diese beiden Aspekte miteinander verbindet. Der interpretative Charakter dieser Analysestufe beschränkt sich nicht nur auf die sprachliche Mikroebene, d.h. auf die Textproduktion und -interpretation durch die Beteiligten, sondern nimmt auch Rücksicht auf die Makroebene, d.h. auf die jeweilige Ordnung der Diskurse. Dieser von Fairclough geprägte Begriff („order of discourse“) bezieht sich auf eine Wechselwirkung zwischen einem Sprachgebrauch und den ihm zugrundeliegenden Konventionen und Normen, die durch Machtpositionen gesellschaftlicher Institutionen beeinflusst werden (vgl. Fairclough 1995:38,132). Der letzte Bestandteil des Rahmenmodells besteht in der Analyse der sozialen Praxis, die eine Beschreibung des sozialen Kontexts unter Berücksichtigung gegebener Machtverhältnisse zum Ziel hat (Fairclough 1995:134). Dabei handelt es sich somit um die Erfassung externer diskursiver Beziehungen (Saldanha/O’Brien 2014:83).

3.5 Zusammenfassung

In diesem Kapitel wurde das Forschungsdesign in seiner theoretischen und praktischen Hinsicht dargelegt. Für die methodische Vorgehensweise hat das Forschungsvorhaben dieser Studie den Ausschlag gegeben. Dieses sieht nämlich die Beobachtung gerichtlicher Strafverhandlungen, die am Landesgericht für Strafsachen Wien und unter Beteiligung einer Dolmetscherin für die polnische Sprache stattgefunden haben, sowie die Analyse des gesammelten Materials über die Wiedergabe der juristischen Sprache vor. Wie oben erläutert, wurden die Forschungsbedingungen und die Wahl der Methodik auch durch Umstände rechtlich-bürokratischer Natur beeinflusst.

Die Studie stellt eine qualitative Forschung dar, die sich von den ethnographischen Ansätzen ausgehend hauptsächlich als Feldstudie ansehen lässt, da die notwendige Datenerhebung direkt in der geforschten (Gerichts-)Kultur erfolgt. Die Forschungsdauer und die Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten in das untersuchte Gebiet stellen dagegen Prämissen für die Zuordnung zum Typus Fallstudie dar, woraus folgt, dass die Studie schließlich eine Zwischenposition im typologischen Forschungsspektrum einnimmt. Die Zielsetzung dieser Arbeit hat auch im Übrigen die Anwendung zweier Forschungsmethoden bestimmt. Zum Zwecke der Datengewinnung hat sich die wissenschaftliche Beobachtung insbesondere im Hinblick auf die Durchführungsmöglichkeiten dieser Studie als geeignet erwiesen. Für den analytischen Teil der Forschung wurde wiederum die Anwendung der Kritischen Diskursanalyse nach Ansätzen von Wodak/Mayer (2009) und Fairclough (1995, 2003) vorgeschlagen, zumal die KDA den Diskurskontext in den Vordergrund stellt und Rücksicht auf kulturelle Aspekte nimmt. Im Sinne einer Forschungsmethodik wird dabei auf das dreidimensionale Rahmenmodell von Fairclough zurückgegriffen, das eine genaue Beschreibung und Erklärung der textuellen Ebene, der diskursiven Handlung und der gegebenen sozialen Praxis anvisiert. Mit diesem Instrumentarium kann zum Hauptteil dieser Arbeit, in dem das gemeinte Dolmetschen der juristischen Fachsprache präsentiert und erörtert wird, übergegangen werden.

4 Die Beobachtungen am Landesgericht für Strafsachen Wien

In diesem Kapitel werden die protokollierten Verdolmetschungen vorgestellt und analysiert. Es handelt sich insgesamt um drei unterschiedliche Beispiele aus zwei Strafverhandlungen, die am Landesgericht für Strafsachen Wien stattgefunden haben. Die präsentierten Beispiele stellen kommunikative Ereignisse innerhalb der gerichtlichen Verfahren und zugleich logische Gesprächseinheiten dar. An den Verhandlungen haben ein Dolmetscher und eine Dolmetscherin für Polnisch teilgenommen und sie ausschließlich haben im konsekutiven Modus gedolmetscht. Zwar werden die Verhandlungen im Folgenden gegenchronologisch präsentiert, aber die gewählte Reihenfolge orientiert sich am standardmäßigen Verfahrensablauf. Das erste Beispiel betrifft somit die Verfahrenseröffnung und die Einvernahme zur Person, das zweite die Vernehmung eines Zeugen und das dritte die Urteilsverkündung. Die Eröffnung jener Verhandlung, die vorher stattgefunden hatte, ist nämlich nicht in einem ausreichenden Ausmaß protokolliert worden, weshalb das Dolmetschen in diesem Verhandlungsstadium mit dem Beispiel aus einem anderen Prozess ersetzt wird. Da diese Abfolge beibehalten wird, ist es des Weiteren möglich, die Beispiele so einzureihen, dass sie aufgrund ihrer individuellen Merkmale immer mehr Elemente der fachspezifischen Sprache aufweisen können. Die präsentierten Situationen werden zuerst mit einem Kommentar über den Verfahrensgegenstand, ihre typischen Eigenschaften und ihre Relevanz im Hinblick auf das Arbeitsthema versehen. Außerdem wird in den Einführungen Rücksicht auf die vorkommenden Handlungsarten gemäß der Klassifikation aus dem Kapitel 1.4.5 und die gesetzlichen Bestimmungen genommen. In den Unterkapiteln wird unter „Auswertung“ dagegen eine Selektion vorgenommen und die Dolmetschung in puncto juristische Fachsprache analysiert.

Die Passagen in der polnischen Sprache sind zu Vergleichszwecken zusätzlich möglichst wortgetreu übersetzt direkt unter den Verdolmetschungen platziert und durch die Kursivschrift markiert. Die Übersetzungen dienen allerdings nur dazu, einen Einblick in die Form der Verdolmetschungen zu gewinnen, und dürfen keinesfalls für eine bessere translatorische Lösung gehalten werden, die in Konkurrenz zu den aufgezeichneten Dolmetschleistungen stünden. Darüber hinaus sind die protokollierten Passagen mit einigen Hinweisen ergänzt worden, wie z.B. Fehler in den Aussagen — [sic!], oder Auslassungen privatbezogener Informationen, die immer in die eckigen Klammern gesetzt worden sind.

4.1 Verhandlung Nr. 1 — Beispiel Einvernahme zur Person

4.1.1 Hintergrund

Das erste Beispiel stammt aus dem Strafverfahren, das am 30. Jänner 2019 vormittags stattgefunden hat. Der Angeklagte war österreichischer Staatsbürger polnischer Herkunft, dem die Staatsanwaltschaft Wien zur Last gelegt hat, seine Mutter in Polen durch mehrere Schläge verletzt und infolgedessen fahrlässig getötet zu haben. Da Österreich seine Staatsbürger und -bürgerinnen nicht ausliefert, war die österreichische Justiz für diesen Fall zuständig. Der Angeklagte leidet höchstwahrscheinlich unter verschiedenen psychischen Störungen und sein Verteidiger übt aus diesem Grund auch die Funktion seines Sachwalters³⁸ aus. Auf dessen Ersuchen war auch der Dolmetscher für Polnisch beigezogen worden. Darüber hinaus war es nicht die erste Verhandlung in dieser Rechtssache. Von diesen beiden Tatsachen informierte der Richter noch vor der Überprüfung der Angaben zum Angeklagten. Der bestellte Dolmetscher ist auf der Liste der allgemein beeideten und zertifizierten Gerichtsdolmetscher verzeichnet.

4.1.2 Beispielsmerkmale und die Relevanz für die Arbeit

Die Vernehmung zur Person lässt sich aufgrund ihres dialogischen Charakters und des Kooperationsbedarfs der Sprechenden als kommunikatives juristisches Handeln ansehen. Die Befragung endet mit einer Ermahnung³⁹ zum Gang der Verhandlung (§ 240 StPO) und kann somit auch die rechtliche Stellung der angeklagten Person betreffen, die Elemente der juristischer Fachsprache aufweisen kann. Diese Belehrung hat den Charakter eines strategischen juristischen Handelns, weil sie lediglich das Ziel verfolgt, den Angeklagten bzw. die Angeklagte über seine bzw. ihre Stellung, d.h. Rechte und Pflichten im Verfahren, sowie rechtliche Konsequenzen zu informieren. Dies stellt auch einen Verwendungsraum für die juristische Fachsprache dar.

4.1.3 Die Eröffnung der Verhandlung

Die Befragung zur Person begann routinemäßig mit dem Namen des Angeklagten und seiner Eltern, dem Geburtsdatum und -ort sowie über die Ausbildung. Diese Angaben

³⁸ Diese Bezeichnung wurde auch während der gesamten Verhandlung verwendet, obwohl mit der Gesetzesnovelle BGBl. I Nr. 58/2018 anders genannte Formen der Erwachsenenvertretung ins österreichische Recht eingeführt wurden.

³⁹ Die Verwendung des Begriffes „Ermahnung“ orientiert sich an dieser Stelle, sowie in den weiteren Beispielen am Wortlaut des StPO.

wurden aus Rücksichtnahme auf ihre Vertraulichkeit nicht protokolliert. Danach wurde die Eröffnung der Verhandlung folgendermaßen fortgeführt:

Richter (zum Angeklagten): Sind Sie verheiratet, verwitwet, geschieden?

Dolmetscher: Stan cywilny pański?

Ihr Familienstand?

Angeklagter: Rozwodnik.

Geschiedener.

Dolmetscher: Geschieden.

In der ersten Frage wird der Angeklagte vom Richter nach seinem Familienstand gefragt. Der Richter adressiert seine Frage an den Angeklagten und formuliert sie in der Gemeinsprache. Drei Bezeichnungen werden von ihm ausformuliert, sodass sich der Angeklagte für eine davon entscheiden könnte, falls eine zutreffend wäre. Der Dolmetscher dagegen verwendet einen polnischen juristischen Fachausdruck, der den Oberbegriff für die erwähnten Bezeichnungen darstellt. Somit verzichtet der Dolmetscher auf eine Wiedergabe der Frage auf Polnisch und interpretiert die Äußerung des Richters. Der gerichtliche Kontext seines Dolmetscheinsatzes veranlasst den Dolmetscher dazu, auf den juristischen Fachwortschatz zurückzugreifen. Diese Strategie wendet der Dolmetscher auch in der weiteren Folge des Verfahrens an. Demzufolge will der Dolmetscher nicht bloß für einen Kommunikationsmittler, sondern für ein Hilfsorgan des Gerichts gehalten werden, indem er sichtbar und eigenständig handelt. Der Angeklagte versteht die Frage und antwortet adäquat mit einem Wort, was vom Dolmetscher unter Berücksichtigung eines stilistisch-sprachlichen Unterschiedes ebenso simpel gedolmetscht wird.

Richter (zum Dolmetscher): Was macht er derzeit beruflich?

Dolmetscher: Co pan robi zawodowo?

Was machen Sie beruflich?

Angeklagter: Ze względu na chorobę pobieram Mindestsicherung.

Aufgrund einer Krankheit beziehe ich die Mindestsicherung.

Dolmetscher: (Zum Angeklagten): Co pan pobiera?

Was beziehen Sie?

Angeklagter: Mindestsicherung.

Dolmetscher: Also ich kriege eine Mindestsicherung also, weil ich...

Die nächste Frage betrifft die Beschäftigung des Angeklagten. Diese Frage erfolgt ohne Zweifel in der Gemeinsprache und von ihrer Form her stellt sie einen vollständigen Satz dar. Der Richter wendet sich aber nicht mehr an den Betroffenen, sondern direkt an den Dolmetscher, was durch die Herstellung eines Blickkontaktes zwischen ihm und dem Dolmetscher, sowie die Verwendung des Personalpronomens „er“ zum Vorschein kommt. Der Richter legt somit keinen großen Wert auf eine direkte Gesprächsführung mit dem Angeklagten in diesem Verfahrensstadium und die Gestaltung seines Fragerechtes betont seine institutionelle Machtposition. Der Dolmetscher gibt diesmal die Äußerung des Richters ins Polnische ohne Transformation wieder. Die Antwort des Angeklagten hingegen stellt keine direkte Antwort auf diese gestellte Frage dar. Obwohl diese Antwort in der polnischen Sprache erfolgt, enthält sie einen deutschen Fachbegriff („Mindestsicherung“) und bereitet daher dem Dolmetscher einige Schwierigkeiten, denn eine solche Antwort hat er entweder nicht erwartet, oder akustisch nicht verstanden, oder er will sich bloß des Gehörten vergewissern. Dies veranlasst ihn dazu, ein kurzes Zwiegespräch mit dem Angeklagten zu halten, um das Missverständnis zu klären. Daher stellt der Dolmetscher selbst eine kurze zusätzliche Frage an den Angeklagten und versucht anschließend, anhand der vorigen und der neuen Antwort einen zusammengesetzten Satz zu bauen, in den das Wort Mindestsicherung mit einer korrekten sprachlichen Kollokation eingeführt wird. Dabei lässt sich zum einen die Tendenz des Dolmetschers beobachten, das umgangssprachliche Füllwort „also“ in seine Verdolmetschungen einzubetten. Zum anderen zeigt es sich, dass der Dolmetscher die Aussage des Angeklagten erneut zu interpretieren versucht und die Informationen in einen anderen syntaktischen Rahmen einfügen will. Seine Verdolmetschung wird jedoch vom Richter unterbrochen:

Richter: (unterbricht): Die Frage war Anstellung, den genauen Stand bitte.

Dolmetscher: To znaczy, pan nie ma w tej chwili żadnego zatrudnia.

Das heißt, Sie haben momentan keine Anstellung.

Angeklagter: Nie.

Nein

Dolmetscher: Also, wie ich gesagt habe, arbeitslos.

Während der Verdolmetschung greift der Richter ein. Er weist in seiner kurzen Äußerung auf den Gegenstand seiner letzten Frage hin und verlangt eine präzise Antwort darauf. In seiner Unterbrechung manifestiert sich zum einen die Machtposition des Richters. Seine Äußerung wird aber an den Dolmetscher adressiert, der nun die Initiative ergreifen soll. Deswegen ist es dabei auch zum anderen erkennbar, dass der Dolmetscher vom Richter die Erlaubnis bekommen hat, mit der Einvernahme auf eine solche Art zu steuern, damit der Angeklagte Antworten zu den gegebenen Themen gibt. Nun wäre es zwar möglich gewesen, dass der Dolmetscher die Äußerung des Richters in der polnischen Sprache wiederholt und in diese Weise eine Antwort verlangt. Der Dolmetscher entscheidet sich aber für eine andere Lösung und formuliert selbst einen Kommentar. Dieser beginnt mit einer umgangssprachlichen Floskel „das heißt“ und stellt einen Versuch einer logischen Schlussziehung aus den letzten Antworten dar. Mit seinem Kommentar verlangt jetzt der Dolmetscher eine Reaktion vom Angeklagten, der seine Intention erkennt. Da der Kommentar des Dolmetschers bereits eine Verneinung enthält, bedient sich der auf Polnisch aussagende Angeklagte ebenfalls einer Verneinung, um gemäß Konventionen der polnischen Sprache den Kommentar des Dolmetschers zu bejahen und eine Information über seine Nichtbeschäftigung zu erteilen. Der Dolmetscher wendet sich daraufhin an den Richter und formuliert einen neuen Kommentar. Dieser beginnt wieder mit einem umgangssprachlichen „also“. Der Dolmetscher äußert er sich aus seiner eigenen Perspektive, denn die Worte „wie ich gesagt habe“ wurden nicht vom Angeklagten ausgesprochen und sie beziehen sich auf die Verdolmetschung vor der Unterbrechung. Er glaubt somit, bereits gesagt zu haben, dass der Angeklagte keine Beschäftigung hat. Das Wort „arbeitslos“ ist wiederum ein logischer Schluss aus den letzten Äußerungen der Angeklagten und aus jenen des Dolmetschers selbst. An dieser Stelle ist es noch einmal erkennbar, dass der Dolmetscher mit dem Gespräch steuert, zumal er die Gesprächspartner ändert. Er lässt sich auf die Zwiegespräche mit dem Angeklagten ein, wenn er eine Bestätigung benötigt und adressiert seinen Kommentar an den Richter, der zur nächsten Frage übergeht:

Richter: So, wieviel ist sein monatliches Nettoeinkommen?

Dolmetscher: Jak wysokie są pańskie miesięczne dochody?

Wie hoch ist Ihr monatliches Einkommen?

Angeklagter: *[Antwort — nicht notiert]*

Dolmetscher: *[nicht notiert]*

Richter: Gut, hat er Kinder, für die er sorgepflichtig ist?

Dolmetscher: Czy pan ma obowiązki alimentacyjne wobec dzieci albo jakichś innych osób?

Haben Sie Unterhaltspflichten gegenüber ihren Kindern oder anderen Personen?

Angeklagter: Tak, wobec syna.

Ja, meinem Sohn gegenüber.

Dolmetscher: Also, ich bin unterhaltspflichtig für meinen Sohn.

Die nächste Fragestellung wird mit dem Themawechselanzeiger „so“ signalisiert. Der Richter will als Nächstes über das Einkommen des Angeklagten Bescheid wissen. In seiner Frage wendet er sich wieder an den Dolmetscher und dieser formuliert eine entsprechende Aussage. In seiner Verdolmetschung fehlt allerdings die Information, dass es sich um das Einkommen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben handelt. Nachdem der Angeklagte die Frage beantwortet hat, signalisiert der Richter auch hierbei, dass er die letzte Antwort zur Kenntnis nimmt („gut“) und stellt wieder eine indirekte Frage, die Unterhaltspflichten des Angeklagten betrifft. Der Richter hält sich an seine Gesprächsstrategie, die sich seit der zweiten Frage beobachten lässt: Vor der eigentlichen Fragestellung wird Gebrauch von kenntnisnehmenden Worten gemacht und der Richter ermöglicht dem Dolmetscher, mit dem Gespräch zu steuern, indem er seine Fragen nunmehr an den Dolmetscher adressiert, obwohl sich deren Inhalt auf den Angeklagten bezieht. Der Dolmetscher formuliert daraufhin die nächste Frage auf Polnisch, deren Sprachregister höher ist als jenes des Originals. Sie kann somit für eine juristische Floskel klassifiziert werden. Es ist außerdem bemerkenswert, dass der Dolmetscher seinen Satz bezüglich der Frage nach den Verpflichtungen gegenüber anderen Personen nur um die Kinder des Angeklagten erweitert hat. Daran lässt sich ebenfalls der Versuch erkennen, nicht bloß als Kommunikationsmittler zu fungieren, sondern auch als Hilfsorgan des Gerichts zu fungieren. Daher greift er wieder nach dem Fachwortschatz zurück, um den gerichtlichen Kontext zu betonen und er beurteilt selbst, welche Informationen aus der

Sicht des Richters relevant sein können. Der Angeklagte antwortet zwar auch hier mit keinem vollständigen Satz, aber er tut das allenfalls präzise genug. Der Dolmetscher lässt auch hier zuerst erkennen, dass er die Information zur Kenntnis genommen hat („also“) und baut auf der Aussage des Angeklagten einen vollständigen Satz, der ebenfalls einen Fachausdruck enthält. Die Strategie des Dolmetschers, aus den Aussagen der Angeklagten vollständige Sätze zu formulieren, ist ein Indiz dafür, dass seiner Meinung nach eine genauere Wiedergabe der kurzen Antworten keine hinreichende Verständigung zur Folge haben könnte.

Richter: Wie alt ist er?

Dolmetscher: Ile ma lat?

Wie alt ist [er]?

Angeklagter: [*Antwort — nicht notiert*].

Dolmetscher: [*nicht notiert*].

Richter: Was macht er?

Dolmetscher: Co on robi?

Was macht er?

Angeklagter: Nie wiem, czy nie studiuję.

Ich weiß nicht, ob er nicht studiert.

Dolmetscher: Ich weiß nicht ob er studiert, das heißt also...
(nun zum Angeklagten) Pan nie wie, czy pan ma obowiązki...

Sie wissen nicht, ob Sie Verpflichtungen haben...

Richter (unterbricht): Nein, ich meinte nur, ob er sorgepflichtig ist oder nicht. Ja gut, hat er Schulden?

Der Richter hat soeben gehört, dass der Angeklagte unterhaltspflichtig ist und will deswegen etwas über dessen Sohn erfahren. Er formuliert daher kurze Fragen, in denen sich das Personalpronomen „er“ auf den Sohn bezieht. Anhand der Fragestellung kann man sich nicht sicher sein, ob der Richter die Richtigkeit der Angaben aus den Akten überprüfen, oder auch neue Informationen über den Angeklagten erlangen will, denn seine Fragen beziehen sich nicht unmittelbar auf den Sachverhalt der Rechtssache.

Womöglich versucht der Richter, sich ein Bild über die erwähnten möglichen psychischen Störungen des Angeklagten zu machen. Die Fragen des Richters sind kurz und werden adäquat gedolmetscht. In den Verdolmetschungen ins Polnische ist es an der konjugierten Form der Verben erkennbar, dass die Befragung nun den Sohn betrifft. Plötzlich zeigt sich der Angeklagte nicht sicher, ob sein Sohn Student ist. Der Dolmetscher gibt diese Äußerung auf Deutsch wieder und gibt zu verstehen, dass diese Antwort wieder keine direkte Antwort auf die gestellte Frage darstellt und dass sie präzisiert werden soll („das heißt, also“). Er ergreift in diesem Moment allein die Initiative, stellt den Blickkontakt zum Angeklagten her und will selbst die Frage ihn stellen, ob er tatsächlich rechtliche Pflichten gegenüber seinem Sohn hat. Der Dolmetscher handelt somit auch jetzt eigenständig und sichtbar. Der Richter unterbricht jedoch den Versuch, ein erneutes Zwiegespräch mit dem Angeklagten zu beginnen und gibt mit einem Kommentar zu verstehen, dass er keine weiteren Aussagen zu diesem Thema benötigt. Er signalisiert, dass er die erlangten Informationen zur Kenntnis nimmt („ja, gut“) und beginnt weiters mit der Frage über eventuelle Verbindlichkeiten des Angeklagten, was ebenfalls der prozessualen Routine entspricht.

Dolmetscher: Czy ma pan długi?

Haben Sie Schulden?

Angeklagter: Tak.

Ja.

Dolmetscher: W jakiej wysokości?

In welcher Höhe?

Angeklagter: Kilkanaście tysięcy euro.

Mehr als zehntausend Euro.

Dolmetscher: Ich habe Schulden also, die über zehntausend Euro hoch sind.

Richter: Vermögenswerte?

Dolmetscher: Czy ma Pan jakiś majątek ruchomy, nieruchomy?

Haben Sie ein bewegliches, unbewegliches Vermögen?

Angeklagter: Nie mam.

Ich habe [es] nicht

Dolmetscher: Keine.

Richter: Seine Wohnadresse ist [*nicht notiert*].

Dolmetscher: Czy pan mieszka [*nicht notiert*]?

Wohnen Sie...?

Angeklagter: Tak.

Ja.

Dolmetscher: Ja, die Adresse ist aktuell.

Die kurze Frage des Richters wird adäquat gedolmetscht und der Angeklagte bejaht die Tatsache, dass er verschuldet ist. Auch hier handelt der Dolmetscher selbständig und fragt im Alleingang nach der Höhe der Verbindlichkeiten. Dieses Zwiegespräch zwischen den beiden besteht nur aus einer Frage und einer Antwort und es lässt noch einmal erkennen, dass der Dolmetscher bemüht ist, vollständige Antworten auf die gestellten Fragen zu bekommen, die seiner eigenen Meinung nach für das Gericht nützlich sein können. Folglich bildet der Dolmetscher aus diesen Aussagen einen zusammengesetzten Satz, der wieder zusätzlich das umgangssprachliche „also“ enthält. Darauf folgt die Befragung zum Vermögen des Angeklagten. Der Richter beschränkt sich dabei nur auf ein Wort und er lässt auf diese Weise den Dolmetscher eine vollständige Frage dazu formulieren. Der Dolmetscher bildet diesbezüglich einen Satz mit typischen juristischen Begriffen. Nach einer verneinenden Antwort des Angeklagten sieht aber der Dolmetscher keinen Grund, einen ganzen Satz zu sagen. Als nächstes überprüft der Richter die Adresse des Angeklagten. Auch bei dieser Frage bedient sich der Richter wie auch vorher eines Pronomens in der dritten Person und der Dolmetscher nimmt sich die Freiheit, die Adresse des Angeklagten mit seinem eigenen Kommentar zu bestätigen.

Richter (zum Dolmetscher): Gut, und er hat keine Vorstrafen.

Dolmetscher: Był pan kiedykolwiek karany? Czy miał pan jakieś wyroki?

Wurden Sie irgendwann bestraft? Hatten Sie Urteile [Vorstrafen]?

Angeklagter: Miałem za tempotolerancję [*sic!*], wtedy...

Ich hatte [eine Strafe] wegen Tempotoleranz, damals...

Dolmetscher: Gdzie?

Wo?

Angeklagter: W Austrii.

Dolmetscher: Ich hatte also eine Vorstrafe in Österreich wegen Geschwindigkeitsüberschreitung.

Der Richter signalisiert erneut seine Kenntnisnahme der letzten Aussagen („gut“). Bevor die Einvernahme zu Ende ist, wird der Angeklagte noch bezüglich seiner möglichen Kontakte zum Justizwesen befragt. Anhand der Informationen aus den Akten geht der Richter in seiner indirekten Frage davon aus, dass der Angeklagte nicht vorbestraft wurde. Seine Äußerung dient einer Selbstvergewisserung und die Verdolmetschung erfolgt erneut in der Form zwei vollständiger Sätze, die aber einen gemeinsprachlichen Charakter haben. Der Angeklagte antwortet wie üblich kurz und bedient sich wie in der Frage zu seiner Anstellung eines deutschen Begriffs („Tempotoleranz“), die an die polnische Fonetik und Grammatik angepasst und deswegen auch gebeugt wird. Der Dolmetscher ergreift auch bei dieser Frage die Initiative und will von weiteren Details erfahren. An dieser Stelle kann man noch einmal zum Schluss kommen, dass er in seiner Verdolmetschung ins Deutsche auch Informationen einbauen will, die das Interesse des Richters zufriedenstellen können, sodass keine weiteren Fragen zu demselben Thema vonnöten sind. Die Befragung zur rechtlichen Position geht aber weiter:

Richter (schaut in die Dokumente): Ja ok, alles getilgt, also nichts, und dann heißt es, Ihr Verteidiger ist Ihr Sachwalter.

Dolmetscher: Czy pański adwokat jest również pańskim... to znaczy, pan jest ubezwłasnowolniony.

Ist Ihr Rechtsanwalt auch Ihr... das heißt, Sie sind entmündigt.

Angeklagter: Tak.

Ja.

Dolmetscher (noch zum Angeklagten): i on jest pańskim kuratorem?

und er ist Ihr Sachwalter?

Angeklagter: Tak.

Ja.

Dolmetscher (zum Richter): Gut.

Richter: Hat er die Anklageschrift von der Staatsanwaltschaft bekommen?

Dolmetscher: Czy pan dostał akt oskarżenia z prokuratury?

Haben Sie von der Staatsanwaltschaft die Anklageschrift bekommen?

Angeklagter: Tak.

Ja.

Dolmetscher: Ja.

Der Richter hat mittlerweile keinen Blickkontakt zu den Verfahrensbeteiligten hergestellt. Allerdings hat er in der Zwischenzeit weitere Angaben zur Vorstrafe des Angeklagten gefunden, was er in kleinen sprachlichen Signalen zum Ausdruck bringt („ja ok“; „also nichts“) und geht deswegen zu der Frage über die rechtliche Stellung des Angeklagten über, denn sein Verteidiger ist zugleich sein Sachwalter. Diese Tatsache scheint dem Richter bekannt zu sein und an der Form seiner Frage lässt sich erkennen, dass es sich hierbei um eine weitere Vergewisserungsfrage handelt. Es ist nun bemerkenswert, dass der Richter wieder auf die Höflichkeitsform zurückgreift und seine Frage direkt an den Angeklagten adressiert („Ihr Sachwalter“). Diese bereitet dem Dolmetscher einige Schwierigkeiten, denn er war sich anfänglich nicht sicher, wie der polnische Begriff für Sachwalter heißt und um seine Verdolmetschung nicht zu unterbrechen, stellt er eine andere Frage, in der er sich eines anderen juristischen Begriffs bedient („entmündigt“). Erst nachdem sie vom Angeklagten bejaht worden ist, stellt der Dolmetscher im Alleingang die Frage bezüglich der Sachwalterschaft. Der Angeklagte erwidert mit einem „Ja“. Dabei kommt es allerdings zu keiner Verdolmetschung. Der Dolmetscher sieht dem Richter zu und bestätigt mit einem Wort („gut“) die frühere Annahme des Richters, dass der Angeklagte einen Sachwalter hat. Die letzte Frage vor der Belehrung bezieht sich darauf, ob die Anklageschrift überreicht worden ist. Der Richter stellt sie zum letzten Mal aber wieder indirekt, indem er auch hier den Angeklagten in der dritten Person erwähnt. Die Frage formuliert der Dolmetscher mit dem richtigen juristischen Fachwortschatz und sie wird vom Angeklagten problemlos verstanden. An diesem Teil ist es wiederum erkennbar, dass der Dolmetscher es bei eindeutigen Vergewisserungsfragen nicht für

nötig hält, die Antworten des Angeklagten in einer vollständigen bzw. kommentierten Form wiederzugeben.

Richter: Sie sind hier Angeklagter, Sie können sich verantworten, wie Sie es für richtig halten, ein Geständnis wäre ein wichtiger Milderungsgrund, falsche Aussagen haben Konsequenzen für die Verhandlung, haben Sie das verstanden?

Dolmetscher: Proszę pana, więc, może pan odpowiadać na pytania sądu, może pan odmówić odpowiedzi, ale w przypadku, gdyby doszło do wyroku skazującego, przyznanie się do winy, częściowo lub całkowicie, jest ważnym elementem uwzględnienia wysokości kary. Za składanie zeznań nieprawdziwych, grożą konsekwencje natury prawnocarnej, czy pan o tym wie, czy pan zrozumiał, co ja panu powiedziałem?

Sehr geehrter Herr..., also, Sie können auf die Fragen des Gerichts antworten, sie dürfen eine Antwort verweigern, aber falls es zu einem Strafspruch käme, ein Geständnis, ein Schuldigbekennen oder ein Teilgeständnis, es ist ein wichtiges Element bei der Rücksichtnahme auf die Strafzumessung. Falsche Aussagen drohen mit Konsequenzen strafrechtlicher Natur. Wissen Sie darüber Bescheid? Haben Sie verstanden, was ich Ihnen gesagt habe?

Angeklagter: Tak.

Ja.

Dolmetscher: Ja.

Folglich kommt die Belehrung. Der Richter informiert den Angeklagten über seine Rolle in der Verhandlung sowie darüber, dass seine Aussagen Folgen für die Beurteilung haben. Er verwendet dabei unterschiedliche rechtliche Begriffe („Angeklagter“; „verantworten“; „Geständnis“; „Milderungsurteil“) aber seine gesamte Äußerung hat einen spontanen und verständigungsorientierten Charakter. Noch einmal wird dabei die institutionelle Machtposition des Richters zum Ausdruck gebracht, der zwar eine Belehrung erteilen muss, aber deren Form bleibt ihm überlassen. Des Weiteren kann er auf die Zusammenarbeit mit dem Dolmetscher zählen, die insbesondere bei diesem Beispiel deutlich nachvollziehbar ist. Der Dolmetscher ändert den lockeren Ton des Originals und verleiht seiner Verdolmetschung einen narrativen Charakter. Er unternimmt den Versuch, die Belehrung möglichst verständlich und genau zu erzählen, sodass die gedolmetschte

Version sogar mehr Informationen enthält („Strafspruch“; „Teilgeständnis“). In der Widergabe handelt es sich daher eindeutig um die Interpretation der vorausgegangenen Aussage, die der Dolmetscher mit seinem eigenen Fachwissen ergänzt. Nichtsdestotrotz lässt diese Verdolmetschung, oder sogar die neu ausformulierte Belehrung keinen Zweifel darauf ankommen, dass der Angeklagte mit der Institution des Gerichts zu tun hat. Der Angeklagte nimmt die Belehrung zur Kenntnis, indem er eine bejahende Antwort auf die abschließende Frage gibt.

4.1.4 Weiterer Ablauf des Verfahrens

Im weiteren Ablauf des Verfahrens wurde der Dolmetscher bei keiner juristisch-strategischen Handlung eingesetzt. Weder die Verlesung der Anklageschrift, noch der Vortrag des Verteidigers wurden gedolmetscht, denn der Angeklagte wurde lediglich gefragt, ob er die Anklageschrift kennt. Der Dolmetscher war noch im Beweisverfahren aktiv, jedoch wurde auf seine Verdolmetschungen danach nicht mehr zurückgegriffen, denn der Angeklagte begann womöglich unter dem Druck der ihm gestellten Fragen, auf Deutsch auszusagen.

4.1.5 Auswertung

Im präsentierten Beispiel und seiner Analyse ist es deutlich, dass bei der Eröffnung dieser Verhandlung die juristische Fachsprache nicht in ihrer vollen Pracht erscheint. Sehr wohl hat es aber der Dolmetscher mit fachsprachlichen juristischen Ausdrücken, Begriffen oder Floskeln zu tun gehabt. Die Erscheinungsfrequenz der Fachsprache hängt in diesem Verfahrensstadium zum einen vom gegebenen Sachverhalt ab. Man konnte nämlich nicht voraussehen, wie ein Richter bzw. eine Richterin mit dem Angeklagten umgehen wird, dem ein Sachwalter zugeteilt wird. Zum anderen kann auch der richterliche Stil eine große Rolle spielen, was nicht nur am lässigen Stil der Befragung, sondern auch bei der Belehrung gut erkennbar ist. Der Richter hätte nämlich die Ermahnung anders ausformulieren und sich dabei ausschließlich am entsprechenden Gesetzestext orientieren können. Außerdem ist anhand dieses Beispiels dargelegt worden, dass sich der Dolmetscher selbst des juristischen Vokabulars bedient hat, um seinen Verdolmetschungen einen formellen, institutionellen Charakter zu geben. Dies ist bei den Fragen nach Unterhaltspflichten und Vermögenswerten besonders deutlich und macht auf die identitätsstiftende Funktion der Fachsprachen aufmerksam, auf die im Kapitel 2.3.5 eingegangen wurde. Zwar hat sich der Dolmetscher an den verständigungsorientierten

Skopos seiner Dolmetschleistungen gehalten und seine Handlungen haben auf die Herstellung einer Kommunikation mit dem Angeklagten abgezielt. Er hat sich vielmehr in die Rolle eines fremdsprachekundigen Gerichtshelfers hineinversetzt, der den Angeklagten im Alleingang und sichtbar nach Auskünften fragt, die aus seiner Sicht für das Gericht relevant sein können. Aus diesem Grund lässt es sich im Übrigen erklären, warum der Dolmetscher das Gespräch steuern wollte. Dass das selbständige Nachfragen durch den Dolmetscher vom Richter akzeptiert war, bestätigt die im Kapitel 1.5.1 erwähnte Ansicht der meisten Richterinnen und Richter, die diese Praxis für eine Aufgabe der Gerichtsdolmetscher und –dolmetscherinnen halten. Im Hinblick die Fragen an den Angeklagten, die der Dolmetscher selbst gestellt hat, kann außerdem davon ausgegangen werden, dass sie in einem größeren Ausmaß an die Verständigung des Angeklagten durch den Richter und nicht umgekehrt angepasst waren, worin sich die institutionelle Machtposition des Richters manifestiert. Der Angeklagte hatte letztendlich zwar keine Verständigungsprobleme mit den Dolmetschungen. Es lässt sich aber nicht völlig ausschließen, dass er als österreichischer Staatsbürger auch die Äußerungen auf Deutsch zumindest teilweise verstehen konnte, obwohl der Dolmetscher auf Antrag seines Sachwalters bestellt wurde.

4.2 Verhandlung Nr. 2 — Beispiel ungerechtfertigte Aussageverweigerung

4.2.1 Hintergrund

Die zweite beobachtete Strafverhandlung hat am 9. Oktober 2018 ebenfalls vormittags stattgefunden. Der Angeklagte war polnischer Staatsbürger, der in Österreich verhaftet wurde. Die Staatsanwaltschaft hatte ihm zur Last gelegt, ein Vergehen des gewerbsmäßigen schweren Diebstahls an einem Auto begangen zu haben. Der Angeklagte zeigte sich teilweise geständig, erwiderte aber, dass er lediglich mit einem zuvor gestohlenen Auto über die Grenze fahren sollte und einen solchen „Auftrag“ nur jenes Mal entgegengenommen habe, weil ihn einer seiner Arbeitskollegen aus Polen mit erlogenen Geldforderungen erpresst habe. Sein Arbeitskollege war allerdings der österreichischen Justiz bereits bekannt, weil er für die Planung und Durchführung mehrerer Diebstähle in Österreich verantwortlich gewesen war. Er war diesbezüglich aus Polen ausgeliefert und in Österreich zu einer Haftstrafe verurteilt worden. Er habe den Angeklagten mit seinen früheren Aussagen erheblich beschuldigt und sollte diesbezüglich im Beweisverfahren über den Angeklagten vernommen werden.

4.2.2 Beispielsmerkmale und die Relevanz für die Arbeit

Die Zeugenvernehmung ist ein Bestandteil des Beweisverfahrens und die Einvernahme findet in Anwesenheit aller Beteiligten statt (§ 247 StPO). Obwohl die Zeugenvernehmung ebenfalls einen kommunikativ-juristischen Charakter hat, und in der Regel eine Befragung zu Geschehnissen bei einer Straftat darstellt, handelt es sich im Folgenden um ein Sonderbeispiel, welches mit juristischen Floskeln und Begriffen gefüllt ist. Der Zeuge, der sich in einer österreichischen Justizanstalt infolge eines europäischen Haftbefehls befindet, versuchte unter Verwendung fachsprachlicher Ausdrücke auf seine eigene nicht beneidenswerte rechtliche Stellung aufmerksam zu machen.

4.2.3 Die Zeugenvernehmung

Vor Beginn der Einvernahme muss die Richterin dem Zeugen darauf hinzuweisen, dass er zur Angabe der Wahrheit verpflichtet ist (§ 247 StPO). Die Richterin beginnt nach der Überprüfung der Generalien mit einer entsprechenden Ermahnung:

Richterin: Sie wurden heute als Zeuge geladen und stehen unter Wahrheitspflicht. Haben Sie verstanden, was ich Ihnen gesagt habe?

Dolmetscherin: Został pan dziś wezwany jako świadek i jest pan zobowiązany do mówienia prawdy. Czy pan to zrozumiał?

Sie wurden heute als Zeuge geladen und Sie sind verpflichtet, die Wahrheit zu sagen. Haben Sie das verstanden?

Zeuge (zur Dolmetscherin): Pani powie, że ja nic nie będę zeznawał, bo byłoby to niezgodne z wydanym na mnie europejskim nakazem aresztowania i to narusza zasadę specjalności.

Sagen Sie [der Richterin], dass ich nichts aussagen werde, weil das dem europäischen Haftbefehl, der gegen mich erlassen wurde, widersprechen würde und [weil] das auch gegen den Spezialitätsgrundsatz verstoßen würde.

Dolmetscherin: Ich werde nicht aussagen, weil das dem europäischen Haftbefehl, mit dem ich belegt bin, nicht entsprechen würde und auch gegen den Spezialitätsgrundsatz verstoßen würde.

Richterin: Ich wiederhole, Sie wurden bereits rechtskräftig verurteilt. Heute treten Sie als Zeuge auf und Sie sind verpflichtet, eine Aussage zu machen.

Dolmetscherin: Pragnę powtórzyć, że pan już został prawomocnie skazany. Dzisiaj występuje przed sądem jako świadek i jest pan zobowiązany do składania zeznań.

Ich möchte wiederholen, dass Sie bereits rechtskräftig verurteilt sind. Heute treten Sie vor Gericht als Zeuge auf und Sie sind verpflichtet auszusagen.

Zeuge: Ja nie nie powiem.

Ich werde nichts sagen.

Dolmetscherin: Ich werde nichts sagen.

Die Richterin beginnt die Zeugenvernehmung mit einer Feststellung über die Rolle der geladenen Person, sowie über seine gesetzliche Pflicht, die aus seiner rechtlichen Position resultiert. Ihre Sie stellt danach eine Vergewisserungsfrage, ob der Zeuge diese Informationen zur Kenntnis nimmt. Ihre Äußerung richtet sich direkt an den Zeugen und sie wird von der Dolmetscherin sehr genau ins Polnische wiedergegeben. Der Zeuge versteht die Verdolmetschung, verweigert allerdings jegliche Zusammenarbeit mit dem Gericht. Um seine Ablehnung zu signalisieren, versucht er sich einer Sprache anzunähern, die er für die Sprache des Gerichts hält. Zwar wendet er sich zuerst unmittelbar an die Dolmetscherin und erteilt ihr eine Anweisung, was sie der Richterin sagen soll, aber er bedient sich zugleich juristischer Begriffe („europäischer Haftbefehl“; „erlassen“, „Spezialitätsprinzip“) und versucht damit eine andere rechtliche Position zu schildern, in der er sich selbst sehen möchte. Daran ist es erkennbar, dass die Dolmetscherin nicht im Schatten der Richterin bleibt, sondern vom Zeugen für ein sichtbares Mitglied der Institution gehalten wird. Der Zeuge scheint den Eindruck vermitteln zu wollen, dass er um seine Lage Bescheid weiß und sich nicht zu einem Tun gegen seinen Willen veranlassen lässt. Auf diese Art will er auch seine Position gegenüber der Richterin stärken. Seine Verweigerung wird adäquat unter Berücksichtigung der fachlichen Begriffe ins Deutsche gedolmetscht, worauf die Richterin mit einer erneuten Belehrung reagiert. Sie wendet sich direkt an den Zeugen und betont, dass er bereits Häftling ist und an diesem Tag nicht als Angeklagter an seinem eigenen, schon abgeschlossenen Prozess teilnimmt. In der zweiten Belehrung wird es deutlich, dass die Richterin ihre Stellung gegenüber dem Zeugen zu verteidigen versucht, indem sie genau auf die Gründe der hierarchisierten Situation aufmerksam macht. Ihre wiederholte Aufforderung zum Aussagen wird wieder entsprechend gedolmetscht, wobei die Dolmetscherin ohne auf die

Entschlossenheit der Äußerung zu verzichten, auch eine kleine Höflichkeitsform („ich möchte“) hinzugefügt hat. Der Zeuge lehnte jedoch die Wahrnehmung seiner Pflichte ab.

Richterin: Wenn Sie es verweigern, eine Aussage zu machen, kann ich über Sie ein Bußgeld oder eine Beugehaft verhängen. Sie müssen sanktionsweise mit einer Ordnungsstrafe rechnen.

Dolmetscherin: Jeśli odmawia pan składania zeznań, to może zostać nałożona na pana kara grzywny lub kara pobytu w areszcie wydobywczym. W ramach sankcji prawnych musi się pan liczyć z nałożeniem kary porządkowej.

Wenn Sie es verweigern, auszusagen, kann über Sie ein Bußgeld oder eine Beugehaft verhängt werden. Im Rahmen rechtlicher Sanktionen müssen Sie mit der Verhängung einer Ordnungsstrafe rechnen.

Die ebenfalls entschlossene Verweigerung des Zeugen führt zu einer dritten Belehrung. Die Richterin warnt den Zeugen vor den möglichen Konsequenzen seines Benehmens. Ihre Äußerung ist stark fachsprachlich geprägt und lässt sich eindeutig zu der juristischen Berufswelt klassifizieren. Außerdem ist die Möglichkeit, situationsbedingte Belehrungen zu erteilen, ein noch stärkeres Zeichen ihrer institutionellen Machtposition. Die Richterin verlässt sich somit auf eine ihr vertraute Sprache und kommt auf diese Weise dem Zeugen entgegen, der den Grund seiner Verweigerung auch in einer Form übermitteln wollte, die er selbst für angebracht gehalten hat. Die Dolmetscherin greift ebenfalls nach dem fachsprachlichen Wortschatz.

Nach diesem Wortwechsel beginnt der Richterin zu erklären, warum der Zeuge geladen wurde und in welcher Verbindung zum Angeklagten dieser steht. Sie versucht dadurch, den Zeugen zu einer Aussage zu veranlassen. Der Zeuge erwidert lediglich folgendermaßen:

Zeuge: Ja nie będę zeznawał, ponieważ najpierw należałoby rozszerzyć mój nakaz aresztowania.

Ich werde nicht aussagen, weil man zuerst meinen Haftbefehl ausweiten sollte.

Dolmetscherin: Ich werde nicht aussagen, weil man zuerst meinen Haftbefehl ausweiten sollte.

Zeuge (erneut): Odmawiam składania zeznań.

Ich verweigere auszusagen.

Dolmetscherin: Ich entschlage mich der Aussage.

Richterin: Dann müssen Sie eine Strafe verbüßen.

Dolmetscherin: W takim razie musi Pan odbyć karę.

Dann müssen Sie eine Strafe verbüßen.

Als der Zeuge wieder antworten kann, nimmt er es zum Anlass, die Initiative zu ergreifen und versucht somit, den Gegenstand der Verhandlung zu ändern, indem er auf seinen Haftbefehl aufmerksam macht. Er bedient sich dabei der Gemeinsprache, fügt seiner Äußerung eine richtige rechtliche Kollokation hinzu. Seine Aussage wird auch dieses Mal sehr genau gedolmetscht. Der Zeuge wiederholt im Alleingang seine Aussage. Er formuliert eine allgemeine Äußerung und betont damit seinen Mangel am Zusammenarbeitswillen, denn er erkennt, dass seiner Argumentation womöglich keine Geltung verschafft werden kann. Diese Aussage wird von der Dolmetscherin mithilfe eines typischen österreichischen Rechtsausdrucks gedolmetscht. Das Verb „entschlagen“ kann nämlich auf das Entschlagungsrecht verweisen, welches der Zeuge für sich anmaßen will. Es handelt sich dabei jedoch um eine Interpretation der allgemein formulierten Äußerung und eine Transformation in die juristische Fachsprache. Sie stellt zwar eine Anknüpfung an die früheren Äußerungen des Zeugen, entspricht aber nicht dem nun gegebenen Sprachregister. Dies findet allerdings eine kühle Antwort der Richterin, die den Zeugen über den unvermeidbaren Einsatz von Sanktionen informiert, was sachgenau gedolmetscht wird.

Die Richterin unterbricht in diesem Moment das Gespräch mit dem Zeugen. Sie verweist darauf, dass sie sich als Juristin in der Lage des Zeugen auskenne und besser um seine Rechte wisse. Folglich beginnt sie, nach Paragraphen zu den Ordnungsstrafen wegen unbegründeter Aussageverweigerung zu suchen. Sie fügt noch hinzu:

Richterin: Ihre Haftstrafe ist kein Entschlagungsgrund.

Dolmetscherin: Kara pozbawienia wolności, którą pan odbywa, to nie jest powód, który można uznać za podstawę odmowy składania zeznań.

Die Haftstrafe, die Sie verbüßen, ist kein Grund, den man für eine Grundlage zur Aussageverweigerung halten kann.

Letztendlich verweist die Richterin nach einer Pause in der Kommunikation abermals auf die rechtliche Lage des Zeugen. Ihr kurzer Kommentar ist wieder sehr fachsprachlich geprägt und das Wort Entschlagungsgrund ist eine klare Anknüpfung an die letzte Verdolmetschung. Die Dolmetscherin nimmt folglich Rücksicht auf sprachliche Unterschiede und entscheidet sich, einen komplexeren Satz zu bauen, der wie das Original die Züge der juristischen Fachsprache aufweist. Der Begriff Entschlagungsgrund wird dabei erklärend gedolmetscht, denn es gibt ihn im polnischen Rechtssystem nicht.

4.2.4 Auswertung

Das präsentierte Beispiel Nummer zwei veranschaulicht eine nicht routinemäßige Zeugenvernehmung, die im großen Teil in der juristischen Fachsprache erfolgt. Weder die Richterin, noch die Dolmetscherin konnten es voraussehen, dass der Zeuge seine Aussage unrechtmäßig verweigert und sich fachsprachlicher Ausdrücke bedienen wird. Dies hat die Richterin wiederum dazu veranlasst, sich in der Kommunikation weiterhin auf einer fachsprachlichen Ebene zu begeben, was die Dolmetscherin in ihren Äußerungen berücksichtigt hat. Dabei zeigt sich wieder die identitätsstiftende Funktion der Fachsprache. Die Dolmetscherin hat ihre fachsprachliche Kompetenz und sogar das Wissen über die rechtlichen Prinzipien bezüglich des europäischen Haftbefehls unter Beweis gestellt, sodass alle fachsprachlichen Aussagen adäquat und vollständig in die beiden Sprachen wiedergegeben wurden. Obwohl die vorgestellte Situation ein Sonderbeispiel darstellt, gibt sie auch Indizien dafür, dass gerichtliche Verhandlungen einen rituellen Charakter aufweisen. Zum einen lassen die Belehrungen der Richterin aufgrund ihrer Form klar erkennen, dass sie innerhalb einer Verhandlung erteilt wurden. Zum anderen kommt auch bei dieser Zeugeneinvernahme das im Kapitel 1.5.2 besprochene Beispiel des Verbes „entschlagen“ und seiner verwandten Wörter vor, die oft erklärend gedolmetscht werden müssen. Die Verdolmetschung, in der von diesem Verb Gebrauch gemacht wurde, kann wohl für ein Missverständnis klassifiziert werden, denn gerade in jener Situation hatte der Zeuge keine Absicht, sich auf das geltende Recht zu beziehen. Im Unterschied zum ersten vorgestellten Beispiel hat sich die Dolmetscherin auf keine Zwiesgespräche mit dem Betroffenen eingelassen und in erster Linie als Kommunikationsmittlerin fungiert, die sichtbar, aber in einer strikten Anlehnung an die dialogische Situation handelt.

4.3 Verhandlung Nr. 2 — Beispiel Urteilsverkündung

4.3.1 Hintergrund

Das letzte Beispiel wurde ebenfalls der oben dargelegten Verhandlung entnommen und stellt deren Abschluss dar. Nachdem sich der Zeuge unkooperativ gezeigt hatte, wurde dieser zurück in eine Justizanstalt abgeführt und die Richterin glaubte dem Angeklagten und zwar, dass der Zeuge imstande war, einen erheblichen Druck auf den Angeklagten auszuüben und das Gericht verzichtete auf die Gewerbsmäßigkeit seiner strafbaren Handlung. Der Angeklagte wurde zwar schuldig erkannt, aber aufgrund der misslungenen Zeugenvernehmung sowie verschiedener Milderungsgründe wurde die Zeit in der Vorhaft auf die verhängte Strafe angerechnet, sodass der Angeklagte nach der Urteilsverkündung frei war.

4.3.2 Beispielsmerkmale und die Relevanz für die Arbeit

Die Urteilsverkündung hat einen standardisierten und deklarativen Charakter und lässt sich daher dem strategischen juristischen Handeln zuzuordnen. Sie muss öffentlich und mündlich erfolgen. Das Gesetz sieht außerdem vor, dass sich der Vorsitzende des Richtersenats während der Verkündung auf Paragraphen beruft, die im Urteil angewendet werden (268 StPO). Kommt es zu einem Schuldspruch, enthält das Urteil außerdem die Bezeichnung der begangenen Straftat oder -handlung, die Strafzumessung, sowie die Entscheidung über die eventuellen geltend gemachten Entschädigungsansprüche und Prozesskosten (§ 260 Abs. 1 StPO). Somit tritt die juristische Fachsprache in diesem Verfahrensstadium *ex lege* auf. Zum hohen Grad der Fachsprachlichkeit bei der Urteilsverkündung trägt auch bei, dass sie von einem Juristen, bzw. einer Juristin durchgeführt wird, und nicht nur an den Angeklagten, sondern an alle Verfahrensbeteiligten, und somit auch an andere Juristen und Juristinnen adressiert wird.

4.3.3 Die Verlesung des Urteils

Richterin: Im Namen der Republik! [*Name — nicht notiert*] ist schuldig, fremde bewegliche Sachen im Wert von [*nicht notiert*] mit dem Vorsatz, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern entwendet, und zwar [*Verlesung der Angaben zu den gestohlenen Gegenständen — nicht notiert*].

XY hat hiedurch das Vergehen des schweren Diebstahls nach § 127, 128 Abs. 1 Z 5 StGB begangen und wird hierfür nach dem ersten

Strafsatz des § 128 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von [nicht notiert], sowie gemäß § 389 Abs. 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Gemäß § 43a, Abs. 3 StGB wird die Freiheitsstrafe in Dauer von [nicht notiert] unter Bestimmung einer Probezeit von [nicht notiert] bedingt nachgesehen. Gemäß § 38, Abs. 1 StGB wird die erlittene Vorhaft auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet. Bitte nehmen Sie Platz.

Dolmetscherin: Proszę Pana, sąd ławniczy uznał pana za winnego popełnienia wykroczenia ciężkiej kradzieży i nałożył na pana karę w wymiarze [nicht notiert] oraz zasądził zwrot kosztów postępowania. Sąd orzekł także tymczasowe zawieszenie wykonywania kary na okres próbny wynoszący [nicht notiert]. Okres spędzony w areszcie został wliczony w poczet kary

Sehr geehrter Herr [...], das Schöffengericht hat Sie für schuldig erklärt, das Vergehen des schweren Diebstahls begangen zu haben und auf Sie die Strafe im Ausmaß von [nicht notiert] verhängt. Das Gericht hat ebenfalls entschieden, den Strafvollzug für eine Probezeit von [nicht notiert] bedingt nachzusehen. Die in der Haft verbrachte Zeit wird auf den Strafausmaß angerechnet.

Die Richterin beginnt die Verkündung mit der durch das Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehene Eingangsformel „Im Namen der Republik“ (Art. 82 Abs. 2), womit sie sich an alle Verfahrensbeteiligten wendet und signalisiert, in ihrer Anwesenheit das Urteil verkünden zu wollen. Nach der Verlesung des Namens geht die Richterin zur strafrechtlichen Definition des Diebstahls über und gibt die gestohlenen Gegenstände an. Darauf folgen die Subsumption des Sachverhaltes und Verlesung der entsprechenden Paragraphen, die die Strafzumessung bestimmen und den Ersatz der Verfahrenskosten bewirken. Anschließend entscheidet die Richterin über eine bedingte Strafnachsicht und Anrechnung der Vorhaft. Mit den Worten „bitte, nehmen Sie Platz“ signalisiert sie das Ende ihres Vortrages. Der Urteilsspruch lässt sich aufgrund seiner Form und seines Inhalts klar der juristischen Fachsprache zuordnen. Die Verkündung weist keine individuellen Sprachmerkmale der Richterin auf, denn sie enthält lediglich die im Gesetz bestimmten Angaben, und sie spiegelt die im Gerichtssaal herrschenden Verhältnisse wider. Nach der Richterin ergreift die Dolmetscherin das Wort. Ihre Verdolmetschung ist wesentlich kürzer und stellt eine Interpretation des Gesagten dar. Beginnt mit einer

typischen Höflichkeitsform, enthält aber keine gesetzlich vorgesehene Eingangsfloskel. Sie lässt damit verstehen, dass sie keine Richterin im Saal ist, sowie dass sie den Verurteilten über das Urteil in Kenntnis setzen will. Die Rücksichtnahme auf die Machtgefüge führt dazu, dass die Dolmetschung nicht wie die Urteilsverkündung deklarativ, sondern informativ, bzw. erklärend ist. Die Dolmetscherin erwähnt zusätzlich das Schöffengericht als Entscheidungsorgan, womit sie noch einmal ihre eigene Position in dieser sozialen Praxis betont und geht sofort zur Straftat und Strafzumessung über. Die juristische Definition der Straftat und die Pronominaladverbien („hiedurch“; „hiefür“) werden wie die Paragraphen in der Dolmetschung nicht berücksichtigt. Einerseits ist das zulässig, zumal die Adverbien keinen informativen Wert haben und bei den gesetzlichen Bestimmungen bereits aus der Anklageschrift zu entnehmen waren. Andererseits richtet sich die Dolmetschung aufgrund ihres informativen Charakters nicht mehr an alle Verfahrensbeteiligten, sondern an jene Person, die diese Angaben in der polnischen Sprache benötigt, d.h. an den Angeklagten. Daher bezieht sich die Dolmetschung auf die Angaben, die für den Verurteilten verständlich und relevant sind, nämlich vor allem die Strafzumessung und alle rechtlichen Konsequenzen. Letztendlich gibt die Dolmetscherin die Information über die Anrechnung der Vorhaft wieder. Da es keinen adäquaten Ausdruck im Polnischen gibt, wird der Begriff „Vorstrafe“ erklärend gedolmetscht.

4.3.4 Auswertung

Die analysierte Situation stellt ein typisches Beispiel für die Verwendung der juristischen Fachsprache im Gerichtssaal dar. Zwar sind der Inhalt und die Form der Urteilsverkündung bereits gesetzlich vorbestimmt. Bei der Dolmetschung kommt es aber aufgrund der anderen Macht- und Aufgabenstellung unter den Verfahrensbeteiligten zu einer Änderung der Form und des Inhalts. Dabei handelt es sich zum einen um solche Elemente, die auf die Position der Richterin wie z.B. die Eingangsfloskel, hinweisen. Die Richterin erfüllt mit der Urteilsverkündung die ihr vom Gesetzgeber vertraute Funktion, wodurch sich die Anonymität und die Identitätsfunktion der Fachsprache manifestiert, denn sie tritt in diesem Kontext nicht als private Person auf und so lässt sie ihre Position unter Verwendung der juristischen Fachsprache erkennen. Zum anderen werden auch die gesetzlichen Bestimmungen bei der Dolmetschung nicht berücksichtigt, weil deren Erwähnung zum Aufgabenprofil der Richterin allein gehört. Es wäre allerdings möglich gewesen, auch die entsprechenden Paragraphennummern in die Verdolmetschung einzubetten. Im Hinblick auf den verständigungsorientierten Skopos der translatorischen

Handlung im Gerichtsaal wäre das aber keine nötige Lösung gewesen, zumal diese Informationen auf der Anklageschrift vorzufinden sind und dem Angeklagten bereits bekannt gewesen sein dürften. Des Weiteren lassen sich einige Auslassungen stilistisch geprägter Wörter („hiedurch“; „hiefür“) und Vereinfachungen („Strafe“ statt „Freiheitsstrafe“) bemerken, die auch mit der Charakteränderung der Äußerung einhergehen. Die Dolmetschung ist kürzer als der Ausgangstext, ist aber im adäquaten Sprachregister gehalten, zielt auf die Verständigung mit dem Verurteilten ab und sie enthält alle relevanten Informationen.

4.4 Zusammenfassung

In diesem Teil der Arbeit wurden drei Beispiele präsentiert, die verschiedene Verfahrensstadien aus zwei Strafverhandlungen zeigen und eine unterschiedliche Erscheinungsfrequenz der fachsprachlichen Äußerungen, bzw. der juristischen Fachsprache aufweisen. Im ersten Beispiel wurde eine Einvernahme eines Zeugen besprochen und analysiert. Dabei musste der Dolmetscher aufgrund der rechtlichen Stellung des Angeklagten bei einzelnen Fragen sich des juristischen Fachwortschatzes bedienen. Bei anderen Fragen wiederum hat er im Alleingang auf den fachlichen Wortschatz zurückgegriffen, die allerdings problemlos vom Angeklagten verstanden wurden. Die Einvernahme wurde mit einer Belehrung beendet, die vom Richter zwar unter Verwendung nur weniger juristischer Ausdrücke formuliert wurde. Deren Verdolmetschung war aber viel stärker durch die Fachsprache geprägt. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass der Dolmetscher im sozialen Kontext einer gerichtlichen Verhandlung es für angebracht hält, seinen Verdolmetschungen einen Ton zu verleihen, der seiner Meinung nach für die Institution „Gericht“ typisch sein sollte. Somit lässt er erkennen, dass er im gerichtlichen Kontext als Hilfsorgan des Richters fungieren will. Das zweite Beispiel hat eine misslungene Zeugenvernehmung betroffen und veranschaulicht die Situation, als der Zeuge den Versuch gewagt hat, seine Position vor dem Gericht aufzuheben, indem er sich fachsprachlicher Ausdrücke in seiner Kommunikation mit der Richterin bedient hat. Dies veranlasste die Richterin allerdings dazu, ihre Äußerungen in der juristischen Fachsprache zu formulieren, was von der Dolmetscherin berücksichtigt werden musste. Ihre Verdolmetschungen konnten sich durch einen hohen Grad ihrer Fachkenntnisse bezüglich des europäischen und österreichischen Strafrechts auszeichnen. Das dritte und letzte Beispiel hat eine Urteilsverkündung anbelangt, die eine typische Situation für die Verwendung der

juristischen Fachsprache darstellt. Die Dolmetschung ist in einem entsprechenden Fachregister erfolgt, das ebenfalls der Sprache der Juristen und Juristinnen zugeordnet werden kann. Bei diesem Beispiel war aber deutlich, dass die Dolmetscherin die Änderung der Perspektive berücksichtigt hat und die Wiedergabe des Urteils ins Polnische informativ, bzw. erklärend gestaltet wurde.

5 Fazit

Im Forschungsteil wurde aufgezeigt, dass Äußerungen im Gerichtssaal je nach dem Verfahrensstadium einen anderen Grad ihrer Fachlichkeit aufweisen konnten. Einerseits kamen während der Verhandlung mündliche Texte vor, die sich eindeutig als Beispiele der gesprochenen juristischen Fachsprache einstufen lassen, zumal ihre Form und ihr Inhalt gesetzlich vorbestimmt sind. Dabei handelte es sich in erster Linie um strategisch-juristische Handlungsarten wie die Urteilsverkündung im Beispiel Nr. 3 oder die Belehrungen der Richterin im Beispiel Nr. 2. Die anschließende Belehrung aus dem Beispiel Nr. 1 zeigte dagegen, dass es möglich ist, eine Belehrung zu erteilen, die lediglich gewisse fachliche Ausdrücke enthält. Insbesondere an der ersten vorgestellten Situation ist es andererseits erkennbar, dass die mündliche Fachsprache der Juristen und Juristinnen selten allein bei Gericht aufzutreten scheint. Der Grad der Fachlichkeit ist nämlich bei dem kommunikativen juristischen Handeln deutlich geringer und hängt vor allem von dem Sachverhalt der Rechtssache ab. Es soll in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden, dass eine fachsprachliche Terminologie in diesen Verfahrensstadien, wie z.B. bei der Einvernahme zur Person, die zusammen mit der Gemeinsprache verwendet wird, von den Betroffenen verstanden wird, auch wenn die Beantwortung der Fragen aufgrund eines persönlichen Sprachstils in einer indirekten Form erfolgt. Bei der Untersuchung wurde somit bestätigt, dass sich die Gerichtssprache in der Tat aus der Gemein- und der Fachsprache zusammensetzt. Vor diesem Hintergrund kann der Versuch unternommen werden, auf die in der Einleitung gestellte Frage „wie wird die juristische Fachsprache gedolmetscht“ eine Antwort zu geben. Im Hinblick auf die im Kapitel 3.3 besprochene Erkenntnisgewinnung aus Fallstudien oder anhand ethnographischer Forschungsmethoden darf die Antwort auf diese Frage allerdings keinen allgemeinen Geltungsanspruch erheben und muss sich auf die präsentierten und analysierten Situationen beschränken.

In den besprochenen Beispielen waren die Dolmetscherin und der Dolmetscher nicht nur darauf bedacht, eine Kommunikation herzustellen, sondern sie wollten auch, eine adäquate Dolmetschung leisten, die das entsprechende Sprachregister, bzw. das soziale Machtgefüge berücksichtigt. Was die juristische Fachsprache betrifft, wurden auf der lexikalischen Ebene in den Beispielen keine Fehler gefunden, da sich der Dolmetscher und die Dolmetscherin jedes Mal richtiger Kollokationen und Fachausdrücke bedient haben. Falls es nötig war, wurden manche Begriffe aus dem

geltenden österreichischen Recht (z.B. „Entschlagungsgrund“; „Vorhaft“) erklärend gedolmetscht, wodurch Gebrauch von der im Kapitel 1.5.2 besprochenen Dolmetschstrategie genommen wurde. Es wurde in den Beispielen auch aufgezeigt, dass die Verwendung der juristischen Sprache ihre identitätsstiftende Funktion auch im Hinblick auf die Dolmetscherinnen und Dolmetscher zum Vorschein kommen ließ. In der ersten Situation wurden die Äußerungen des Richters, die nur einige fachsprachliche Ausdrücke enthielten, in einer formelleren Weise wiedergegeben, sodass sie den Angeklagten nicht zweifeln ließen, dass er sich vor der Institution „Gericht“ zu verantworten hat. Der Dolmetscher trat nämlich teilweise als eine einvernehmende Instanz auf, die die Arbeit des Gerichts nach seinem eigenen Ermessen unterstützte und daher auch die Sprache des Gerichts sprach. Seine selbständige und sichtbare Handlung ging aber nicht so weit, um ihn für einen „Richter ohne Talar“ in Nartowskas Sinne (2014:448) bezeichnen zu können, denn der ihm gewährte Handlungsraum war durch die Reihenfolge der vom Richter gestellten Fragen begrenzt. In der zweiten Situation sah sich die Richterin mit dem Problem konfrontiert, dass der Zeuge die Aussage unrechtmäßig verweigerte. Um seine Position zu stärken, wandte sich die Richterin an ihn immer mittels der fachlich geprägten Sprache, zumal der Zeuge selbst sie dazu veranlasste. In der dritten Situation dagegen wurde veranschaulicht, dass die Dolmetscherin ihre Position in der Verhandlung berücksichtigte und den Charakter ihrer Dolmetschung an ihre Funktion der Kommunikationsmittlerin anpasste. Die juristische Fachsprache betraf sehr wohl auch andere Verhandlungsbeteiligte. Ihre Verwendung spiegelte somit die sozialen Machtverhältnisse im Gerichtssaal wider und diese prägten auch die Arbeit der Dolmetscherin und des Dolmetschers. In den beobachteten Verhandlungen wurden jedoch nicht alle Handlungen strategisch-juristischen Typs in die Fremdsprache gedolmetscht. Im ersten Beispiel wurde der Angeklagte bloß gefragt, ob er die Anklageschrift erhalten und die Vorwürfe zur Kenntnis genommen hatte. Somit konnte sich die Ergebnisse aus der im Kapitel 1.3.4 besprochenen Studie von Kadrić (2009) bewahrheiten, dass die Richter und Richterinnen die Verhandlungen nicht unbedingt in voller Gänze dolmetschen lassen. Nichtsdestotrotz wurde anhand der Beispiele bestätigt, dass die Fachsprachenkompetenz ein unabdingbares Element im Anforderungsprofil der Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher darstellt, denn durch ihre fachsprachlichen Kenntnisse sind sie imstande, die Juristinnen und Juristen zu verstehen und folglich eine adäquate Dolmetschung, die die Machtstellung im Gerichtssaal zum Ausdruck bringt, zu

leisten. Besonders hervorzuheben sind dabei die fachsprachlichen Kenntnisse der Dolmetscherin, die sie bei der Einvernahme des Zeugen unter Beweis gestellt hat.

Abschließend lässt sich auch bestätigen, dass der Bereich des Gerichtsdolmetschens noch nicht vollständig erforscht wurde. Diese Aussage betrifft auch die Untersuchung gesprochener Fachsprachen, denn erstens benötigen die Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher Kenntnisse auch in anderen Fachgebieten als im Recht, etwa in Medizin oder Technik (Driesen/Petersen 2011:113). Zweitens beschränkt sich das Betätigungsfeld von Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern nicht nur auf Strafsachen, sondern sie sind auch bei Zivil- und Arbeitsgerichten tätig, was im Kapitel 1.3.1.2 angesprochen wurde. Drittens könnte sich eine interdisziplinäre Herangehensweise als sehr hilfreich erweisen, zumal sich unter Mitarbeit von Juristinnen und Juristen ein erleichterter Zugang zum Forschungsfeld vorstellen ließe, als es in dieser Arbeit im Kapitel 3.1.2 dargelegt wurde. All diese Aspekte könnten in der weiteren dolmetschwissenschaftlichen Forschung des Gerichtsdolmetschens, bzw. in der Untersuchung gesprochener Fachsprachen, berücksichtigt werden.

6 Bibliographie

Bahadır, Şebnem. 2000. Von natürlichen Kommunikationskrücken zu professionellen Kommunikationsbrücken. Reflexionen zum Berufsprofil und zur Ausübung professioneller Dolmetscher im medizinischen, sozialen und juristischen Bereich. *TextConText* 14 = NF 4.2, 211-229.

Bahadır, Şebnem. 2008a. Dabei, dazwischen und durchmischt: Dolmetscher als Akteure der Veränderung. *Das Zeichen. Zeitschrift für Kultur und Sprachen Gehörloser* 78, 128-136.

Bahadır, Şebnem. 2008b. Das Theater des Dolmetschens: Beobachten, teilnehmen, proben, darstellen, verändern. *curare Zeitschrift für Medizinethnologie* 2-3, 176-186.

Balaei, Hafez. 2004. *Notwendigkeit der Professionalisierung von Dolmetschern im Justizwesen*. Hamburg: Kovač.

Baumann, Klaus-Dieter. 2001. Der Fachtext als komplexes Wissenssystem. *LSP & Professional Communication. An International Journal* 1, 8-33.

Baumann, Klaus-Dieter. 2004. Emotionen in der Fachkommunikation – ein kommunikativ-pragmatischer Untersuchungsansatz. In: Baumann, Klaus Dieter/Kalverkämper, Hartwig (Hg.) *Pluralität in der Fachsprachenforschung*. Tübingen: Narr, 83-119.

Bendel Larcher, Sylvia. 2015. *Linguistische Diskursanalyse. Ein Lehr- und Arbeitsbuch*. Tübingen: Narr.

Bortz, Jürgen/Döring, Nicola. 2003. *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler*. Berlin: Springer.

Bowen, Margareta. 1999. Community Interpreting. In: Snell-Hornby et al. (Hg.), 319-321.

Braitsch, Thomas. 1991. *Gerichtssprache für Sprachkundige im Lichte des „fair trial“: eine rechtsvergleichende Untersuchung zum geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz unter dem Blickwinkel der Europäischen Menschenrechtskonvention und verfahrensstruktureller Grundprinzipien*. Frankfurt am Main: Lang.

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. *Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste nach Sprachen*: <https://sdgliste.justiz.gv.at/edikte/sv/svliste.nsf/suche?OpenForm&subf=dlfg&vL1obDF=TOP> [Stand: 16.03.2019]

Diekmann, Andreas. 1995. *Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch.

Driesen, Christiane. 1999. Gerichtsdolmetschen. In: Snell-Hornby et al. (Hg.), 312-316.

Driesen, Christiane/Petersen, Haimo-Andreas. 2011. *Gerichtsdolmetschen. Grundwissen und -fertigkeiten*. Tübingen: Narr.

Duden Wörterbuch: <http://www.duden.de> [Stand: 16.03.2019].

Ellscheid, Günther. 1992. Sprachprobleme im Gerichtsverfahren. In: Grewendorf, Günther (Hg.) *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 275-283.

Fairclough, Norman. 1995. *Critical discourse analysis: the critical study of language*. London/New York: Longman.

Fairclough, Norman. 2003. *Analyzing Discourse: Textual Analysis for Social Research*. London/New York: Routledge.

Fairclough, Norman/Wodak, Ruth. 1997. Critical Discourse Analysis. In: Teun Adrianus van Dijk (Hg.) *Discourse as social interaction. Discourse Studies: A Multidisciplinary Introduction. Volume 2*. London: Sage, 258-284.

Flick, Uwe/von Kardorff, Ernest/Steinke, Ines. 2017. Was ist qualitative Forschung. In: Flick, Uwe/von Kardorff, Ernest/Steinke, Ines (Hg.) *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch, 13-29.

Florczak, Jacek. 2013. *Thumaczenia symultaniczne i konsekwentne. Teoria i Praktyka*. Warszawa: C.H. Beck.

Fluck, Hans-Rüdiger. ⁵1996. *Fachsprachen. Einführung und Bibliographie*. Tübingen: Francke.

Fuchs, Peter. 2004. *Der Sinn der Beobachtung. Begriffliche Untersuchungen*. Göttingen: Velbrück Wissenschaft.

Fuchs-Khakhar, Christine. 1987. *Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Verständlichkeit*. Tübingen: Stauffenburg.

Gehrau, Volker. 2002. *Die Beobachtung in der Kommunikationswissenschaft. Methodische Ansätze und Beispielstudien*. Konstanz: UVK.

Greve, Werner/Wentura, Diek. ²1997. *Wissenschaftliche Beobachtung. Eine Einführung*. Weinheim: Psychologie Verlags Union

Grewendorf, Günther (Hg.) 1992. *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Grüner, Karl-Wilhelm. 1974. *Beobachtung*. Stuttgart: Teubner.

Hale, Sandra/Napier, Jemina. 2013. *Research Methods in Interpreting: A Practical Resource*. London/New Delhi/New York/Sydney: Bloomsbury.

Hammersley, Martyn. 1990. *Reading ethnographic research: A critical guide*. London: Longman.

Hoffmann, Lothar. 1985. *Kommunikationsmittel Fachsprache*. Tübingen: Narr.

Hoffmann, Ludger. 1989a. Einleitung: Recht, Sprache, Diskurs. In: Hoffmann, Ludger (Hg.) *Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren*. Tübingen: Narr, 9-23.

Hoffmann, Ludger. 1989b. Verstehensprobleme in der Strafverhandlung. In: Hoffmann, Ludger (Hg.) *Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren*. Tübingen: Narr, 165-196.

Hoffmann, Ludger. 1992. Wie verständlich können Gesetze sein?. In: Grewendorf, Günther (Hg.) *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 122-156.

Holz-Mänttär, Justa. 1984. *Translatorisches Handeln. Theorie und Methode*. Turku: Suomalaisen Tiedeakatemian Toimituksia.

Honer, Anne. 2017. Lebensweltanalyse in der Ethnographie. In: Flick, Uwe/von Kardorff, Ernest/Steinke, Ines (Hgg.). *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch, 194-204.

Jäger, Siegfried. 2015. *Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung*. Münster: Unrast.

Kabelka, Getraude. 1992. *Die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Auswirkungen auf die Tätigkeit des Gerichtsdolmetschens*. Mitteilungsblatt des Österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverbands UNIVERSITAS I, 24-34.

Kade, Otto. 1968. *Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung. Beiheft zur Zeitschrift Fremdsprachen I*. Leipzig: VEB Enzyklopädie.

Kadrić, Mira. ³2009. *Dolmetschen bei Gericht: Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien: facultas.

Kadrić, Mira. 2011. *Dialog als Prinzip: für eine emanzipatorische Praxis und Didaktik des Dolmetschens*. Tübingen: Narr.

Kalina, Sylwia. 1998. *Strategische Prozesse beim Dolmetschen. Theoretische Grundlagen, empirische Fallstudien, didaktische Konsequenzen*. Tübingen: Narr.

Karl-Franzens-Universität Graz. *Curriculum für das Masterstudium Dolmetschen*: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter_neu.display?pNr=5222&pDocNr=275650&pOrgNr=1 [Stand: 16.03.2019].

Karl-Franzens-Universität Graz. *Webseite des Instituts für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft*: <https://translationswissenschaft.uni-graz.at/>

Koskinen, Kaisa. 2008. *Translating Institutions: An Ethnographic Study of EU-Translation*. Manchester: St. Jerome Publishing.

Kranjčić, Christian. 2010. „...dass er treu und gewissenhaft übertragen werde“. *Zum Dolmetschen im Strafverfahren*. Tübingen: Mohr.

Kranjčić, Christian. 2011. Dolmetschen im Strafverfahren: Wider die Wörtlichkeit und für wirkliche Zweckorientierung (oder: Wem dient der Dolmetscher?). *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 11, 657-663.

Lankisch, Birgit. 2004. *Der Dolmetscher in der Hauptverhandlung*. Berlin: Dunker & Humboldt.

Madden, Raymond. 2010. *Being Ethnographic: A guide to the Theory and Practice of Ethnography*. Los Angeles/London/New Delhi/Singapore/ Washington DC: Sage.

Maletzke, Gerhard. 1996. *Interkulturelle Kommunikation: zur Interaktion zwischen Menschen verschiedener Kulturen*. Opladen: Westdt. Verlag.

Marco, Josep. 2009. Training Translation Researches: An Approach Based on Models and Best Practice. *The Interpreter and Translator Trainer* 3(1), 13-37.

Moezdi, Maryam Laura. 2008. Von Samurai und Samaritern: Status, Image und Persönlichkeit unterschiedlicher Dolmetschtypen. In: Grbić, Nadja/Pöllabauer, Sonja (Hg.) *Kommunaldolmetschen / Community Interpreting. Probleme – Perspektiven – Potenziale. Forschungsbeiträge aus Österreich*. Berlin: Frank & Timme.

Nartowska, Karolina. 2014. *Rollenhandeln von DolmetscherInnen in strafgerichtlichen Verfahren. Eine diskursanalytische Studie im Ländervergleich Österreich und Polen*. Dissertation. Universität Wien.

Neumann, Ulfrid. 1992. *Juristische Fachsprache und Umgangssprache*. In: Hoffmann, Ludger (Hg.) *Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren*. Tübingen: Narr, 165-196.

Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD): <http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/> [Stand: 16.03.2019].

Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD). *Berufs- und Ehrenkodex*: <http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/ehrenkodex> [Stand: 8.03.2019].

Petioky, Viktor. 1974. Fachsprachen in der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung. In: Kapp, Volker (Hg.) *Übersetzer und Dolmetscher. Theoretische Grundlagen, Ausbildung, Berufspraxis*. Heidelberg: Quelle & Mayer, 109-121.

Pöchhacker, Franz. 1994. *Simultandolmetschen als komplexes Handeln*. Tübingen: Narr.

Pöchhacker, Franz. 2000. *Dolmetschen. Konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen*. Tübingen: Stauffenburg.

Pöchhacker, Franz. ²2016. *Introducing Interpreting Studies*. London/New York: Routledge.

Pöllabauer, Sonja. 2003. *Translatorisches Handeln bei Asylanhörungen. Eine diskursanalytische Untersuchung*. Dissertation. Karl-Franzens-Universität Graz.

Pöllabauer, Sonja. 2005. „I don't understand your English, Miss.". *Dolmetschen bei Asylanhörungen*. Tübingen: Narr.

Prunč, Erich. ⁴2003. *Einführung in die Translationswissenschaft Bd 1. Orientierungsrahmen*. Graz: gts.

Reichmann, Tinka/Aussenac-Kern, Marianne. 2016. Das Gerichtsdolmetschen aus Sicht des Rechts und der Translationspraxis: eine deutsch-französische Perspektive. In: Kalverkämper, Hartwig (Hg.) *Fachkommunikation im Fokus — Paradigmen, Positionen, Perspektiven*. Berlin: Frank & Timme, 609-632.

Reinart, Sylvia. 2009. *Kulturspezifität in der Fachübersetzung: die Bedeutung der Kulturkompetenz bei der Translation fachsprachlicher und fachbezogener Texte*. Frank & Timme: Berlin.

Reiß, Katharina/Vermeer, Hans J. 1984. *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Niemeyer.

Roelcke, Thorsten. ³2010. *Fachsprachen*. Berlin: E. Schmidt.

Saldanha, Gabriela/O'Brien, Sharon. 2013. *Research Methodologies in Translation Studies*. London: Routledge.

Sauerwein, Fadia Sami. 2006. *Dolmetschen bei polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Befragungen. Eine explorative translationswissenschaftliche Untersuchung zum Community Interpreting*. Frankfurt am Main: Peter Lang.

Seleskovitch, Danica. 1974 Zur Theorie des Dolmetschens. In: Kapp, Volker (Hg.) *Übersetzer und Dolmetscher. Theoretische Grundlagen, Ausbildung, Berufspraxis*. Heidelberg: Quelle & Mayer, 37-49.

Simmonæs, Ingrid. 2016. Auf den Spuren des Wissenssystems Recht als Voraussetzung für adäquate Übersetzungen. In: Kalverkämper, Hartwig (Hg.) *Fachkommunikation im Fokus — Paradigmen, Positionen, Perspektiven*. Berlin: Frank & Timme, 609-632.

Snell-Hornby, Mary/Hönig, Hans G./Kußmaul, Paul/Schmitt, Peter A. (Hrsg.). ²1999. *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg.

Stake, Robert E. 1978. The Case Study Method in Social Inquiry. In: Gomm, Robert/Hammersley, Martyn/Forster, Peter (Hg.). *Case Study Method: Key Issues, Key Texts*. London: Sage, 19-26.

Starfield, Sue. 2010. Ethnographies. In: Paltridge, Brian/Phakiti, Aek (Hg.). *Continuum Companion to Research Methods in Applied Linguistics*. London/New York: Continuum, 50-65.

Steger, Hugo. 1988. Erscheinungsformen der deutschen Sprache. Alltagssprache, Fachsprache, Standardsprache, Dialekt und andere Gliederungstermini. *Deutsche Sprache* 16, 289-319.

Stolze, Radegundis. 1999. *Die Fachübersetzung. Eine Einführung*. Tübingen: Narr.

Susam-Sarajeva, Şebnem. 2009. The Case Study Research Method in Translation Studies. *The Interpreter and Translator Trainer* 3(1), 37-56.

Thormann, Isabelle/Hausbrandt, Jana. 2016. *Rechtssprache klar und verständlich für Dolmetscher, Übersetzer, Germanisten und andere Nichtjuristen*. Berlin: BDÜ Fachverlag.

Universität Innsbruck. *Curriculum für das Masterstudium Translationswissenschaft*: https://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/pruefungsreferate/gesamtfassung/ma-translationswissenschaften_stand-01.10.2009.pdf [Stand: 16.03.2019].

Universität Wien. *Curriculum für das Masterstudium Translation*: https://transvienna.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/z_translationswiss/Studium/Curricula/Curriculum_Masterstudium_Translation_2015.pdf [Stand: 16.03.2019].

Wodak, Ruth/Mayer, Michael. Critical Discourse Analysis: History, Agenda, Theory and Methodology. In: Wodak, Ruth. Mayer, Michael. (Hgg.). *Methods of Critical Discourse Analysis*. Los Angeles/London/New Delhi/Singapore/ Washington DC: Sage, 1-33.

Wolf, Michaela. 2012. *Die vielsprachige Seele Kakanien. Übersetzen und Dolmetschen in der Habsburgermonarchie 1848-1918*. Wien/Köln/Weimar: Böhlau.

Yin, Robert K. 2009. *Case Study Research: Design und Methods*. Los Angeles/London: Sage.

Rechtliche Grundlagen und Rechtsakte

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) vom 1.06.1811, JGS Nr. 946/1811; BGBl. I Nr. 58/2018.

Bundesgesetz über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (ASGG) vom 7.03.1985, BGBl. Nr. 104/1985 idF BGBl. Nr. 612/1986; BGBl. I Nr. 44/2016.

Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG) vom 19.02.1975, BGBl. Nr. 137/1975; BGBl. I Nr. 168/1998.

Bundesgesetz über Erwachsenenschutzvereine (ErwSchVG) vom 21.03.1990, BGBl. Nr. 156/1990; BGBl. I Nr. 58/2018.

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) vom 1.01.1930, BGBl. Nr. 1/1930; BGBl. I Nr. 22/2018.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7.12.2000 idF vom 12.12.2007, ABl. C 303 vom 14.12.2007.

Entscheidung des OLG Wien vom 30.08.2011, 3 R 59/11k.

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14 samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 4, 6, 7, 12 und 13. Verfassungsrechtlicher Geltungsbereich in Österreich definiert durch BGBl. Nr. 59/1964; BGBl. III Nr. 139/2018.

Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. L 280 vom 26.10.2010.

Strafgesetzbuch (StGB) vom 23.01.1974, BGBl. Nr. 60/1974; BGBl. I Nr. 70/2018.

Strafprozessordnung (StPO) vom 9.12.1975, BGBl. Nr. 631/1975; BGBl. I Nr. 32/2018.

Anhang: die vor Ort erstellten Protokolle

1

PROTOKOLL

30.01.2019 ca. 9:30 Uhr

- Anruf d. Sache -> Detektiv
- Generalien auf der Richterbank

Name, Geburtsort / -datum
Eltern des Angeklagten

R. Ser. -> Angeklagter
Sic wurde
von D. Stan
geschickt
geplant?
genügli.?

A. Korundnik D. Geschrieben

Blickpunkt R. Was macht er dort
D. Co p. beruf.?
reb. revidieren.?

A. Me. w. charakter prob.

Kinschtrichung

D-Co

2

n. publi.
A-M

D Also, ich Krieg

R Unterbricht e Markt
also
Die Frage von weil ich

den genannten Stand bitte

D-ber n. wie m

✓ bei offiziell

A nie D, also wie ich

jetzt bei abstrakten

R Sq

wieviel

ist

sein

man hat

~~Antw~~ 2

D

Ich

glaube

zu

gute

mein

schön

$\frac{A}{D}$ [Antw]

R Gut

hat

an

Glieder

für die

in angestrichelt 2

hat

D Guy

in

gute

schon

2. Best

Wohl

schon

schon

schon

in der

in der

in der

A tell me you

4

Dahn ist der
unabhängigste
von
meinem
Sohn

R wie alt ist er?

D ich bin 12

A [Antwort]

R was macht er?

D es ist?

A wie wenn, er ist nicht

D ich weiß nicht ob er

steht, das heißt, als

Pan ist er, es ist nicht

5
R Mein, wir sind nun, ab
Unterstützung regelmäßig ist o. nicht
für, gut
hat an
Gruß. 2

D Cy per me. 2

A. 1. 1. 1.

D in jüdischen. 2

A. 1. 1. 1.

D ich habe behalten also,
die über 10 £ sind

R Vermögenswerte. 2

D Cy per me jüdischen.
nicht/nicht

A - mit nur D keine
R eine Vorkaufsrecht.
D erg. nur nach ~~ADRESSE~~

A kl

D M, die Adresse ist
schlecht

/ R Art, v. w hat keine
Verpflichtung

D Bgt p. künft. Leistung,
erg. nur p. Zahlung;
gilt

A - Aktion in

D - gdw. A in Aktien
Angewandte Mathematik

4

D Zhr hatte also e. Vorstellung
 in O wegen
 RY - Fallmutter? D Ansehungszeitung
 Oh, aber jetzt, also nicht u.
 oben liegt es, Ya Netze
 ist
 Schreiber?

D Guy parkt arbeitet gut v. v. v.
 park
 der Pan ist [PASTE]
unbestimmtes

A Tek

D / es ist möglich
 A-Job D Business
 Blick - kann R

R hat an die Anklage Sch. 8

von der

StA

bekannt. ✓

R Gy steht zum akt
müssen 2

A pr. h. 1. ✓

D - 2.

R

StA

und

hier

Angeklagte

Namen

der

Verurteilung

wie S es

zu

vollst.

bestanden

wäre

wichtig

haben

Gelegenheit

und

Wichtig

haben

1

Wichtig

haben

für die Verabreichung

haben Sie die

Verabreichung?

2. Frage: ja, wie,

wie man

ist.

ist

man kann

ist.

all

in

stark

unvoll

staging

man

ist

ist

ist

ist

ist

ist

ist

Zu stück

zum

groß

Hydrolyse

Kanäle

und

protonen-transport

Ly pro

o

Hydrolyse

und

Ly pro

Hydrolyse

o o pro

Hydrolyse

— Tell

protonen

— pro

- Schöffenscheidung

- Verlesung d. Anklageschrift

- ö. Staatsbürger werden
nicht
ausgespart

- wir gehen davon aus, dass
d. Angekl. keine Absicht hat
seine Mutter zu töten

- Fahrlässige Tötung

- Vortrag des Verteidigers

E Bille

Pyen

Seu den, al
er nicht

scharf
nicht nicht
bedenken, das
Menge

D Prany

p.

1 p.

von

nicht

Gey

wenn

schon

my p

wenn

wenn

wenn, 2

A Ya

nie

da

tall

puganji

24

alt

Handlung

alman

9. 10. 2018
ca. 11 Uhr

Protokoll

Page

1

- Anfang
- Angaben von Person

R Sie wird

ht als
Tag geladen
u
stehen unter
Wahrheitspflicht

Wissen Sie das
was ich verstehen
kann
geht u.

D Ich wurde
 weil das nicht, anging,
~~ich~~
 belegt ~~ungr.~~
 H.B. wird
 erst gesehen
 und auch würde
 Ihnen der
 Spezialitätsgrad
 verschaffen würde

R Ich wiederhole.
 Sie werden
 rechtlich nach
 H.B. vertreten
 haben Sie als
 Angehöriger und Sie sind
 verpflichtet, ein
 in, machen

-D

4

proyone

prunter.

ze

per

jiz

Deiding

prun.

slang

wyter.

pr

prut

prut

i

gela

striatell

jist

pr. zelniz.

do. stt.

roman

7

pr

nic

na

gmsien

D

Ich

want

wilkt

sagen

R
- Wenn Sie zeigen, 5

Angen
werden

Nun ich ich Sie

ein Bsp. d.

Begriff

verbringen

Sie

müssen

ableiten

es! mit
Ordnung

D

Willi aber

ganz anders

4.

noch anders

m

6

guss

kur

guss
nicht
brist

guss
guss

W

much

much;

much

guss

guss

2

guss

much

guss

guss

✓

- Weitere Bezeichnung

Ri → Zeyge, nicht pyellipten

17 Ja
 we kely
 gewent
 vry.
voezing
 vry
 mlt
 arend

D
Yh
not vult,
not ~~anger~~
non
must
non
Thyself
swifter
rather

Z Ochmann

8

21.11.19

20.11.19

D Ich

erhalte

m.

h.

R

Dann

Angabe

von Sie

e. Stoff
verfügen

D W

haben noch

orig.

mit

per

lang

[PAUSE]

R - water

the

Hydrost

Mein

Entscheidung

D

the

pub.

unb.

Wang

per day, so

we spend a lot

more and in

public

with

9.10.2018 - Vertikalisierung 1

R im Namen
schuldig

früher auch
Galer

Werte
von

mit dem Name
sich

denk d.

Meinungs

verschieden
Kritik

entweder
man

✓

2

by hand

Neglect

Sch. D. 1111

127 / 128 / 1/5

Friedrichstraße

Prin

gr. 387 / 1 SAP

Gratz

K. 1111

St. 1111

Prin

- zur 432/3 SthB

Freiheitskoll
von

unter Berathung.

Pr. hat
belegt nachgehenden

- zur 38/1 SthB

u. d. M.
Vorh. d.
auf vorliegende S.
Ritz / angestrichen

D. Pring p

9

2nd time
but

p
Wings

up to paper
chaz

i. Newberg

mt
p

May

u yone

5

- our
weight

most

Art. in

polymer

Sad. out

these

four

series

up/longer

they

in star

gravity w/ gas.

- Other
polymer or some

indicate

in great way

Zusammenfassung

Die vorliegende Masterarbeit thematisiert das Dolmetschen der juristischen Fachsprache im Gerichtssaal und geht der Frage nach, wie diese fachliche Sprachvarietät in verschiedenen Verfahrensstadien gedolmetscht wird, zumal sie auch an Laien adressiert werden kann. Die Arbeit besteht aus fünf Kapiteln. Zuerst werden die Gerichtsdolmetscher und -dolmetscherinnen aus einer translationswissenschaftlichen und auch rechtswissenschaftlichen Perspektive betrachtet. Der zweite Abschnitt widmet sich dagegen dem Phänomen der Fachsprachen und das dritte Kapitel präsentiert die Forschungsmethoden. Zu den Untersuchungszwecken wurden drei kommunikative Ereignisse aus zwei Strafverhandlungen, an denen ein Dolmetscher und eine Dolmetscherin für Polnisch teilnahmen, beobachtet und protokolliert. Das auf diese Art gesammelte Forschungsmaterial wurde im vierten Kapitel unter Anwendung der Kritischen Diskursanalyse erforscht und die Analyseergebnisse wurden im Hinblick auf den Forschungsgegenstand ausgewertet. Die im fünften Kapitel besprochenen Ergebnisse haben gezeigt, dass das Dolmetschen der juristischen Fachsprache in den vorgestellten Beispielen die sozialen Machtverhältnisse widerspiegeln, die sich in der Verwendung der juristischen Fachsprache manifestierten. Daher wurden die fachsprachlichen Äußerungen immer in einem solchen Sprachregister wiedergegeben, das dem Vertreter oder der Vertreterin des Gerichts zugeordnet werden konnte. Daraus folgt, dass die identitätsstiftende Funktion der Fachsprache und folglich das Machtgefüge im Gerichtssaal einen Einfluss auf Dolmetschungen ausüben konnten.

Abstract

This master's thesis discusses the interpretation of legal jargon in the courtroom and investigates the question of how this specialised language variety is interpreted in different trial stages, especially since it can be used to address legal laypersons. This paper consists of five chapters. First, court interpreters are examined via the field of Interpreting Studies as well and from the legal perspective. The second part addresses the phenomenon of specialised jargon while the third chapter presents the research methodology. For the purpose of examination three communicative events from two criminal processes were observed and documented, in which court interpreters for the Polish language participated. The research material collected in this way was investigated in fourth chapter using the Critical Discourse Analysis and the results were evaluated

regarding the research subject. The result deliberated in the fifth chapter showed that the interpretation of the legal jargon in the presented examples reflected the social power relations which manifested themselves through the usage of the legal jargon. For this reason, specialist law statements were interpreted in such a language register that was appropriate for the representative of the court. As a result, the identity creating function of specialised jargon and consequently the power structure in the courtroom were able to influence interpretation.